

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028

Inhaltsverzeichnis

1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2024 bis 2028	1
1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung	3
1.2 Ausblick auf 2025	3
1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2028	4
1.3.1 Produktionspotenzial	4
1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	5
1.3.3 Ergebnisse	5
2 Bundeshaushalt 2025 und Finanzplan bis 2028 im Überblick	7
2.1 Bundeshaushalt 2025 und Finanzplan bis 2028	9
2.2 Ziel- und Wirkungsorientierung	11
2.3 Wachstumsinitiative der Bundesregierung	12
3 Die Ausgaben des Bundes	15
3.1 Überblick	17
3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen	19
3.2.1 Soziale Sicherung	21
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen	21
3.2.1.2 Arbeitsmarkt	23
3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen	24
3.2.1.4 Wohngeld	25
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie	25
3.2.1.6 Soziale Entschädigung	25
3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen	26
3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik	26
3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung	27
3.2.1.10 Soziale Pflegeversicherung	27

3.2.1.11 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	27
3.2.1.12 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich	27
3.2.2 Verteidigung	28
3.2.2.1 Militärische Verteidigung	28
3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten	28
3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz	29
3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung	29
3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	30
3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation	30
3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	31
3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie	32
3.2.4.1 Energie und Klimaschutz	32
3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung	33
3.2.4.3 Mittelstand, industrienaher Forschung und Technologieförderung	34
3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung	36
3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung	37
3.2.5 Verkehr	37
3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes	38
3.2.5.2 Bundesfernstraßen	38
3.2.5.3 Bundeswasserstraßen	38
3.2.5.4 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel	38
3.2.6 Bau und Stadtentwicklung	39
3.2.7 Bildung, Wissenschaft, Forschung	39
3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen	41
3.2.7.2 Hochschulen	42
3.2.7.3 Ausbildungsförderung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	43
3.2.7.4 Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens	44
3.2.8 Digitales	45
3.2.9 Kulturelle Angelegenheiten	46
3.2.10 Umwelt- und Verbraucherschutz	46
3.2.11 Sport	47
3.2.12 Innere Sicherheit, Asyl und Zuwanderung	47
3.2.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	48
3.2.14 Allgemeine Finanzwirtschaft	48
3.2.14.1 Zinsausgaben	48
3.2.14.2 Versorgungsausgaben	49
3.2.14.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	51
3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus	51
3.2.15 Sondervermögen	52
3.2.15.1 Klima- und Transformationsfonds (KTF)	52

3.2.15.2 Sondervermögen Bundeswehr	54
3.2.15.3 Weitere Sondervermögen (Aufbauhilfe, Digitale Infrastruktur, Ganztagsbetreuung etc.)	54
3.2.16 Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)	58
3.2.17 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick	59
3.3 Konsumtive und investive Ausgaben des Bundes	59
3.3.1 Überblick	59
3.3.2 Konsumtive Ausgaben	60
3.3.3 Investive Ausgaben	60
3.3.3.1 Aufteilung nach Ausgabearten	60
3.3.3.2 Aufteilung nach Ausgabebereichen	62
3.4 Die Finanzhilfen des Bundes	64
3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes	65
4 Einnahmen des Bundes	69
4.1 Überblick	71
4.2 Steuereinnahmen	71
4.2.1 Steuerpolitik	71
4.2.2 Weitere steuerpolitische Maßnahmen	77
4.2.3 Ergebnis der Steuerschätzung	79
4.3 Sonstige Einnahmen	81
4.3.1 Überblick	81
4.3.2 Privatisierungspolitik	82
4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten	82
4.3.4 Gewinne der Deutschen Bundesbank	83
4.4 Kreditaufnahme	83
5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen	85
5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund	87
5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens	88
5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens	89
5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen	91
5.3 Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)	92
Abkürzungsverzeichnis	93

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2025 nach Einzelplänen (anteilig am Gesamthaushalt)	19
Abbildung 2: Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2024 bis 2028	22
Abbildung 3: Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2011 bis 2028	24

Abbildung 4:	Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 von 2008 bis 2028	40
Abbildung 5:	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2016 bis 2028	49
Abbildung 6:	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts 2014 bis 2028	65
Abbildung 7:	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt	65
Abbildung 8:	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2006 bis 2025	66
Abbildung 9:	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2025	71
Abbildung 10:	Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2024 jeweils im Vergleich zu 2016	78
Abbildung 11:	Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2028	88
Abbildung 12:	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2028	90

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum	5
Tabelle 2:	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)	6
Tabelle 3:	Der Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028	10
Tabelle 4:	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum	11
Tabelle 5:	Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2023 bis 2028 nach Aufgabenbereichen	19
Tabelle 6:	Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2028	47
Tabelle 7:	Versorgungsausgaben* des Bundes 2024 bis 2028	50
Tabelle 8:	Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2024 bis 2028	53
Tabelle 9:	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)	59
Tabelle 10:	Aufteilung der Ausgaben 2023 bis 2028 nach Ausgabearten	61
Tabelle 11:	Investitionsausgaben des Bundes 2023 bis 2028 - aufgeteilt nach Ausgabearten -	62
Tabelle 12:	Investitionsausgaben des Bundes 2023 bis 2028 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -	64
Tabelle 13:	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2015	78
Tabelle 14:	Steuereinnahmen des Bundes 2024 bis 2028	80
Tabelle 15:	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2025	81
Tabelle 16:	Kreditfinanzierungsübersicht 2023 bis 2028	84
Tabelle 17:	Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2024 bis 2028	88

1

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2024 bis 2028

1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

Die deutsche Wirtschaft hat sich in der Energiepreiskrise grundsätzlich als widerstandsfähig erwiesen. Gleichwohl bremsen im vergangenen Jahr die hohen Inflationsraten und die in der Folge deutlich gestiegenen Zinsen die binnenwirtschaftliche Nachfrage merklich. Auch die außenwirtschaftliche Nachfrage zeigte sich deutlich geschwächt. Insgesamt ging das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2023 preisbereinigt um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr zurück.

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2024 für das laufende Jahr einen Anstieg des preisbereinigten BIP um 0,3 %. Aktuelle Wachstumsprognosen nationaler Institutionen aus dem Juni 2024 liegen bei 0,1 % bis 0,4 %. Auf der Verwendungsseite dürften im weiteren Jahresverlauf wesentliche Wachstumsimpulse vor allem vom privaten Konsum ausgehen (preisbereinigt +0,9 % im Vorjahresvergleich), da die Löhne und Gehälter – auch real – deutlich steigen und die Erwerbstätigkeit weiter zunehmen dürfte. Die Importe sind im Vorjahresvergleich insgesamt noch rückläufig (-0,6 %), dürften bei einer Belebung der Binnennachfrage im Jahresverlauf aber zunehmend expandieren. Internationale Organisationen erwarten, dass der Welthandel 2024 wieder etwas an Fahrt gewinnt, wovon auch die deutschen Exporte profitieren sollten. Auf das Gesamtjahr ergibt sich in der Frühjahrsprojektion trotz der aufwärtsgerichteten Dynamik noch ein Rückgang der Exporte um 0,6 %. Daneben ist auch eine Erholung der Ausrüstungsinvestitionen zu erwarten, die durch staatliche Impulse im Rahmen des Sondervermögens Bundeswehr zusätzlich gestützt wird. Aufgrund der schwachen Ausgangsbasis ist für das Gesamtjahr im Vorjahresvergleich aber noch mit einem jahresdurchschnittlichen Rückgang um 0,3 % zu rechnen. Merklich negativ entwickeln sich die Bauinvestitionen (-1,8 %), bei denen sich weiterhin ein hohes Zins- und Preisniveau bemerkbar macht. Insgesamt erwartet die Bundesregierung für die Bruttoanlageinvestitionen einen Rückgang um 0,8 %.

Im Jahresverlauf 2023 war bereits ein deutlicher Rückgang der monatlichen Inflationsraten zu beobachten, der maßgeblich auf die deutlich rückläufigen Energiepreise zurückzuführen war. Auch die Preisdynamik bei Nahrungsmitteln schwächte deutlich ab. Anders als die

Inflationsrate insgesamt geht die Kernrate merklich langsamer zurück. Gleichwohl dürfte sich der fallende Trend bei der Inflationsentwicklung im Jahresverlauf 2024 fortsetzen. Insgesamt erwartet die Bundesregierung für 2024 mit 2,4 % eine deutlich geringere Inflationsrate als im vergangenen Jahr (5,9 %).

Für den Arbeitsmarkt wird erwartet, dass die Arbeitslosigkeit in der ersten Jahreshälfte noch einmal zunimmt. In der Folge dürfte die wirtschaftliche Erholung zu einem Rückgang der Arbeitslosigkeit führen. Insgesamt ergibt sich im Jahresdurchschnitt ein Anstieg um etwa 100 000 Personen. Die Erwerbstätigkeit expandiert im laufenden Jahr um etwa 180 000 Personen. Die Bundesregierung erwartet auch im Jahr 2024 einen kräftigen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer um durchschnittlich etwa 5,0 %.

1.2 Ausblick auf 2025

Die Bundesregierung rechnet in ihrer Frühjahrsprojektion 2024 für das Jahr 2025 mit einer Fortsetzung der wirtschaftlichen Erholung mit zunehmender Breite, die zu einer Wachstumsrate des realen BIP von 1,0 % führen dürften. Aktuelle Prognosen führender deutscher Wirtschaftsforschungsinstitute und der Deutschen Bundesbank aus dem Juni 2024 erwarten Zuwächse von 1,0 % bis 1,5 %.

Der private Konsum profitiert bei steigenden Einkommen und sinkender Inflation weiterhin von Kaufkraftzuwächsen (s. u.) und dürfte mit 3,0 % erneut deutlich zulegen. Während die Ausrüstungsinvestitionen – auch gestützt durch das Sondervermögen Bundeswehr – ihre im Jahresverlauf 2024 begonnene Belebung fortsetzen (3,2 %), dürften die Bauinvestitionen nur leicht zulegen (0,7 %). Insgesamt wird ein Wachstum der Bruttoanlageinvestitionen von 1,7 % erwartet.

Für das Jahr 2025 geht die Bundesregierung von einem merklichen Zuwachs der Exporte von 3,1 % aus, der vor allem in einer anziehenden Nachfrage aus den EU-Staaten begründet ist, bei einem weiterhin moderat aber robust expandierenden Welthandel. Da die Importe aufgrund der starken Binnennachfrage mit 3,6 % noch kräftiger expandieren, wird vom Außenhandel rechnerisch ein leicht negativer Wachstumsbeitrag von -0,1 Prozentpunkten erwartet.

Am Arbeitsmarkt macht sich zunehmend der Einfluss des demografischen Wandels bemerkbar. Im kommenden Jahr dürfte sich vor diesem Hintergrund der Zu-

wachs bei der Erwerbstätigkeit auf 60 000 Personen (0,1 %) verlangsamen. Für die Arbeitslosigkeit wird mit der wirtschaftlichen Erholung ein deutlicher Rückgang um 130 000 Personen erwartet (Arbeitslosenquote: 5,6 %). Die Bruttolöhne und -gehälter dürften um 3,6 % ansteigen und die Inflationsrate wird 2025 jahresdurchschnittlich bei 1,8 % erwartet.

Risiken für die Projektion ergeben sich vor allem aus den Unwägbarkeiten geopolitischer Entwicklungen, die z. B. zu Handelsbehinderungen und erneuten Preisanstiegen führen könnten. Zudem könnte die deutsche Außenwirtschaft ggf. durch strukturelle Verschiebungen (z. B. im Automobilsektor) nicht im unterstellten Maße von der Belebung des Welthandels profitieren. Binnenwirtschaftlich könnte sich eine erhöhte Unsicherheit in eine Investitions- und Konsumzurückhaltung übersetzen. Chancen für eine günstigere Entwicklung bestehen, wenn die weltwirtschaftliche Belebung kräftiger ausfällt, die geopolitischen Konflikte deeskalieren oder eine geldpolitische Normalisierung rascher einsetzt und kräftiger ausfällt als bislang erwartet.

1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2028

In der nachstehend dargestellten Frühjahrsprojektion nicht enthalten sind zu erwartende Effekte des von der Bundesregierung am 17. Juli beschlossenen Maßnahmenpakets „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“. Diese werden in der aktuellen Finanzplanung gesondert berücksichtigt (siehe hierzu Ziffer 2.3).

1.3.1 Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die mittelfristigen Projektionen sind Berechnungen des gesamtwirtschaftlichen

Produktionspotenzials, das - angebotsseitig betrachtet - die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenregel werden die Schätzungen hierzu in Übereinstimmung mit der gemeinsamen EU-Methode („EU's commonly agreed method“) durchgeführt. Dieser methodische Rahmen beinhaltet eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die Produktion von Gütern und Dienstleistungen sowohl vom Einsatz der Faktoren Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängt. Die mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte (potenzielle) Trend-Wirtschaftsleistung der Volkswirtschaft entspricht einer konjunkturellen Normallage, d. h. einer gesamtwirtschaftlichen Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren.

BMWK und BMF setzen den gesetzlich in § 5 Abs. 4 Art. 115-Gesetz festgelegten und im Koalitionsvertrag zur 20. Legislaturperiode vereinbarten Evaluierungsauftrag für das Gesamtsystem der Konjunkturbereinigung der Schuldenbremse des Bundes entsprechend den Zuständigkeiten gemeinsam um. Als ein Ergebnis des Evaluationsprozesses für den Teilbereich der Potenzialschätzung haben sich BMWK und BMF gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt auf zwei Anpassungen verständigt, die mit der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung umgesetzt wurden. Durch die Anpassungen werden angesichts der methodisch bedingten Schätzunsicherheit die aktuell verfügbaren Informationen bei der Potenzialschätzung im Zuge der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen (Projektionen) der Bundesregierung im Rahmen der gemeinsamen EU-Methode besser genutzt.

Gemäß Frühjahrsprojektion beträgt das jährliche Wachstum des preisbereinigten Produktionspotenzials im Projektionszeitraum bis 2028 durchschnittlich 0,6 %. Insbesondere der Beitrag des Faktors Arbeit entwickelt sich demnach in der mittleren Frist im Zuge des demografischen Wandels rückläufig und wird innerhalb des Projektionszeitraums negativ. Zudem liegt die erwartete Dynamik der Produktivität (Beitrag der totalen Faktorproduktivität zum Produktionspotenzial) deutlich unter dem Durchschnitt der Vorkrisenjahre.

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbs-tätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbs-tätigen	Bruttoinlandsprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbs-tätigen	je Erwerbs-tätigen-stunde		
				Mio.	Stunden	2015=100		
2018	44.866	40.641	1.381	111,2	104,9	106,0	3.365	104,9
2023 ¹⁾	45.933	42.054	1.342	136,2	126,2	107,9	4.121	126,2
2028 ²⁾	46.323	42.374	1.345	157	140	112	4.763	140
Veränderungen insgesamt in Prozent								
2023/18 ¹⁾	2,4	3,5	-2,8	22,5	20,3	1,8	22,5	20,3
2028/23 ²⁾	3/4	3/4	1/4	15 ^{2/4}	10 ^{3/4}	4 ^{1/4}	15 ^{2/4}	10 ^{3/4}
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent								
2023/18 ¹⁾	0,5	0,7	-0,6	4,1	3,8	0,4	4,1	3,8
2028/23 ²⁾	1/4	1/4	0	3	2	3/4	3	2

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2024

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 24. April 2024

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 1: Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Reihe teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum geht die Bundesregierung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Die Weltwirtschaft wird in den Jahren 2026 bis 2028 – in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen – jährlich um real rd. 3 ¼ % wachsen. Abwärtsrisiken für die globale Entwicklung bleiben dabei weiterhin bestehen. Mittelfristig dürfte das Welt-handelsvolumen mit durchschnittlich rd. 3 ¼ % pro Jahr zunehmen, so dass Welthandel und Weltwirtschaft in ähnlicher Größenordnung expandieren. Für Energie und Rohstoffe werden im mittelfristigen Pro-jektionszeitraum keine angebotsseitigen Versorgungs-empässe oder -schocks unterstellt.

Der Finanzsektor bleibt stabil. Die wirtschaftliche Ent-wicklung im Euroraum verläuft in der mittleren Frist weiterhin positiv.

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen ging die Bundes-regierung in der Frühjahrsprojektion von folgenden Ergebnissen für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenn-größen aus: Im Jahr 2024 befindet sich die deutsche Wirtschaft mit einer Produktionslücke von -1,5 % des Produktionspotenzials noch in einer deutlichen Un-terauslastung. Im nächsten Jahr dürfte sich die Pro-duktionslücke im Zuge der erwarteten BIP-Zunahme auf -1,1 % betragsmäßig verringern, aber weiterhin außerhalb des Korridors der Normalauslastung liegen. Im Zeitraum 2025 bis 2028 sollte das preisbereinigte BIP mit durchschnittlich 1,0 % pro Jahr etwas stärker expandieren als das Produktionspotenzial. Das nomi-nale BIP nimmt im selben Zeitraum um durchschnitt-lich 3,0 % pro Jahr zu. Dahinter steht die technische Annahme, dass die Produktionslücke im Jahr 2028 ge-schlossen sein wird.

Der Arbeitsmarkt bleibt mittelfristig robust. Allerdings wird die Erwerbstätigkeit aufgrund des demografi-schen Wandels in der mittleren Frist (2026 bis 2028) nur noch um durchschnittlich 0,1 % pro Jahr anstei-gen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird in der mittleren Frist weiter leicht sinken und am Ende des

Projektionszeitraums ein Niveau von 2,46 Mio. Personen erreichen.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte werden im mittelfristigen Projektionszeitraum voraussichtlich um durchschnittlich 3,0 % pro Jahr zunehmen. Rein rechnerisch wird das Wirtschaftswachstum von der Inlandsnachfrage getragen.

Die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion verdeutlichen, dass Deutschland die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts sowie das Arbeitskräftepotenzial stärken muss.

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außenbeitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorratsveränderung	
Mrd. €							
2018	3365,5	1753,4	669,1	737,7	708,9	28,8	205,2
2023 ¹⁾	4121,2	2089,7	888,5	971,4	904,2	67,2	171,5
2028 ²⁾	4763	2434	1059	1082	1035	47	189
Anteile am Bruttoinlandsprodukt in Prozent							
2018	100	52,1	19,9	21,9	21,1	0,9	6,1
2023 ¹⁾	100	50,7	21,6	23,6	21,9	1,6	4,2
2028 ²⁾	100	51	22 ^{1/4}	22 ^{3/4}	21 ^{3/4}	1	4
Veränderungen insgesamt in Prozent							
2023/18 ¹⁾	22,5	19,2	32,8	31,7	27,5	.	.
2028/23 ²⁾	15 ^{2/4}	16 ^{2/4}	19 ^{1/4}	11 ^{1/4}	14 ^{2/4}	.	.
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent							
2023/18 ¹⁾	4,1	3,6	5,8	5,7	5,0	.	.
2028/23 ²⁾	3	3	3 ^{2/4}	2 ^{1/4}	2 ^{3/4}	.	.

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2024

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 24. April 2024

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 2: Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

2

Bundeshaushalt 2025 und Finanzplan bis 2028 im Überblick

2.1 Bundshaushalt 2025 und Finanzplan bis 2028

Mit dem Regierungsentwurf für den Bundshaushalt 2025, dem Finanzplan bis 2028 und der gleichzeitig vorliegenden Wachstumsinitiative setzt die Bundesregierung neue Impulse für ein sicheres, wettbewerbsfähiges und zukunftsfähiges Deutschland.

Der Bundshaushalt des laufenden Haushaltsjahres 2024 hält nach vier Ausnahmejahren die Regelgrenze der Schuldenbremse wieder ein. Die damit einhergehende Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität stärkt die fiskalische Resilienz, insbesondere um die umfassende Handlungsfähigkeit des Bundes auch in künftigen Krisen zu gewährleisten. Mit ihrer Ausrichtung vermeidet es die Finanzpolitik des Bundes zudem, die Inflationsbekämpfung durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank zu konterkarieren. Sie trägt auf diese Weise dazu bei, die Phase hoher Zinsen nicht unnötig zu verlängern.

Nach den außergewöhnlichen Krisenjahren zeichnet sich ein deutlicher, struktureller Konsolidierungsbedarf für die künftigen Haushaltsjahre ab. Die mittelfristigen Wachstumszahlen liegen unter denen der vergangenen Jahre. Die geopolitische und geökonomische Lage hat sich insbesondere seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine grundlegend verändert. Der demografische Wandel wird sich am Arbeitsmarkt und für die Sozialversicherungssysteme immer deutlicher merklich auswirken. Die Folgen des menschengemachten Klimawandels machen sich zunehmend bemerkbar und verdeutlichen die Dringlichkeit eines weltweiten Wandels zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft.

Die Aufstellung des Regierungsentwurfs für den Bundshaushalt 2025 und des Finanzplans bis 2028 gestaltete sich vor diesem Hintergrund äußerst anspruchsvoll. Zusätzlich mussten die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) berücksichtigt werden.

Innerhalb dieser herausfordernden Rahmenbedingungen setzt die Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf für den Bundshaushalt 2025 und dem Finanzplan bis 2028 klare Prioritäten: Ermöglichung der Wachstumsinitiative, Investitionen auf Rekordniveau, mehr Sicherheit im Inneren und Äußeren, steuerliche Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, gesellschaftlicher Zusammenhalt,

zielsicheres Bürgergeld, mehr und bezahlbarer Wohnraum, ambitionierter Klima- und Umweltschutz sowie Zukunftstechnologien und Innovation (vgl. im Einzelnen Ziffer 3.1).

Ein klarer Fokus der Bundesregierung liegt auf Investitionen. Im Haushaltsjahr 2025 wird der Bund seine Investitionsausgaben auf rd. 81,0 Mrd. € erhöhen (gegenüber rd. 70,8 Mrd. € im laufenden Jahr 2024). In den Finanzplanjahren bis 2028 verbleiben die Investitionen auf hohem Niveau (2026: 77,5 Mrd. €; 2027: 77,5 Mrd. €; 2028: 70,9 Mrd. €).

Zugleich wird die mit dem Bundshaushalt 2024 eingeleitete Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität fortgesetzt.

Die Nettokreditaufnahme steigt leicht von 50,3 Mrd. € im Jahr 2024 auf 51,3 Mrd. € im Jahr 2025. Im Jahr 2026 reduziert sich die Nettokreditaufnahme auf 38,6 Mrd. € und im Jahr 2027 auf 36,4 Mrd. €. Die vorgesehene Einhaltung der regulären Kreditobergrenze schafft die Voraussetzung für den Wiederaufbau fiskalischer Puffer durch eine schrittweise Rückführung der Schuldenstandsquote und sichert die staatliche Handlungsfähigkeit für die Herausforderungen der Zukunft ab. Gleichzeitig schützt sie die junge Generation vor zusätzlichen fiskalischen Lasten und trägt somit zur Generationengerechtigkeit bei. Damit wird die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen gewährleistet; zugleich bleibt Deutschland ein wesentlicher Stabilitätsanker in Europa.

Im Regierungsentwurf 2025 und dem Finanzplan bis 2028 sind sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig Globalpositionen etabliert. Sie sind ein zulässiges und übliches Instrument in der Haushaltsplanung, um Sachverhalte abzubilden, die noch nicht abschließend bewertet und dementsprechend noch nicht mit einer konkreten Zweckbestimmung veranschlagt werden können.

Mitberücksichtigt sind auch die Auswirkungen der Wachstumsinitiative auf die Steuereinnahmen und weitere fiskalische Effekte (siehe hierzu Ziffer 2.3). Die mit der Wachstumsinitiative geplanten steuerlichen Entlastungen führen im Jahr 2025 zu kassenmäßigen Steuermindereinnahmen, für die Vorsorge getroffen wird. Dem stehen Steuermehreinnahmen und sonstige fiskalische Effekte aus den erwarteten Wachstumswirkungen gegenüber. Die Abschätzung der erwarteten Effekte der Wachstumsinitiative auf das BIP und fiskalische Größen im kommenden Jahr erfolgte auf Basis von plausibilisierten ökonomischen Annahmen und evidenzbasierten Ableitungen zur realistischer

Weise erwartbaren Wirkung der Maßnahmen. Ein zügiges Inkrafttreten und eine schnelle Umsetzung der Maßnahmen wurden dabei unterstellt. Die erwarteten positiven Effekte werden als eine Globale Mehreinnahme im Einzelplan 60 veranschlagt.

Die langjährigen Erfahrungen aus der Haushaltspraxis zeigen, dass sich im Laufe eines Haushaltsjahres nicht alle Projekte realisieren lassen. Im Haushaltsvollzug verbleibt regelmäßig ein im Rahmen der auf einer ex ante-Prognose beruhenden Haushaltsaufstellung nicht näher spezifizierbarer „Bodensatz“, der mit Hilfe einer Globalen Minderausgabe (GMA), der sogenannten Bodensatz-GMA abgeschöpft werden kann. Diese Bodensatz-GMA beläuft sich im Regierungsentwurf für das Jahr 2025 auf 12 Mrd. €. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Bodensatz-GMA unter anderem durch ökonomische Entwicklungen und Aktualisierungsnotwendigkeiten im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens weiter reduzieren wird. Im Finanzplanjahr 2026 beträgt die Bodensatz-GMA zunächst 17 Mrd. € und in den Folgejahren 8 Mrd. €.

Weiterhin verbleibt in den Finanzplanjahren ein haushaltspolitischer Handlungsbedarf, den es in den zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren aufzulösen gilt. In den Jahren 2026 und 2027 beträgt die in der Handlungsbedarfs-GMA ausgewiesene Lücke

jeweils 13 Mrd. €. Im Jahr 2028 ist der verbleibende Handlungsbedarf von rd. 38,9 Mrd. € wesentlich durch zusätzliche Bedarfe im Bereich Verteidigung zur Erreichung des 2%-Ziels der NATO begründet. Das Sondervermögen Bundeswehr wird voraussichtlich im Jahr 2027 ausgeschöpft werden, sodass ab dem Jahr 2028 die Bedarfe vollständig aus dem Bundeshaushalt getragen werden müssen. Hinzu treten aufwachsende Sozialausgaben, die in den Finanzplanjahren dem bisherigen Trend eines stetigen Anstiegs folgen und sich im Jahr 2028 auf 241,3 Mrd. € (48,5% der Gesamtausgaben) aufsummieren.

Die haushaltspolitischen Handlungsbedarfe verdeutlichen, dass kein Weg daran vorbeiführt, alle Ausgaben weiterhin auf den Prüfstand zu stellen und die mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 intensivierte quantitative und qualitative Konsolidierung fortzuführen. Zukünftige konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen im Finanzplan sind vollständig für die Auflösung der Handlungsbedarfe zu verwenden und stehen nicht für andere Zwecke zur Verfügung. Zur Auflösung des Handlungsbedarfs insbesondere im Jahr 2028 bedarf es im Übrigen politischer Grundsatz- und Richtungsentscheidungen dieser und der nächsten Bundesregierung.

Der Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028

	Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
				2026	2027	2028
	- in Mrd. € -					
Ausgaben	457,1	488,9	488,6	474,6	488,2	497,3
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	-4,9	6,9	-0,1	-2,9	2,9	1,9
Einnahmen	457,1	488,9	488,6	474,6	488,2	497,3
Steuereinnahmen	356,1	374,4	388,2	399,9	413,9	427,7
Nettokreditaufnahme	27,2	50,3	51,3	38,6	36,4	29,4
<u>nachrichtlich:</u>						
Ausgaben für Investitionen	55,0	70,8	81,0	77,5	77,5	70,9

Tabelle 3: Der Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028

Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

	Entwurf 2025	Finanzplan		
		2026	2027	2028 ¹⁾
	- in Mrd. € -			
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	4 122,2	4 245,8	4 363,3	4 492,6
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	14,4	14,9	15,3	15,7
abzüglich Konjunkturkomponente ²⁾	-9,8	-6,3	-3,0	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	-27,1	-17,5	-18,1	-13,7
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	51,3	38,6	36,4	29,4

Rundungsdifferenzen möglich

¹⁾ Auf der Grundlage der vom Deutschen Bundestag wegen der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes beschlossenen Tilgungspläne (BT-Drucksache 20/2036 und 20/9676) würde die erste Rate im Finanzplanungsjahr 2028 fällig. Die Bundesregierung schlägt mit der Finanzplanung vor, die Tilgung auszusetzen, solange die gesamtstaatliche Schuldenstandquote, wie derzeit erwartet, im Jahr 2028 nahe der Obergrenze des Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 60 % des BIP liegt. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit eine Formulierungshilfe zur Änderung des Tilgungsplans vorschlagen.

²⁾ Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Erhöhung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß § 5 Art. 115-Gesetz)

Tabelle 4: Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

2.2 Ziel- und Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel kontinuierlich zu verbessern. Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 ist vereinbart, den Bundeshaushalt schrittweise auf eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung umzustellen. In diesem Zusammenhang sollen alle Förder- und Ausgabenprogramme klar definierte, messbare und auf die beabsichtigte Wirkung ausgerichtete Indikatoren erhalten und mit festgelegten Evaluationsfristen versehen werden. Die Effektivität und Effizienz von Maßnahmen sollen in Form eines einheitlichen Controllings bewertet werden. Zur Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts hatte das BMF ein Forschungsgutachten „Erstellung eines Konzepts zur Einführung einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung“ an die Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH und das Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Auftrag gegeben. Der Abschlussbericht wurde vom BMF am 8. Februar 2024 abgenommen.

Des Weiteren werden zur Verbesserung der Wirkungsorientierung jährlich themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) durchgeführt. Spending

Reviews tragen dazu bei, mit den im Bundeshaushalt vorgesehenen Maßnahmen und Programmen die angestrebten Ergebnisse effizient zu erreichen. Seit ihrer Einführung im Jahr 2015 wurden elf Spending Reviews zu unterschiedlichen Themen durchgeführt. Untersucht wurden Förderprogramme aus den Bereichen Klima/Energie und Arbeit/Soziales sowie Querschnittsaufgaben der Verwaltung (z. B. Beschaffung standardisierter Massengüter, Forderungsmanagement und Personalhaushalt).

In der 11. Spending Review zum Thema „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ hat das BMF gemeinsam mit dem BMWK sowie dem BMUV Empfehlungen für die Weiterentwicklung der ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung (zwoH) erarbeitet. Bei der zwoH geht es darum, den bisher vorherrschenden Fokus auf die Höhe der eingesetzten Haushaltsmittel und Ressourcen durch eine stärkere Betrachtung der Zielerreichung zu ergänzen. Neben einem gemeinsamen Bekenntnis der Bundesregierung zur zwoH werden in dem Abschlussbericht der 11. Spending Review verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluationskultur sowie zum Ausbau von bereits bestehenden Elementen der Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt vorgeschlagen. Die Empfehlungen enthalten auch Vorschläge zur

Qualitätssicherung der Wirkungsprüfung, zur Digitalisierung und zur Aufnahme der Ziel- und Wirkungsorientierung in Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Die Ergebnisse des Forschungsgutachtens wurden dabei einbezogen.

Zudem wurden in der 11. Spending Review die Pilotierung sowie die inhaltliche und technische Umsetzung der Ergebnisse der 10. Spending Review zum Thema „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“ begleitet.

Mit Kabinettsbeschluss vom 10. April 2024 wurde die 11. Spending Review abgeschlossen und das BMF beauftragt, die 12. Spending Review zum Thema „Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt“ mit weiteren Ressorts durchzuführen. Diese wird gemeinsam mit dem BMDV und dem BMI unter Einbezug weiterer Ressorts stattfinden. Dabei sollen die in der 11. Spending Review erarbeiteten Vorschläge zur Verbesserung der Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt aufgenommen und an der weiteren Umsetzung gearbeitet werden. Für längerfristige Umsetzungsaufgaben sollen bereits detaillierte Konzepte und Anforderungen formuliert sowie die Umsetzung durch die zuständigen Stellen angestoßen werden. Angestrebt wird dabei auch ein substanzieller Beitrag zur Digitalisierung des Bundeshaushalts. Die Arbeiten der 12. Spending Review sollen im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

2.3 Wachstumsinitiative der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich unter dem Titel „Wachstumsinitiative - neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ auf ein Maßnahmenpaket verständigt, das der deutschen Wirtschaft umgehend erste angebotsseitige Impulse für mehr wirtschaftliche Dynamik geben soll. Die Wachstumsinitiative umfasst insgesamt 49 Maßnahmen in folgenden fünf Bereichen:

1. Wettbewerbsfähigkeit stärken: Investitionen anreizen, Rahmenbedingungen verbessern;
2. Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen;
3. Dynamisierung durch bessere Arbeitsanreize und mehr Fachkräfte;

4. ein leistungsfähiger Finanzstandort für eine starke Wirtschaft;
5. leistungsfähiger Energiemarkt für die Wirtschaft von morgen.

Die beschlossenen Maßnahmen zielen insbesondere darauf, den Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken und so das Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft zu erhöhen. Denn jenseits der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen treten die strukturellen Herausforderungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland zunehmend hervor. Gemäß der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2024 beträgt das jährliche Wachstum des preisbereinigten mittelfristigen Produktionspotenzials im Projektionszeitraum bis 2028 durchschnittlich nur 0,6 Prozent, wobei sich insbesondere der Faktor „Arbeit“ rückläufig entwickelt und die erwartete Dynamik der Produktivität deutlich unter dem Durchschnitt der Vorkrisenjahre liegt (vgl. Ziffer 1.3.1). Damit das Wachstum nicht auf diesem niedrigen Niveau verharrt, muss Deutschland die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts sowie das Arbeitskräftepotenzial stärken. Die Wachstumsinitiative setzt erste Impulse in diese Richtung.

Die in der Wachstumsinitiative enthaltenen Maßnahmen wird die Bundesregierung schnell umsetzen. Soweit es neuer Gesetze oder weiterer gesetzlicher Anpassungen bedarf, wird die Bundesregierung zeitnah die entsprechenden Regelungsvorschläge beschließen. Zu den vorgenannten fünf Bereichen im Einzelnen:

Wettbewerbsfähigkeit stärken: Investitionen anreizen, Rahmenbedingungen verbessern

In Reaktion auf das rückläufige Produktivitätswachstum zielt die Wachstumsinitiative darauf ab, zusätzliche steuerliche Anreize und finanziellen Spielraum für Investitionen und Innovationen zu schaffen. Um die Investitionsbereitschaft von in- und ausländischen Kapitalgebern in Deutschland zu steigern, werden die Rahmenbedingungen für Investitionen verbessert. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem erleichterte Abschreibungsbedingungen von Anlageinvestitionen und eine Ausweitung der Forschungszulage. Durch den Abbau der sog. kalten Progression und andere Maßnahmen werden darüber hinaus die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler allein in den Jahren 2025 und 2026 insgesamt um 23 Mrd. € entlastet.

Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen

Unverhältnismäßige bürokratische Anforderungen hemmen die wirtschaftliche Effizienz und Innovationsfähigkeit. Sie verursachen nicht nur direkte finanzielle Kosten, sondern beanspruchen auch erhebliche zeitliche und kognitive Ressourcen, die andernfalls produktiv in Investitionen sowie in Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten fließen könnten. Diese Ressourcenbindung verringert die unternehmerische Agilität und Innovationskraft. Vor diesem Hintergrund ist der Abbau bürokratischer Hürden erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland nachhaltig zu stärken. Der Abbau europäischer und nationaler Bürokratie und die Ausschöpfung von Beschleunigungspotenzialen erweisen sich als zentrale Hebel, um das wirtschaftliche Umfeld zu verbessern. Die Bundesregierung plant unter anderem, unverhältnismäßige Belastungen durch die Europäische Lieferkettenrichtlinie zu vermeiden, das Vergaberecht zu reformieren sowie einen Belastungs-Abbaupfad einzuführen, der durch ein jährliches Bürokratienteilsetzungsgesetz flankiert wird. Diese Maßnahmen sollen die regulatorischen Anforderungen sinnvoll reduzieren und dadurch die wirtschaftliche Dynamik fördern.

Dynamisierung durch bessere Arbeitsanreize und mehr Fachkräfte

Um das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland zu fördern, ist eine kontinuierliche Erweiterung des Arbeitsangebots erforderlich. Hierzu sollen Mehrarbeit und gesteigerte Leistungsbereitschaft attraktiver werden. Aufgrund des demografischen Wandels wird das Angebot an Arbeitskräften in den kommenden Jahren weiter abnehmen. Damit wird es notwendig sowohl inländische als auch ausländische Arbeitskräftepotenziale effektiver zu nutzen.

Ziel der Maßnahmen der Wachstumsinitiative ist es, die Aufnahme und Ausweitung von Erwerbsarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziell vorteilhafter zu gestalten. Zudem soll es älteren Berufstätigen erleichtert werden, ihren Verbleib im Arbeitsleben zu verlängern. Dies wird die Bundesregierung durch gezielte Anreize unterstützen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören unter anderem die (i) Einführung steuerlicher Vorteile für Mehrarbeit, (ii) finanzielle Anreize für Menschen im Rentenalter, um länger im Erwerbsleben zu bleiben, sowie (iii) die Stärkung der Fachkräfteeinwanderung durch steuerliche Begünstigungen bei der Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Ein weiterer Ansatzpunkt ist, Menschen ohne Arbeit schneller wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu sollen Erwerbsanreize im Bürgergeld erhöht sowie das Prinzip der Gegenleistung verstärkt werden. Hierbei spielen schärfere Sanktionen bei fehlender Mitwirkung an Eingliederungsmaßnahmen eine Rolle. Weitere geplante Maßnahmen umfassen die Anpassung von Regelungen zur Zumutbarkeit, Mitwirkungspflichten, Schwarzarbeit und Schonvermögen im Zusammenhang mit dem Bürgergeld. Zusätzlich soll das System der Transferentzugsraten durch finanzielle Vorteile bei der Wiederaufnahme von Erwerbsarbeit verbessert werden.

Ein leistungsfähiger Finanzstandort für eine starke Wirtschaft

Um den Finanzstandort Deutschland zu stärken und zusätzliches Kapital zu mobilisieren, sind bereits mehrere Maßnahmen geplant. Dazu gehört die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Venture-Capital-Investitionen (VC-Investments), um den Zugang zu Wagniskapital für innovative Unternehmen durch regulatorische und steuerrechtliche Maßnahmen zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund wird mit der Initiative „Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland“ (WIN) eine stärkere Mobilisierung privaten Wagniskapitals angestrebt. Die geplante Stärkung der finanziellen Bildung dient unter anderem auch dazu, eine bessere Aktienkultur zu etablieren. Weiterhin wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, die Kapitalmarktunion ambitioniert weiterzuentwickeln, um die Integration der europäischen Kapitalmärkte voranzutreiben. Darüber hinaus wird die Attraktivität privater Altersvorsorgeprodukte erhöht, indem die regulatorischen Rahmenbedingungen verbessert werden. Das Ziel dieser Anpassungen ist, den Produktwettbewerb zu intensivieren und zusätzliche Investitionen zu fördern.

Ein leistungsfähiger Energiemarkt für die Wirtschaft von morgen

Der Standort Deutschland steht vor der Herausforderung, die Energiekosten zu senken, um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie zu verbessern. Die Kosten der Energieversorgung bleiben weiterhin ein wesentlicher Faktor der deutschen Wettbewerbsfähigkeit, daher ist eine gezielte Anpassung der Rahmenbedingungen entscheidend.

Die Wachstumsinitiative zielt darauf ab, dass noch mehr Marktteilnehmer von günstigen Strompreisen bei viel Wind und Sonne profitieren, die Netzkosten sinken, die Netzentgelte stabilisiert und die Wasserst-

offinfrastruktur aufgebaut werden, indem die verabredeten Maßnahmen einen verlässlichen Investitionsrahmen schaffen, mehr Flexibilisierung ermöglichen, die Kosten des Netzausbaus senken und Planungs- und Investitionssicherheit schaffen.

Dazu gehört die dauerhafte Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Minimum für Unternehmen im produzierenden Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft. Zudem wird die Strompreiskompensation bis 2030 verlängert, um die Wettbewerbsfähigkeit besonders energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher Branchen zu sichern. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem effizienteren und marktintegrierten Ausbau erneuerbarer Energien, um Netzkosten zu reduzieren. Dies wird ebenfalls

durch den Abbau von Hemmnissen für Flexibilität auf dem Strommarkt sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nutzung von Stromspeichern begünstigt. Zudem wird die Förderung erneuerbarer Energien auf Investitionskosten umgestellt, um den Ausbau effizienter zu unterstützen. Die zügige Umsetzung der CO₂-Speicherung durch die Carbon Management Strategie ist ein weiterer wichtiger Schritt, um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Ein schneller Auf- und Ausbau der Infrastruktur für die Erzeugung, Speicherung und den Import von Wasserstoff wird ebenfalls vorangetrieben. Schließlich wird bis 2028 ein Kapazitätsmechanismus etabliert, um die Versorgungssicherheit im Energiesektor langfristig zu gewährleisten.

3

Die Ausgaben des Bundes

3.1 Überblick

Die Gesamtausgaben im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025 betragen 488,6 Mrd. €. Im weiteren Finanzplanungszeitraum sinken die Gesamtausgaben im Jahr 2026 zunächst auf 474,6 Mrd. € und steigen dann im Jahr 2027 auf 488,2 Mrd. € und im Jahr 2028 auf 497,3 Mrd. €. Damit liegen die Gesamtausgaben in den Jahren bis einschließlich 2027 unterhalb der Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres, in dem die eingeplanten Gesamtausgaben 488,9 Mrd. € betragen. Die Ausgabenlinie des Bundes sieht damit eine Rückkehr zum Pfad der Ausgaben vor den Krisen vor.

Mit dem Regierungsentwurf 2025 und dem Finanzplan bis 2028 stärkt die Bundesregierung durch gezielte haushaltspolitische Schwerpunktsetzungen zentrale Politikfelder im Rahmen der regulären Kreditobergrenze und schafft gleichzeitig Spielräume für wichtige steuerliche Impulse.

Ein klarer Fokus der Bundesregierung liegt hierbei auf Investitionen. Im Haushaltsjahr 2025 wird der Bund seine Investitionsausgaben auf rd. 81,0 Mrd. € erhöhen (gegenüber rd. 70,8 Mrd. € im laufenden Jahr 2024). In den Finanzplanjahren bis 2028 verbleiben die Investitionen auf hohem Niveau (2026: 77,5 Mrd. €; 2027: 77,5 Mrd. €; 2028: 70,9 Mrd. €). Der Bund investiert insbesondere dort, wo es für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft wichtig ist: Bei Schienen, Straßen, Nahverkehr und digitaler Infrastruktur. Zu den investiven Ausgaben zählen auch Investitionen in Finanzvermögen im Rahmen sogenannter finanzieller Transaktionen. Allein im Jahr 2025 sind rd. 10,4 Mrd. € für Eigenkapitalerhöhungen zugunsten der Deutschen Bahn AG vorgesehen. Die Eigenkapitalerhöhungen versetzen die Deutsche Bahn AG in die Lage, notwendige Investitionen in die von ihr betriebene Schieneninfrastruktur vorzunehmen. Darüber hinaus erhält die Deutsche Bahn AG ergänzend ein Darlehen in Höhe von 3,0 Mrd. €, um bisher am Markt aufgenommene Kredite für Infrastrukturfinanzierung abzulösen.

Auch die Darlehen an die unabhängige öffentlich-rechtliche Stiftung Generationenkapital stellen wie das Darlehen an die Deutsche Bahn AG Investitionen in Finanzvermögen im Rahmen finanzieller Transaktionen dar. Die Stiftung Generationenkapital soll mit dem Rentenpaket II gegründet werden. Der Stiftung werden Mittel zum Aufbau eines Kapitalstocks zugeführt. Durch die Anlage der Mittel am Kapitalmarkt wer-

den Erträge generiert, die ab Mitte der 2030er Jahre zur Stabilisierung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung genutzt werden sollen. Die Darlehenszuführung an die Stiftung Generationenkapital soll nach dem Regierungsentwurf des Rentenpakets II ab dem Jahr 2025 um jeweils jährlich 3 % anwachsen. Im Regierungsentwurf 2025 sind Mittel in Höhe von 12,36 Mrd. € veranschlagt, die sich im Finanzplanungszeitraum entsprechend erhöhen. Die Zuwachsrate folgt der langfristigen Lohnentwicklung, die Maßstab für die Steigerung der Rentenansprüche ist. Die Stiftung wird verpflichtet, dem Bund die Refinanzierungskosten zu erstatten.

Neben den Investitionen werden die äußere und innere Sicherheit gestärkt. Bereits in diesem Jahr verwendet der Bund mehr als 2 % des BIP, um die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und unserer Bündnispartner zu erhöhen. Auch in den Jahren ab 2025 wird die Quote übertroffen. Darüber hinaus bleibt Deutschland verantwortungsvoller Partner in den internationalen Organisationen und eines der größten Geberländer in der Entwicklungszusammenarbeit.

Für die Sicherheitsbehörden, insbesondere Bundespolizei und Bundeskriminalamt, werden rd. 1 Mrd. € mehr als bislang vorgesehen zur Verfügung gestellt. Mit zusätzlich rd. 200 Mio. € werden der Zoll sowie die Bekämpfung von Geldwäsche gegenüber der bisherigen Planung gestärkt. Für die Bereiche Integration und Migration werden ebenfalls rd. 200 Mio. € zusätzlich bereitgestellt.

Durch eine Erhöhung der Treffsicherheit - insbesondere beim Bürgergeldbezug - wird der Anstieg der Sozialausgaben gebremst. So werden zukünftig die Regeln der Zumutbarkeit und bei Mitwirkungspflichten angepasst und Schwarzarbeit stärker bekämpft. Dies stärkt das Vertrauen in unsere sozialen Sicherungssysteme und sorgt für mehr Gerechtigkeit.

Damit in Deutschland mehr und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht, setzt der Bund die soziale Wohnraumförderung langfristig fort. Bis 2028 sind hierfür mehr als 20 Mrd. € vorgesehen. Der Bund unterstützt Familien mit zusätzlich 1 Mrd. € beim klimaneutralen Neubau im unteren und mittleren Preissegment. Die Städtebauförderung wird auf hohem Niveau fortgeführt.

Kinder, Jugendliche und Familien erhalten konkrete Leistungsverbesserungen. So werden der Kinder- und Grundfreibetrag in 2024 und 2025 und zugleich das Kindergeld zum 1. Januar 2025 erhöht. Ab 2026 wird

gesetzlich sichergestellt, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag weiter zeitgleich steigen. Um berufstätige Eltern mit geringen Löhnen zu unterstützen, wird für den Kinderzuschlag ab 2025 mehr als 1 Mrd. € zusätzlich zur Verfügung gestellt. Der bestehende Kindersozialzuschlag wird erhalten und erhöht. Mit dem Startchancen-Programm unterstützt der Bund ferner mit 1 Mrd. € jährlich gezielt Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler und schafft so mehr Chancen für bessere Bildung. Das Kita-Qualitätsgesetz wird mit rd. 2 Mrd. € fortgesetzt. Für die Anpassung an den Klimawandel, den Agrar- und Küstenschutz sowie für den Schutz der Meere werden im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 und in der Finanzplanung bis 2028 zusätzliche Mittel bereitgestellt. Mit dem Ausbau der Offshore-Windenergie in Nord- und Ostsee wird die Transformation des Energiesystems beschleunigt - gleichzeitig werden erhebliche zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt erzielt. Durch die Einführung einer Plastikabgabe werden ebenfalls Einnahmen für den Bundeshaushalt erzielt und Anreize für die Wirtschaft gesetzt, Plastikmüll zu reduzieren und auf umweltfreundlichere Verpackungen umzustellen. Die Mittel für Forschung und Entwicklung (FuE) werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Maßnahmen im Rahmen der ressortübergreifenden Zukunftsstrategie Forschung und Innovation eingesetzt. Sie sollen eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Die Mittel für die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) werden erhöht; das hohe Niveau wird im Finanzplanungszeitraum verstetigt. Über den Pakt für Forschung und Innovation sollen die Etats der großen Forschungsorganisationen jährlich um 3 % gesteigert werden. Den Aufwuchs tragen Bund und Länder gemeinsam. Der Bund stellt im Jahr 2025 rd. 8 Mrd. € für die großen Wissenschaftsorganisationen zur Verfügung.

Der Klima- und Transformationsfonds (KTF) bleibt das zentrale Instrument für Klimaschutz, Energiewende und Transformation. Neben der energetischen Gebäudesanierung, der Dekarbonisierung der Industrie sowie dem Ausbau der Elektromobilität, der Ladeinfrastruktur und der erneuerbaren Energien sind seit dem Jahr 2024 auch der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft sowie die Halbleiterförderung zentrale Aufgabenschwerpunkte des KTF. Ab dem Jahr 2025 werden die Zahlungen für die EEG-Umlage nicht mehr im KTF, sondern im Kernhaushalt etatisiert. Die Bun-

desregierung entlastet durch die Übernahme der EEG-Umlage auch zukünftig die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in zweistelliger Milliardenhöhe. Als Ausgleich für diese zusätzlichen Lasten des Kernhaushaltes (in 2025: 15,9 Mrd. €, in 2026: 15 Mrd. €, in 2027: 14 Mrd. €, in 2028: 13 Mrd. €) erfolgen zum einen keine Zuweisungen des Kernhaushaltes an den KTF. Zum anderen ist vereinbart, dass ab dem Jahr 2027 Handlungsbedarfe zur Finanzierung eines Teils dieser Mehrbelastungen des Kernhaushaltes - auch unter Nutzung der Kapazitäten des KTF - gedeckt werden. Bis zur Aufstellung des Bundeshaushaltes 2027 werden dazu folgende Möglichkeiten geprüft: i) Übernahme von Programmtiteln aus dem Haushalt in den KTF, ii) Auflösung des KTF und Überführung der KTF-Titel in den Kernhaushalt und iii) Überführung eines Teils der Einnahmen des KTF in den Kernhaushalt. Im Einzelplan 60 wird dies durch KTF-bezogene Globale Mehreinnahmen in Höhe von 6,4 Mrd. € im Finanzplanjahr 2027 bzw. 6,8 Mrd. € im Finanzplanjahr 2028 abgebildet.

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 und der neue Finanzplan sehen erstmals eine periodengerechte Verbuchung von Zinsausgaben vor. Diese Umstellung wurde wiederholt von der Bundesbank sowie dem wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen empfohlen. Die periodengerechte Veranschlagung der Zinsausgaben erleichtert die Haushaltsaufstellung und die Haushaltsführung und liegt im Interesse einer nachhaltigen, regelbasierten Finanzpolitik. Zudem kann das Schuldenportfolio effizienter gesteuert werden, weil stark schwankende Zinsausgaben nicht mehr einer langfristigen Schuldenaufnahme, die Aufstockungen über längere Zeit voraussetzt, im Wege stehen.

Mit dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025 werden der Regierungsentwurf 2025 und der Finanzplan bis 2028 ergänzt. In diesem Gesetz werden notwendige gesetzliche Änderungen vorgelegt, deren Auswirkungen der Regierungsentwurf 2025 und der Finanzplan bis 2028 bereits berücksichtigen. Hierzu zählen Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG), des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG) und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien bzw. die Einzelpläne ergibt sich aus Abbildung 1. Nach spezifischen Kriterien aufbereitete Darstellungen

gen der Ausgabenstruktur enthalten Ziffer 1.3.2 (nach Aufgabenbereichen) und Ziffer 1.3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2025 nach Einzelplänen (anteilig am Gesamthaushalt)

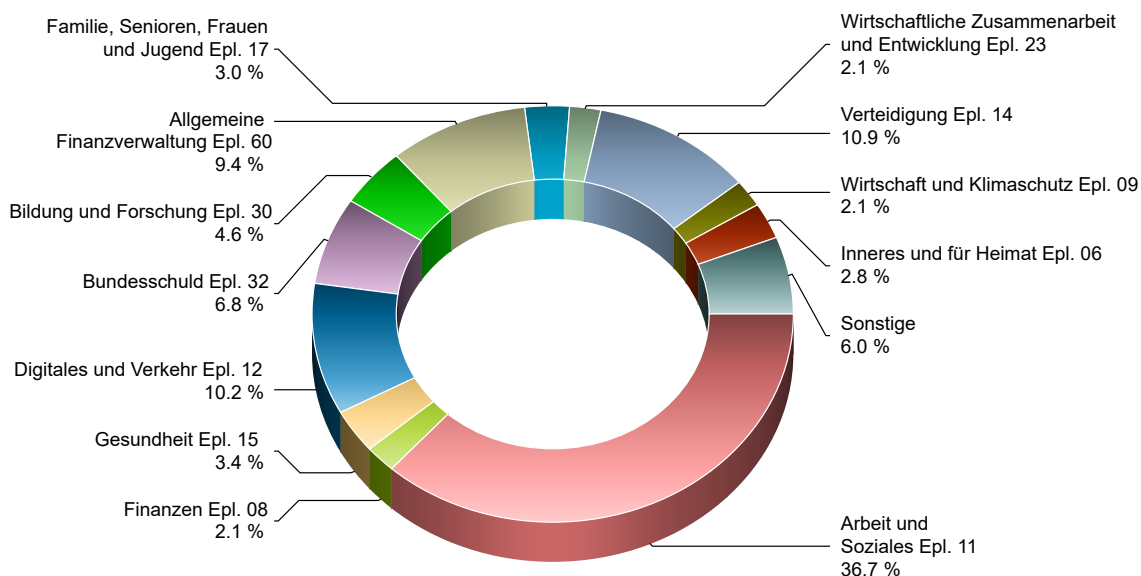


Abbildung 1: Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2025 nach Einzelplänen (anteilig am Gesamthaushalt)

3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 5 und in der nachfolgenden

Darstellung entsprechen weitgehend – jedoch nicht in allen Einzelheiten – dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2023 bis 2028 nach Aufgabenbereichen

	Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
				2026	2027	2028
- in Mrd. € -						
3.2.1 Soziale Sicherung						
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen.....	111,588	116,273	121,255	126,742	130,875	140,791
3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	47,873	50,885	45,334	45,337	45,336	44,236
3.2.1.3 Familienpolitische Leistungen.....	10,827	12,176	12,965	12,945	12,945	12,945

Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2023 bis 2028 nach Aufgabenbereichen (Fortsetzung)

	Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan			
				2026	2027	2028	
				- in Mrd. € -			
3.2.1.4	Wohngeld.....	2,364	2,150	2,370	2,175	2,340	2,165
3.2.1.5	Wohnungsbauprämie.....	0,202	0,200	0,210	0,195	0,190	0,200
3.2.1.6	Soziale Entschädigung.....	0,392	0,495	0,459	0,422	0,392	0,392
3.2.1.7	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	1,626	1,680	1,778	1,741	1,150	1,150
3.2.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	4,011	4,109	4,104	4,149	4,149	4,149
3.2.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung.....	18,998	14,641	14,500	14,500	14,500	14,500
3.2.1.10	Soziale Pflegeversicherung.....	1,055	0,057	0,058	0,059	0,060	1,060
3.2.1.11	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einschließlich Erstattung für Gutachterkosten Deutsche Rentenversicherung Bund	9,844	10,912	11,513	12,064	12,666	12,816
3.2.1.12	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	7,808	8,312	7,486	6,861	6,700	6,641
3.2.2	Verteidigung						
3.2.2.1	Militärische Verteidigung (ohne Versorgung).....	44,446	44,906	45,946	45,838	45,976	72,362
3.2.2.2	Weitere Verteidigungslasten.....	0,023	0,021	0,012	0,018	0,017	0,017
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz						
3.2.3.1	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	0,237	0,285	0,290	0,289	0,287	0,285
3.2.3.2	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	0,938	0,907	0,907	0,872	0,731	0,732
3.2.3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation..	0,753	0,799	0,790	0,810	0,839	0,822
3.2.3.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	0,580	0,662	0,628	0,690	0,613	0,477
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie						
3.2.4.1	Energie.....	2,375	2,680	18,102	16,964	15,568	14,478
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	0,629	0,693	0,602	0,587	0,589	0,582
3.2.4.3	Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	1,182	1,302	1,182	1,228	1,235	1,210
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung.....	1,799	4,447	5,561	5,402	5,985	4,785
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	9,722	5,101	8,361	4,943	2,991	2,857
3.2.5	Verkehr						
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes.....	14,916	22,059	24,320	23,107	23,597	18,791
3.2.5.2	Bundesfernstraßen.....	11,878	11,796	12,158	12,651	12,681	12,972
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen.....	2,648	3,050	3,102	3,140	3,133	3,122
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.....	1,000	1,004	2,004	2,040	2,077	2,077
3.2.5.5	Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich..	3,107	3,008	3,219	3,245	3,053	2,910
3.2.6	Bau- und Stadtentwicklung	3,345	3,839	4,247	4,489	4,660	5,115
3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung						

Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2023 bis 2028 nach Aufgabenbereichen (Fortsetzung)

	Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan			
				2026	2027	2028	
- in Mrd. € -							
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	14,724	15,288	15,436	15,878	15,983	15,945
3.2.7.2	Hochschulen.....	2,536	2,642	2,650	2,709	2,773	2,773
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	5,205	4,338	4,318	4,705	4,579	3,959
3.2.7.4	Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens.....	3,073	4,347	4,780	3,395	3,534	3,375
3.2.9	Kulturelle Angelegenheiten	3,291	3,299	3,163	3,097	3,090	3,015
3.2.10	Umweltschutz (ohne KTF)	2,904	3,090	3,127	3,234	3,065	2,860
3.2.11	Sport	0,284	0,275	0,323	0,252	0,250	0,246
3.2.12	Innere Sicherheit, Zuwanderung	9,609	9,693	9,733	10,023	9,985	9,980
3.2.13	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	11,866	11,054	10,108	10,108	10,107	10,107
3.2.14	Allgemeine Finanzwirtschaft						
3.2.14.1	Zinsausgaben.....	37,729	37,502	29,176	31,145	36,359	45,330
3.2.14.2	Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post.....	10,409	10,580	10,858	11,016	11,147	11,260
3.2.14.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	0,401	0,427	0,441	0,446	0,446	0,446
3.2.15	Sondervermögen	1,620	13,078	2,540	2,370	1,817	1,656

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 5: Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2023 bis 2028 nach Aufgabenbereichen

3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Nach einem starken Anstieg in den Jahren 2020 bis 2022 aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise bleiben die Sozialausgaben im Jahr 2025 mit rd. 221,5 Mrd. € knapp auf dem Niveau des Vorjahres. In den Finanzplanjahren ab 2026 folgen die Sozialausgaben wieder dem bisherigen Trend eines stetigen Anstiegs und liegen im Jahr 2028 bei 241,3 Mrd. € (48,5% der Gesamtausgaben).

3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung aus dem Einzelplan des BMAS sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt. Den

Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (2025: rd. 91,9 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten i. H. v. rd. 19,2 Mrd. € im Jahr 2025. Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sinken im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um rd. 5,7 % auf knapp 4,8 Mrd. €.

Darüber hinaus erstattet der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen. Hierfür sind für 2025 gut 3,6 Mrd. € vorgesehen. In der Erstattung des Bundes sind auch die Anteile der neuen Länder (rd. 50 %) enthalten. Des Weiteren leistet der Bund Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und in Inklusionsbetrieben beschäftigten be-

hinderten Menschen. Im Jahr 2025 ist hierfür ein Betrag von knapp 1,6 Mrd. € vorgesehen.

Zusammengefasst sind im Jahr 2025 für die Leistungen an die Rentenversicherung rd. 121,3 Mrd. € vorgesehen (vgl. Abbildung 2). Die Ansätze berücksichtigen die aktuelle Renten- und Steuerschätzung. Die Grundlage bildet das geltende Recht unter Beachtung des am 29. Mai 2024 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurfs eines Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetzes sowie des Regierungsentwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2025. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2024 nehmen die Leistungen an die Rentenversicherung zu (rd. +5 Mrd. €). Der Ausgabenzuwachs setzt sich auch in den Folgejahren fort und die Bundesleistungen erreichen am Ende des Finanzplanungszeitraums (2028) insgesamt rd. 140,8 Mrd. €. Diese steigende Tendenz ist insbe-

sondere auf die positive Brutto Lohnentwicklung und die Dynamik der Umsatzsteuereinnahmen zurückzuführen. Bis zum Jahr 2027 wirkt sich im Finanzplanungszeitraum der konstante Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (18,6 %) stabilisierend aus. Im Jahr 2028 erhöhen sich die Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung auch aufgrund des dann steigenden Beitragssatzes.

Neben dem Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz berücksichtigen die Ansätze auch die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 beabsichtigte Minderung des zusätzlichen Bundeszuschusses in Höhe von 1 Mrd. € im Jahr 2025, 700 Mio. € im Jahr 2026 und 300 Mio. € im Jahr 2027. Diese Konsolidierungsmaßnahme bewegt sich unter anderem im Kontext der Wachstumsinitiative der Bundesregierung.

Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2024 bis 2028

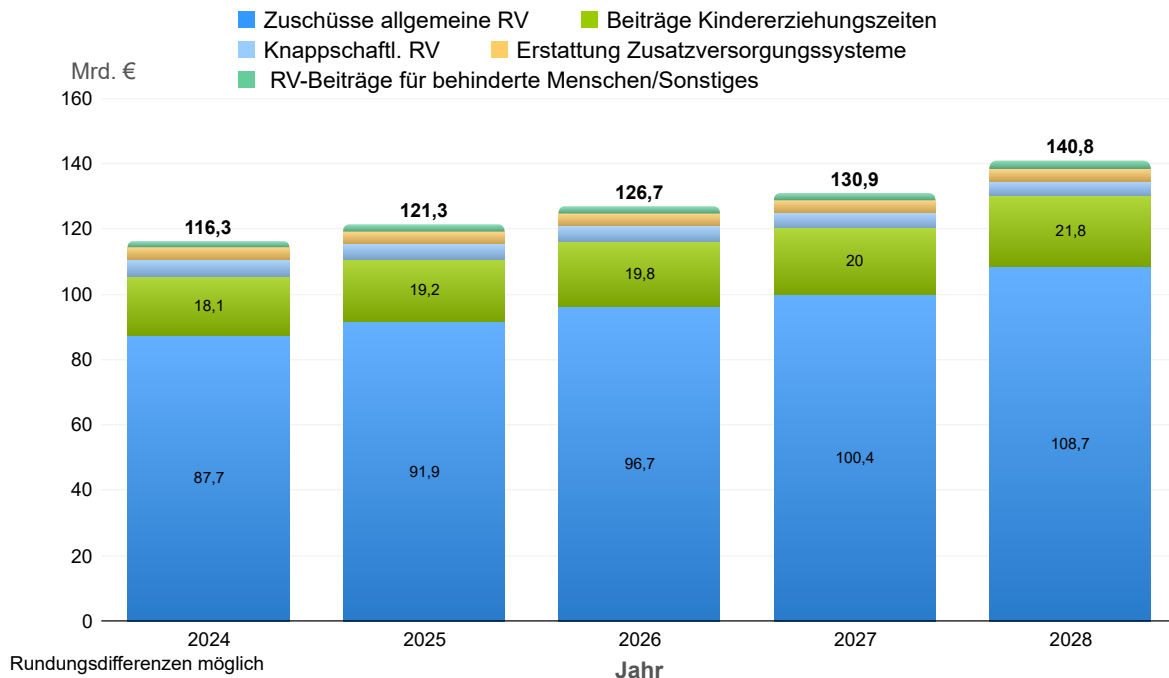


Abbildung 2: Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2024 bis 2028

3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesaussgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2025 mit insgesamt rd. 45,3 Mrd. € veranschlagt.

Die auf der Grundlage der Frühjahresprojektion der Bundesregierung werden für das Bürgergeld und für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für das Jahr 2025 insgesamt 36,0 Mrd. € veranschlagt.

Das Gesamtbudget SGB II gemäß § 46 Absatz 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird im Haushaltsjahr 2025 mit 8,95 Mrd. € veranschlagt. Die sogenannte Resteregulierung wird fortgeführt. Damit kann das Gesamtbudget um bis zu 350 Mio. € zu Lasten aller Einzelpläne verstärkt werden. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer für den sozialen Arbeitsmarkt mit 700 Mio. € beim Bürgergeld beibehalten. Jedes einzelne Jobcenter entscheidet in eigener Verantwortung, ob je nach Situation vor Ort die Unterstützung von Arbeitslosen zur Vermittlung

in den Arbeitsmarkt über Eingliederungsmaßnahmen - zulasten des Eingliederungsbudgets - oder eher über eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters - zulasten des Verwaltungsbudgets - im Einzelfall zielführend ist. Zudem werden den Jobcentern weitere 361 Mio. € von der Bundesagentur für Arbeit am Jahresanfang im Rahmen der Regelung nach § 459 SGB III zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen der Ausfinanzierung von Maßnahmen für die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) und Betreuung von Rehabilitanden (Reha), die spätestens im Jahr 2024 begonnen worden sind und durch die Jobcenter zu Ende administriert werden.

Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird die berufsbezogene Deutschsprachförderung 2025 ff. mit 310 Mio. € jährlich ausgestattet.

Die Bundesregierung geht von einem weiterhin widerstandsfähigen Arbeitsmarkt aus. Nach derzeitiger mittelfristiger Prognose werden daher, wie bereits 2024 auch, 2025 Überschüsse im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) und ein weiterer Aufbau der all-

gemeinen Rücklage möglich sein. Somit wird die BA im Finanzplanungszeitraum bis Ende 2028 wieder eine merkbare allgemeine Rücklage aufbauen können.

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2011 bis 2028*

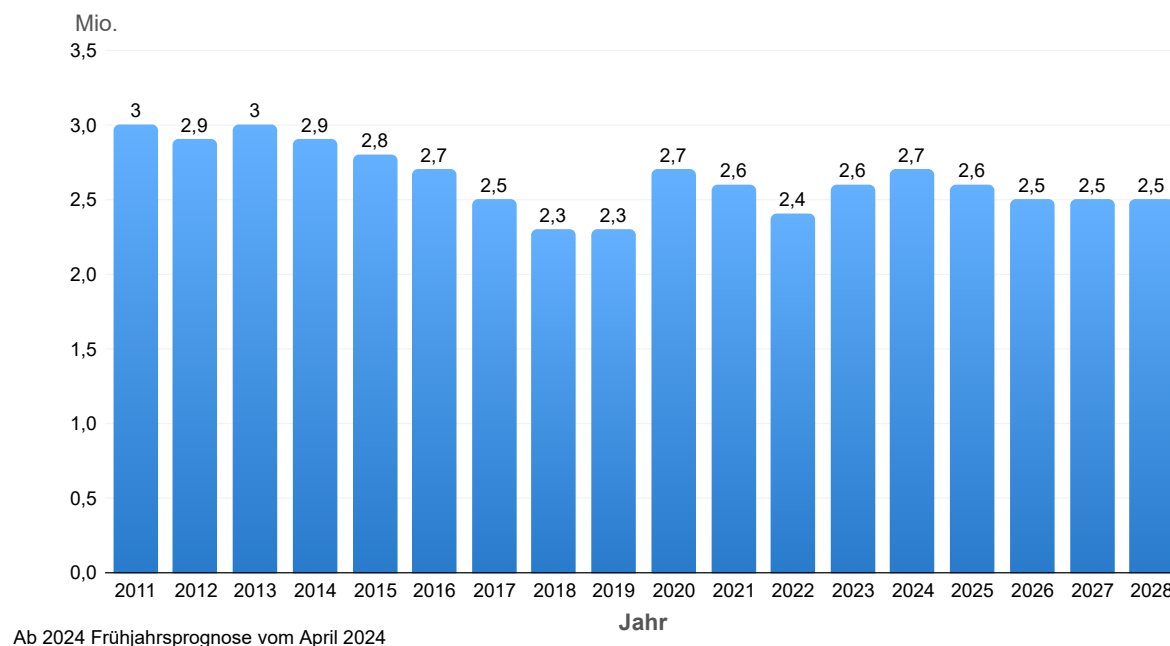


Abbildung 3: Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2011 bis 2028

3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Der Ressortansatz des BMFSFJ beläuft sich auf rd. 14,4 Mrd. € im Jahr 2025. Das Elterngeld stellt mit einem Ansatz von rd. 7,8 Mrd. € in 2025 und im Finanzplan bis 2028 mit insgesamt rd. 23,3 Mrd. € weiterhin die wichtigste gesetzliche Leistung im Einzelplan des BMFSFJ dar. Diese Leistung der Familienförderung wird auch zukünftig auf hohem Niveau weitergeführt werden können. Die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden in 2025 mit rd. 1,3 Mrd. € und für den Kinderzuschlag mit rd. 3,3 Mrd. € veranschlagt. Die beträchtliche Erhöhung des Ansatzes für den Kinderzuschlag resultieren aus einer deutlich vermehrten Inanspruchnahme der Leistung und der Erhöhung des Kindersofortzuschlags von 20 € auf 25 €. Für die vielfältigen

Programme in den Bereichen Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft stehen im Jahr 2025 ohne Sondervermögen insgesamt rd. 1,1 Mrd. € zur Verfügung.

Damit können auch in 2025 zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, Programme im Bereich der Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik wie auch die Wohlfahrtspflege ermöglicht werden. Für die wichtigen Politikfelder wie Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden 200 Mio. € in 2025 bereitgestellt. Für die Freiwilligendienste und für den Bundesfreiwilligendienst sind in 2025 insgesamt rd. 290 Mio. € veranschlagt.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird ab dem Schuljahr 2026/27 jahrgangswise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern eingeführt. Für den investiven Ausbau der kommunalen

len Bildungsinfrastruktur hat der Bund in 2020 das bis Ende 2028 befristete Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet und gewährt den Ländern daraus Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Mrd. €. Auch den zusätzlichen Betriebskosten der Länder wird Rechnung getragen, indem sich der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2026 um 135 Mio. € und anschließend in sukzessiv steigendem Umfang zulasten des Bundesanteils erhöht. Ab dem Jahr 2030 beträgt die Erhöhung 1,3 Mrd. € pro Jahr. Eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist bereits umgesetzt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Nachdem der Bund die Länder von 2008 bis 2024 mit Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 5,4 Mrd. € beim Ausbau der Kinderbetreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt unterstützt hat, wird er die Länder wie schon in der Vergangenheit auch weiterhin durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils in Höhe von 845 Mio. € jährlich als Ausgleich für Betriebskosten der Kinderbetreuung entlasten.

Der mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz angestoßene Prozess, die Qualität der Kindertagesbetreuung nach den regionalspezifischen Bedarfen der Länder bundesweit weiter zu entwickeln und die Qualitätsniveaus zwischen den Ländern schrittweise im Sinne einer Konvergenz nach oben anzugleichen, wird weiter fortgesetzt. Hierfür stellt der Bund den Ländern jeweils 1,993 Mrd. € in den Jahren 2025 und 2026 über die Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils zur Verfügung.

3.2.1.4

Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird einkommensschwächeren Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Bereits die Wohngeldreform 2020 hat das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes gestärkt. Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeld-Plus-Gesetz wurden eine dauerhafte Heizkostenkomponente sowie eine Klimakomponente in der Wohngeldberechnung eingeführt. Außerdem wurde die Wohngeldformel angepasst mit der Zielsetzung, die Reichweite des Wohngeldes nochmals zu erhöhen.

Zum 1. Januar 2025 werden sowohl die Höchstbeträge für Miete und Belastung als auch die Parameterwerte der Wohngeldformel entsprechend der gesetzlich verankerten indexbasierten Wohngeld-Fortschreibung angepasst. Dies stellt sicher, dass die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 eingetretene Entlastungswirkung trotz der zwischenzeitlich erfolgten Inflations- und Mietenentwicklung erhalten bleibt. Im Bundeshaushalt 2025 sind insgesamt 2,37 Mrd. € für Wohngeldzahlungen vorgesehen.

3.2.1.5

Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bausparcassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen der Bausparenden eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Grenze wurde ab dem 1. Januar 2021 von 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete) auf 35.000/70.000 € (Alleinstehende/Verheiratete) jährlich angepasst. Die Prämie ist ab dem 1. Januar 2021 von 8,8 % auf 10 % der prämiengünstigten Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1.024 € bzw. 700/1.400 € für Alleinstehende/Verheiratete) gestiegen. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Im Jahr 2025 sind 210 Mio. € Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbauprämiengesetz vorgesehen.

3.2.1.6

Soziale Entschädigung

Gemäß dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 19. Dezember 2019 wurde das Recht der Sozialen Entschädigung zum 1. Januar 2024 in einem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) auf neue Grundlagen gestellt.

Im Kapitel 1103 sind Ausgaben des Bundes für dessen gesetzlich geregelte Beteiligung an den Ausgaben für das im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt.

Mit Leistungen nach dem SGB XIV werden Menschen unterstützt, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung er-

litten haben. Entschädigung erhalten können Opfer von Gewalttaten sowie Personen mit einer gesundheitlichen Schädigung, die sie als Auswirkungen beider Weltkriege oder im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes erlitten haben. In Anwendung des SGB XIV werden auch Leistungen an Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) erbracht. Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten angemessene und ihren Bedürfnissen entsprechende Leistungen, um die Folgen des schädigenden Ereignisses zu beheben, zu lindern oder auszugleichen.

Insgesamt sind für den Bereich der Sozialen Entschädigung im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 rd. 0,46 Mrd. € veranschlagt. Im Finanzplanzeitraum sinken die für die soziale Entschädigung bereitgestellten Bundesmittel auf insgesamt rd. 0,39 Mrd. € in 2028 ab. Die Haushalts- und Finanzplanansätze spiegeln zum einen den demografiebedingten Rückgang der Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen wider. Zum anderen ist auf der Basis der beobachteten Fallzahlenentwicklung ein Bundesmittelzuwachs für die Entschädigung im Zusammenhang mit den Gewalttaten vorgesehen.

3.2.1.7

Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Haushaltsentwurf 2025 insgesamt rd. 1.593,6 Mio. € im Wesentlichen zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen von 1950 bis Ende 2023 insgesamt rd. 83,6 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach

§ 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2025: 38 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis zum Jahr 2023 rd. 14 Mrd. € geleistet, für 2025 sind rd. 1.458,6 Mio. € vorgesehen. Für die Wiedergutmachung an nicht jüdischen Opfern sowie für die Verwaltungskostenerstattung an die JCC werden im Jahr 2025 Mittel i. H. v. rd. 44,5 Mio. € eingesetzt. Seit 2020 werden auch Mittel für die Folgeaufgaben der Wiedergutmachung im Bundeshaushalt veranschlagt (2025: rd. 49,7 Mio. €). Diese Mittel sind vorgesehen für Digitalisierung und Bereitstellung von Akten der Wiedergutmachung und weitere Aufgaben der Erinnerungskultur, Bildungsagenda NS-Unrecht sowie Holocaust Education.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen steigen von rd. 49,9 Mio. € im Jahr 2025 auf rd. 55,1 Mio. € im Jahr 2028.

Die Ausgaben für den Lastenausgleich sind rückläufig. Sie sinken von rd. 3,4 Mio. € im Jahr 2025 auf rd. 2,6 Mio. € im Jahr 2028.

3.2.1.8

Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Mit einem Ansatz von rd. 4,1 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik im Haushaltsentwurf 2025 das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbereichs beträgt im Jahr 2025 voraussichtlich 2,4 Mrd. € (2024: 2,44 Mrd. €). Auch künftig werden somit ca. 80 % der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die

Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 26. November 2021 (BT-Drs. 20/151) sowie auf aktuelle Schätzungen. In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Alttenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2024 60,1 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2028 voraussichtlich auf ca. 1,6 Mrd. € an (2024: ca. 1,53 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. Im Haushaltsentwurf 2025 und für die Folgejahre sind hierfür jeweils 100 Mio. € vorgesehen.

3.2.1.9

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet gemäß § 221 Absatz 1 SGB V zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds. Seit dem Jahr 2017 ist dieser auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben.

3.2.1.10

Soziale Pflegeversicherung

Um die freiwillige private Pflegevorsorge zu unterstützen, wird jährlich ein mittlerer zweistelliger Millionenbetrag (2025: 58 Mio. € / 2026: 59 Mio. € / 2027: 60 Mio. € / 2028: 60 Mio. €) für die Zahlung einer staatlichen Zulage zur Verfügung gestellt. Die pauschale Beteiligung des Bundes an der sozialen Pflegeversicherung gemäß § 61a SGB XI wird in den Jahren 2024 bis 2027 ausgesetzt, um zur Konsolidierung des Bundeshaushalts beizutragen, ab dem Jahr 2028 sind im Finanzplan wieder Mittel für den Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. € vorgesehen.

3.2.1.11

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Im Jahr 2003 beteiligte sich der Bund erstmals an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und übernahm sie nach schrittweiser Erhöhung in den Folgejahren ab 2014 vollständig (§ 46a SGB XII). Seither wird diese Aufgabe von den Kommunen im Auftrag des Bundes durchgeführt. Im Regierungsentwurf 2025 sind 11,5 Mrd. € veranschlagt (2026: 12,05 Mrd. €; 2027: 12,65 Mrd. €; 2028: 12,80 Mrd. €).

3.2.1.12

Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Im Jahr 2025 werden zur Ausfinanzierung der Corona-Unternehmenshilfen Mittel i. H. v. 200 Mio. € bereitgestellt. Aus diesem Ansatz werden insbesondere die unterschiedlichen Zuschüsse an Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfen, Neustarthilfen, Härtefallhilfen und Sonderfonds Kulturveranstaltungen finanziert.

Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind im Regierungsentwurf 2025 rd. 0,41 Mrd. € veranschlagt (2026: rd. 0,34 Mrd. €; 2027: rd. 0,34 Mrd. €; 2028: 0,34 Mrd. €). Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen umfasst:

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr,
- Erstattung der Personal- und Sachkosten der zentralen Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit (Bundesfachstelle Barrierefreiheit),
- Förderung der sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
- Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention inklusive der Unterstützung des Behindertensports,
- in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes v. a. die Finanzierung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) von Beratungsangeboten

zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe sowie die Förderung von Modellvorhaben in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI zur Stärkung der Rehabilitation und

- Verbesserung der Barrierefreiheit in Deutschland durch die Bundesinitiative Barrierefreiheit. Im Rahmen der Initiative wird die Bundesregierung ressortübergreifend Maßnahmen initiieren, um die Barrierefreiheit im öffentlichen wie im privaten Bereich in Deutschland voranzutreiben. Insbesondere konzentriert sie sich dabei zunächst auf die Themen Mobilität, Wohnen, Gesundheit und Digitales.

Bei den Jugendfreiwilligendiensten (JFD; Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) fördert der Bund die pädagogische Begleitung und die Qualitätssicherung. Beim internationalen Jugendfreiwilligendienst werden zusätzlich auch teilnehmendenbezogene Ausgaben gefördert. Im Jahrgang 2023/2024 werden insgesamt 46.930 Freiwillige gefördert. Außerdem haben sich im Jahresdurchschnitt 2023 im Bundesfreiwilligendienst (BFD) rd. 35 000 Personen engagiert. Im Jahr 2025 stehen für die Finanzierung des BFD rd. 184 Mio. € und für die JFD rd. 106 Mio. € zur Verfügung.

3.2.2 Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Die Sicherheit im euroatlantischen Raum ist durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine erstmals seit Jahrzehnten auch wieder militärisch bedroht. Die nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

3.2.2.1 Militärische Verteidigung

Gemäß der Nationalen Sicherheitsstrategie ist die Landes- und Bündnisverteidigung der Kernauftrag der Bundeswehr, dem sich die weiteren Aufgaben unterordnen. Auf diesen Kernauftrag werden die Fähigkeiten und Strukturen der Bundeswehr prioritär ausgerichtet. Deutschland ist dabei in den Verteidigungsplanungen der NATO und der EU fest verankert. Somit bilden die transatlantische und die europäische Partnerschaft eine entscheidende Grundlage für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Diese ist darauf ausgerichtet, die Sicherheit und Verteidigung Deutschlands sowie seiner Verbündeten, insbesondere auch vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, zu gewährleisten.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2025 sind 182 676 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12 500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 5 500 Reservistendienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 74 568 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2025 für den Einzelplan des BMVg vorgesehenen Ausgaben liegen bei insgesamt 53,25 Mrd. € und damit 1,25 Mrd. € über dem bisherigen Finanzplanansatz 2025. Für das Finanzplanjahr 2026 sind Ausgaben von 53,25 Mrd. € und damit 1,25 Mrd. € über dem bislang geltenden Finanzplan vorgesehen. Für das Finanzplanjahr 2027 sind Ausgaben in Höhe von 53,5 Mrd. € und damit 1,6 Mrd. € über dem bislang geltenden Finanzplan vorgesehen. Für das Jahr 2028 sind 80 Mrd. € vorgesehen. Daneben sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr für das Jahr 2025 rd. 22 Mrd. € an Ausgabemitteln vorgesehen.

Sowohl im Jahr 2025 als auch in den Finanzplanjahren bis 2028 wird die Quote von 2 % des BIP zur Erfüllung der NATO-Fähigkeitsziele übertroffen.

3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das

Haushaltsjahr 2025 sind unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeit durch Ausgabereste Ausgaben in Höhe von rd. 14 Mio. € veranschlagt.

Für 2026 sind rd. 20 Mio. € und für die Folgejahre bis 2028 rd. 19 Mio. € vorgesehen.

Größter Ausgabenbereich sind Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige Arbeitskräfte der Streitkräfte der Entsendestaaten. Hinzu kommen Restwertentschädigungen an Streitkräfte der Entsendestaaten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen sowie die Abgeltung von Truppenschäden nach dem NATO-Truppenstatut. Die Zahlungsverpflichtung des Bundes geht insbesondere im Bereich der Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige Arbeitskräfte der Streitkräfte der Entsendestaaten weiter zurück.

Die Einnahmenerwartungen bewegen sich im Finanzplanungszeitraum auf einem konstanten Niveau (rd. 0,7 Mio. €).

3.2.3

Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das BMEL nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2025 insgesamt ca. 6,9 Mrd. € veranschlagt. Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziffer 3.2.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziffer 3.2.3.2).

Das BMEL unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltingsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

3.2.3.1

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Das BMEL ist federführend für die Ernährungspolitik und den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit und bei verbrauchernahen Produkten zuständig. Die im Januar 2024 vom Kabinett verabschiedete Ernährungsstrategie der Bundesregierung „Gutes Essen für Deutschland“ hat das Ziel, eine gesunde, vielseitige und nachhaltige Ernährung für alle Menschen in Deutschland bis 2050 zu ermöglichen. Mit der Ernährungsstrategie leistet die Bundesregierung auch einen Beitrag zur Ernährungssicherheit der Zukunft, die durch Kriege, Klimakrise und Artensterben gefährdet ist.

Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährungsweise und die Steigerung der Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei die Förderung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention in allen Lebensphasen mit dem Ziel, das Ernährungsverhalten in Deutschland nachhaltig zu verbessern, um den damit zusammenhängenden lebensstilbedingten Krankheiten vorzubeugen. Mit der Ernährungsstrategie soll es allen Menschen leichter gemacht werden, gut zu essen. Gutes Essen heißt: Gut für uns, unsere Gesundheit und unsere Erde. Besonders im Fokus stehen Kinder und Jugendliche, Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen mit niedrigem sozioökonomischem Status. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist dabei die Verbesserung der Verpflegungsqualität in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung. Um gesundheitsförderliche und nachhaltige Ernährungsumgebungen zu schaffen, wird die Verbesserung der Nährstoffzusammensetzung verarbeiteter Lebensmittel weiterverfolgt, ebenso wie die transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln mit besonderem Blick auf die erweiterte Nährwertkennzeichnung. Darüber hinaus ist die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ein wichtiges Ziel.

Für diese Aufgaben sind im Jahr 2025 insgesamt rd. 193 Mio. € vorgesehen. Darin sind rd. 161 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für

Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) enthalten, für Maßnahmen und Projekte der Verbraucherinformation und zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung ca. 10 Mio. € sowie für Maßnahmen und Projekte zur Förderung ausgewogener Ernährung und zur Umsetzung der Ernährungsstrategie 16 Mio. €. Darüber hinaus sollen für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) rd. 97 Mio. € bereitgestellt werden.

3.2.3.2

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Ziel ist es, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern. Gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 GG wirkt der Bund auf dem Gebiet „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, die für die Gesamtheit bedeutsam sind und bei denen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Genauer regelt das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG). Zur Erfüllung der GAK stellen Bund und Länder jährlich einen gemeinsamen GAK-Rahmenplan auf, der alle förderfähigen Maßnahmen, die damit verbundenen Zielvorstellungen, die Fördergrundsätze sowie die Art und Höhe der Förderungen beschreibt. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der GAK an der Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturverbesserung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes mit 70 %. Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder. Sie entscheiden welche Fördermaßnahmen im jeweiligen Land angeboten werden und setzen damit eigene Förderschwerpunkte, sodass die Länder auf die konkreten Bedarfe vor Ort eingehen können.

Für die GAK sind im Bundeshaushalt 2025 rd. 907 Mio. € vorgesehen.

Die Länder können die für 2025 vorgesehenen Mittel der allgemeinen GAK von rd. 660 Mio. € grundsätz-

lich flexibel und bedarfsorientiert für die folgenden Förderbereiche einsetzen:

- Integrierte ländliche Entwicklung
- Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen
- Verbesserung der Vermarktungsstrukturen
- Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
- Forsten
- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und
- Benachteiligte Gebiete.

Ferner besteht die Möglichkeit die Mittel zur finanziellen Verstärkung von

- Küsten- und/oder
- Hochwasserschutzmaßnahmen

der GAK heranzuziehen. Diese beiden – dem Schutz von Leib und Leben sowie von Eigentum dienenden – Themenbereiche sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Bundeshaushalt 2025 mit separaten Mitteln hinterlegt: 120 Mio. € für den Küstenschutz sowie 127 Mio. € für den Hochwasserschutz.

3.2.3.3

Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2025 des BMEL Mittel i.H.v. insgesamt rd. 790 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen (Julius Kühn-Institut, Friedrich-Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut).

Eine besonders nachhaltige Bewirtschaftungsform ist der Ökologische Landbau. Mit dem Bundesprogramm Ökologischer Landbau werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Technologie- und Wissenstrans-

fer sowie Informationsmaßnahmen gefördert und ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der „Nationale Strategie für 30 Prozent ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft bis 2030 (Bio-Strategie 2030)“ und zur Erreichung des Ziels von 30 % Ökologischer Landwirtschaft geleistet. Hierfür sind im Jahr 2025 40 Mio. € vorgesehen. Auch in den übrigen Forschungsprogrammen des BMEL und bei den Forschungsaktivitäten der o.g. Einrichtungen wird die Ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft besonders berücksichtigt.

Für das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ sind 78,5 Mio. € veranschlagt. Mit dem Programm „Nachwachsende Rohstoffe“ unterstützt das BMEL die Weiterentwicklung der nachhaltigen Bioökonomie und eröffnet neue Chancen und Perspektiven für den Industriestandort Deutschland und für die Entwicklung der ländlichen Räume. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit 45 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Damit werden Forschungs-, und Entwicklungsvorhaben unterstützt, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte und Verfahren marktfähig zu machen.

Für die Entwicklung und Markteinführung einer verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung sind 3 Mio. € vorgesehen. Die Tierhaltungskennzeichnung soll Verbraucherinnen und Verbraucher über die Haltung der Tiere informieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden. Ziel des Bundesprogramms Nutztierhaltung mit ca. 15,8 Mio. € ist es, durch konkrete Projekte die Kenntnisse auf dem Gebiet der art- und umweltgerechten Tierhaltung zu vertiefen und für die Landwirtschaft aufzuarbeiten.. Mit rd. 46 Mio. € sollen die Digitalisierungsmaßnahmen, davon mit 6 Mio. € auch Maßnahmen im Bereich Künstliche Intelligenz, finanziert werden. Für Vorhaben der Ackerbaustrategie sind 15 Mio. € vorgesehen. Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit pflanzlichen Eiweißen heimischer Produktion mit Schwerpunkt Humanernährung sind Mittel i. H. v. 8 Mio. € veranschlagt. Im Rahmen des Chancenprogramm Höfe stehen für Investitionsförderungen 5 Mio. € zur Verfügung. Damit sollen insbesondere Betriebe unterstützt werden, die von der Nutztierhaltung auf die Produktion und Verarbeitung innovativer Proteine für die Humanernährung umstellen wollen. Für die Förderung von Begleitmaßnahmen sind ebenfalls 5 Mio. € vorgesehen. Es sollen Betriebe bei der Umstellung von Nutztierhaltung auf die Produktion

und Verarbeitung klimafreundlicher Lebensmittel / alternativer Proteine (bspw. Algen, Hülsenfrüchte, Tofu, Pilze, Insekten, direkte Herstellung von Hafermilch) unterstützt werden.

Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) gibt der Bund Impulse zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Das BMEL erwartet aus den im BULEplus geförderten Modell- und Demonstrationsvorhaben, Forschungsprojekten, Wettbewerben und Maßnahmen des Wissenstransfers wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Regelförderung für ländliche Räume, insbesondere der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und dort des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“. Dafür sind im Jahr 2025 37 Mio. € vorgesehen. In diesem Betrag sind auch Mittel für BKM, BMWSB und BMUV für Projekte der ländlichen Entwicklung eingeplant.

3.2.3.4

Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization (FAO) der VN). Für diesen Bereich sind im Jahr 2025 ca. 68,7 Mio. € veranschlagt. Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 wurde vereinbart, die Landwirtinnen und Landwirte beim Umbau der Tierhaltung zu unterstützen. Aufgrund der Gegebenheiten in der Schweineerzeugung sollen entsprechende Maßnahmen zunächst in diesem Bereich ergriffen werden. Im Rahmen eines Bundesprogramms werden Investitionen in Tierhaltungseinrichtungen zur Einhaltung höherer Tierwohlstandards und laufende Mehrkosten, die den Tierhaltern durch die Einhaltung höherer Tierwohlstandards entstehen, gefördert.

3.2.4

Wirtschaftsförderung und Energie

3.2.4.1

Energie und Klimaschutz

Mit der Energiewende wird die Transformation des Energiesystems zu einer klimaneutralen Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben.

Deutschlands Energiesystem soll bis 2045 klimaneutral werden. Gleichzeitig müssen die Widerstandskraft und Sicherheit des Energiesystems erhalten und ausgebaut werden. Angesichts des engen Zeitfensters bekommen Forschungsergebnisse und deren schnellerer Transfer in den Markt eine immer größere Relevanz in der Energiepolitik. Das aktuelle Energieforschungsprogramm zur angewandten Energieforschung ist konsequent auf die Ziele der Bundesregierung zur Umsetzung der Energiewende ausgerichtet. Die zielgerichtete Förderung soll Technologieentwicklung und -optimierung auslösen und beschleunigen sowie ein günstiges Innovationsumfeld schaffen. Fünf Missionen bilden die Leitlinien des Energieforschungsprogramms. Sie benennen die fünf sektorenübergreifenden Schwerpunktbereiche, die für die erfolgreiche Transformation des Energiesystems ausschlaggebend sind: Energiesystem, Wärmewende, Stromwende, Wasserstoff und Transfer. Die Mittel für diese Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2024 bis 2028 auf insgesamt rd. 2,6 Mrd. €.

Die Reallabore der Energiewende unterstützen den Transfer von Ergebnissen aus der angewandten Forschung und dienen dazu, innovative Techniken mit einem systemischen Ansatz im realen Umfeld und industrierelevanten Maßstab zu erproben und weiterzuentwickeln. Als wirksames Instrument zur Beschleunigung des Technologie- und Innovationstransfers bilden die Reallabore der Energiewende einen wichtigen Baustein für die Erreichung der ambitionierten Ziele im novellierten Klimaschutzgesetz. Hierfür stehen von 2024 bis 2028 insgesamt rd. 377 Mio. € zur Verfügung.

Für Beiträge an die IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) sind von 2024 bis 2028 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 48,19 Mio. € geplant. Es handelt sich um eine internationale Organisation mit Hauptsitz in Abu Dhabi. Seit 2011 existiert eine der drei inhaltlich arbeitenden Abteilungen der IRENA, das

IRENA Innovation and Technology Center (IITC), als Zweitsitz in Bonn.

Für die energie-, klima- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine stehen der Bundesregierung in den Jahren 2024 bis 2028 insgesamt 340,75 Mio. € zur Verfügung. Mit den Mitteln werden insbesondere der Wiederaufbau des ukrainischen Energiesektors, die Energiewende und die Dekarbonisierung der Ukraine unterstützt. Außerdem sollen die Wirtschaftszusammenarbeit mit der Ukraine und die Stärkung der ukrainischen Wirtschaft gefördert werden.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2024 bis 2028 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 62,5 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel. Die Regelung endet planmäßig im Jahr 2027.

Zur Abfederung der sozialen Folgen der Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle in Deutschland aufgrund des am 14. August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVVBG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegs-gesetz) wurde ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte ab 58 Jahren eingeführt, denen ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines Anpassungsgelds (APG) für längstens fünf Jahre erleichtert werden soll. Für 2025 sind Ausgaben für das Anpassungsgeld Braunkohle i. H. v. 180 Mio. € vorgesehen. Im Zeitraum 2024 bis 2028 belaufen sich die Ausgabenplanungen auf insgesamt rd. 1,2 Mrd. €.

Die Wismut GmbH saniert und rekultiviert im Auftrag des Bundes die ehemaligen Betriebsflächen und Anlagen aus dem Uranbergbau unter Umwelt-, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten. Hierfür sind im Jahr 2025 rd. 139,6 Mio. € und im Finanzplanzeitraum 2024 bis 2028 rd. 698,7 Mio. € eingestellt. Nach dem in 2020 aktualisierten Sanierungsprogramm wird die Kernsanierung bis 2028 abgeschlossen sein. Danach folgen ausschließlich Langzeitaufgaben.

Zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland hat die Bundesregierung 2022 Speicher- und Regasifizierungsschiffe (Floating Storage and Regasification Units - FSRU) gechartert, die an unterschiedlichen

Küstenorten stationiert werden. Für die Charterung, den Betrieb und die landseitigen Anbindungen der Schiffe sind 973 Mio. € in 2025 sowie über den Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2028 insgesamt rd. 4,5 Mrd. € vorgesehen. Für die 50 %-Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau an der German LNG GmbH für das LNG-Terminal in Brunsbüttel, sind rd. 24,2 Mio. € für 2025 und insgesamt rd. 123,6 Mio. € über die Finanzplanung (2024 bis 2028) vorgesehen.

Investitionsschwerpunkt im Bereich Klimaschutz ist die Internationale Klimaschutzinitiative (Zuschüsse zu Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland) und es stehen im Einzelplan 09 für 2025 635 Mio. €, für die Jahre 2024 bis 2028 rd. 3,3 Mrd. € zur Verfügung. Ein weiteres Themenfeld ist die Europäische Klimaschutzinitiative. Die geförderten Maßnahmen dienen dem klimapolitischen Dialog, dem Kapazitätsaufbau sowie dem Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Klimaschutzes. Im Jahr 2025 sind hierfür rd. 18 Mio. € vorgesehen. Daneben stehen für die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 im Jahr 2025 rd. 11 Mio. € zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2025 werden die Zahlung für die EEG-Umlage nicht mehr im KTF, sondern im Kernhaushalt etatisiert (in 2025: 15,9 Mrd. €, in 2026: 15 Mrd. €, in 2027: 14 Mrd. €, in 2028: 13 Mrd. €). Die Bundesregierung entlastet damit auch zukünftig die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in zweistelliger Milliardenhöhe.

3.2.4.2

Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Das Maritime Forschungsprogramm zielt darauf ab, durch die Förderung von innovativen maritimen Technologielösungen und -anwendungen die Innovationskraft der maritimen Branche im internationalen Wettbewerb zu stärken. Das Maritime Forschungsprogramm deckt mit seinen Förderschwerpunkten das gesamte Technologiespektrum der Branche ab. Im Fokus stehen Forschung und Entwicklung mit Beiträgen zu Umweltverträglichkeit und Mobilitätswende (MARITIME.green), zur Nutzung digitaler Technologien (MARITIME.smart), zur maritimen Sicherheit (MARITIME.safe) und zur nachhaltigen Erschließung maritimer Ressourcen (MARITIME.value). Insgesamt werden hierfür im Finanzplanungszeitraum rd. 252 Mio. € zur Verfügung gestellt. Davon wurden 40 Mio. € im Rah-

men des Konjunkturpakets bereitgestellt. Um eine rasche Reduzierung der THG-Emissionen der Schifffahrt zu unterstützen, wurde das Maritime Forschungsprogramm um einen fünften Schwerpunkt klimaneutrales Schiff (MARITIME.zeroGHG) ergänzt. Darin sollen die marktnahe Entwicklung und Demonstration aller relevanten Technologien unterstützt werden.

Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ wird gezielt die erstmalige industrielle Anwendung von schiffbaulichen Produkt- und Verfahrensinnovationen gefördert. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften gestärkt und es werden Arbeitsplätze in teilweise strukturschwachen Gebieten gesichert. Das Programm wurde im Rahmen des Konjunkturpakets bis einschließlich 2025 aufgestockt. Insgesamt stehen im Finanzplanungszeitraum rd. 133 Mio. € zur Verfügung, davon 37 Mio. € aus dem Konjunkturpaket. Die Innovationsförderung wird grundsätzlich zu einem Drittel durch das Sitzland der geförderten Werft kofinanziert.

Vor dem Hintergrund der Pariser Klimabeschlüsse und des Green Deals der EU-Kommission, bis 2050 klimaneutral zu werden, ist die Dekarbonisierung der Luftfahrt eine zentrale Zukunftsaufgabe der kommenden Dekade. Ziel der Bundesregierung ist es, Deutschland zum Vorreiter beim klimaneutralen Fliegen zu machen. Im Zentrum der Fördermaßnahmen stehen anwendungsorientierte FuE-Projekte im Bereich klimaneutraler Technologieentwicklungen. Mit Hilfe von KTF-Mitteln erfolgt die Einbindung von wasserstoffbasierten Technologien für die Luftfahrt im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung und es werden die im Epl. 09 veranschlagten Mittel für das Luftfahrtforschungsprogramm ergänzt. Dazu verstärken weitere Mittel nach dem InvKG (Epl. 60) für Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen (insbesondere Lausitz und rheinisches Revier) bedarfsgerecht das Budget des Luftfahrtforschungsprogramms. Die Projekte des finalen Programmaufrufs des sechsten Luftfahrtforschungsprogramms (LuFo VI) werden derzeit bewilligt. Im April 2024 wurde mit LuFo VII die Weiterführung des Programms bekanntgegeben. Mit seiner Laufzeit bis über das Jahr 2030 hinaus werden die Forschungs- und Entwicklungsprojekte in LuFo VII essenzielle Fortschritte bezüglich klimaneutraler Luftfahrt leisten. Erste Bewilligungen sind für Anfang 2025 geplant.

Für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung (AWF) werden im Jahr 2025 rd. 235 Mio. € bereit-

gestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2024 bis 2028 betragen die Ausgaben rd. 1,18 Mrd. €. Ziel der AWF ist es, exportorientierte deutsche Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Erschließung von Auslandsmärkten zu unterstützen. Außerdem sollen die Vorzüge des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Ausland stärker herausgestellt, das Interesse ausländischer Investoren an Investitionen in Deutschland gestärkt und dadurch Wachstum und Beschäftigung gefördert werden. Das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium wird mit Blick auf aktuelle geopolitische Herausforderungen sowie notwendige Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität stetig weiterentwickelt und angepasst. Dabei kommen der Diversifizierung und der Dekarbonisierung der Handels- und Lieferbeziehungen steigende Bedeutung zu. Sowohl die Nationale Sicherheitsstrategie als auch die China-Strategie der Bundesregierung betonen den Beitrag der Außenwirtschaftsförderung zu Diversifizierung und Wirtschaftssicherheit. AWF-Maßnahmen schaffen aber auch Anreize zur Dekarbonisierung, indem sie Unternehmen beim Aufbau grüner Wertschöpfungsketten unterstützen und den Einsatz grüner Produkte, Technologien und Dienstleistungen im Ausland befördern.

Der Bedarf an kritischen (mineralischen) Rohstoffen ist – u.a. auf Grund der Transformation hin zu treibhausgasneutralen Technologien, der fortschreitenden Digitalisierung sowie Investitionen in Verteidigungstechnologien – erheblich. Um einen Beitrag für mehr Versorgungssicherheit zu leisten und die Abhängigkeit von anderen Ländern zu reduzieren, arbeitet der Bund an der Aufsetzung eines Rohstofffonds und hat dafür in 2025 Mittel i.H.v. 29 Mio. € und bis 2028 weitere 131 Mio. € veranschlagt.

Für die Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie stehen zur Bewältigung Corona-bedingter Folgen sowie zur Beschleunigung der Transformation aus dem Konjunkturpaket für 2025 rd. 227,5 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt stehen im Finanzplanzeitraum 2024 bis 2026 rd. 694 Mio. € zur Verfügung. Hierfür wurde ein Förderkonzept von vier Förderrichtlinien mit einem breiten Portfolio an Maßnahmen aufgelegt: Von Investitionsförderung, über FuE für die Digitalisierung der Produktion, klassischer FuE-Förderung für innovative Produkte bis zur Unterstützung von regionalen Innovationsclustern. Ziel ist es, den Transformationsprozess der Branche voranzutreiben, hin zu klimafreundlichen Antrieben, autonomem Fahren, einer digitalisierten und nachhaltigen Produktion und

innovativer Datennutzung, auch auf Basis von Gaia-X. So werden langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze vor Ort gesichert.

3.2.4.3

Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in den Jahren 2024 bis 2028 rd. 509 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 108 Mio. € im Jahr 2025. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert.

Der German Accelerator (GA) unterstützt deutsche Technologie-Start-ups bei ihrer Skalierung und Internationalisierung. Im Jahr 2025 sind rd. 15 Mio. € vorgesehen.

Mit „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investierende – insbesondere „Business Angels“ – unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. Im Jahr 2025 sind Bundesmittel von rd. 42 Mio. € und in den Jahren 2026 bis 2028 sind jährlich Bundesmittel von rd. 46 Mio. € vorgesehen.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Mit der „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“ durch frühzeitige Inanspruchnahme externer Beratung sollen die KMU und freien Berufe nachhaltig in ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die seit dem Jahr 2023 geltende Richtlinie ist adressiert an KMU in allen Phasen der Unternehmensführung. Sie unterstützt die KMU gerade auch im Zusammenhang mit den Folgen der aktuellen Krisen. Gleichzeitig wird mittels der „Förderung eines Beratungsnetzwerks im Handwerk“ eine speziell auf das Handwerk ausgelegte Maßnahme gefördert. Hierdurch wird das Handwerk durch eine anteilige Stellenförderung von rd. 600 Beratenden (bei den Handwerksorganisationen ansässig) unterstützt, um den zumeist kleinen und stark ausgelasteten Handwerksbetrieben eine niedrigschwellige Beratung zu fast allen unternehmerischen Fragestellungen anzubieten. Insgesamt stehen im Jahr 2025 zur Förderung

unternehmerischen Know-hows rd. 30 Mio. € zur Verfügung, zuzüglich der Ergänzung aus dem ESF.

Seit 2007 arbeitet die Bundesregierung mit der „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“ erfolgreich an der Sichtbarkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie an der Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Als Kernstück der Initiative dient das Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes. Ziel des Kompetenzzentrums ist es, Entwicklungen und Trends frühzeitig zu identifizieren, die Innovationsdynamik insbesondere im Bereich der nicht-technischen Innovation zu steigern und gemeinsam mit dem Netzwerk Lösungsoptionen für Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft aufzuzeigen (z.B. in Creative Labs).

Seit 2019 fördert die Bundesregierung die Stärkung des Games-Standorts Deutschland. Schwerpunkt ist die Förderung der Entwicklung neuer Computerspiele; eine neue Förderrichtlinie wird derzeit erarbeitet. Ergänzt wird die Förderung durch den Deutschen Computerspielpreis sowie die Umsetzung der Strategie für den Games-Standort Deutschland. Für die Stärkung der Games-Branche sind im Finanzplanzeitraum jährlich Mittel in Höhe von rd. 52 Mio. € vorgesehen.

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU. Mit der Förderung werden vor allem Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft einschließlich der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten von mittelständischen Unternehmen unterstützt. ZIM trägt zur Stärkung der Innovationskraft und damit zur Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen bei. Für das Programm sind im Jahr 2025 Mittel i. H. v. rd. 502 Mio. € vorgesehen.

Mit den im Jahr 2025 vorgesehenen 17 Mio. € für das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) wird der Fokus der KMU-Innovationsförderung auf nichttechnische Innovationen erweitert. Im Fokus steht die innovative Problemlösung, nicht die ggf. eingesetzte Technologie.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und Freiberufler werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms gewährt, teilweise als Nachrangdarle-

hen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 41 Mio. € im Bundeshaushalt 2025 vorgesehen.

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2025 insgesamt rd. 253 Mio. € bereitgestellt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2025 stehen für die IGF rd. 180 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM), wofür rd. 73 Mio. € im Jahr 2025 vorgesehen sind.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWK den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft.

Für den Technologie- und Innovationstransfer stehen im Jahr 2025 insgesamt rd. 34 Mio. € zur Verfügung. Die Nachfrage nach Förderungen, insbesondere durch KMU, bleibt weiter auf einem hohen Niveau. Thematisch sind weiterhin verstärkt Projekte mit Bezug zur KI in den verschiedenen Förderbereichen festzustellen. In Ergänzung zu den Innovationsförderprogrammen berät das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) im Auftrag des BMWK die öffentliche Hand bei der Frage, wie innovative Ideen und Lösungen in der Beschaffung leichter den Weg in den Markt finden können.

Durch die Förderung von Sprunginnovationen sollen neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden und hochinnovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen entstehen, mit denen neue Hochtechnologiefelder, Märkte, Branchen und Geschäftsmodelle für die deutsche Wirtschaft erschlossen werden. BMWK hat für diesen Zweck ab 2025 ca. 25 Mio. € p. a. vorgesehen. Davon sollen in 2025 bis zu 15 Mio. € der Umsetzung des Sovereign Tech Fund (STF), der die Förderung und Absicherung von Open Source Basistechnologien zum Ziel hat, dienen. Das Open Source

Ökosystem soll damit auch gegen Angriffe von außen resilienter gemacht werden.

Der Technologie- und Wissenstransfer sowie die umfassende Unterstützung von mittelständischen Unternehmen, dem Handwerk und von Start-ups bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen werden im BMWK-Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ durch die Mittelstand-Digital-Zentren sowie die Initiative IT-Sicherheit in der Wirtschaft mit ihrer Transferstelle für Cybersicherheit im Mittelstand“ realisiert. Für das Netzwerk der Mittelstand-Digital-Zentren sowie für die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ sind insgesamt 268 Mio. € für die Jahre 2023 bis 2027 vorgesehen. Für das Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“, welches Ende 2023 ausgelaufen ist, sind in 2025 rd. 19 Mio. € für Restauszahlungen und die Abwicklung des Programms vorgesehen.

Zusätzlich werden mit dem Förderprogramm „go-digital“ Beratungen bei der Digitalisierung von KMU und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unterstützt. Dafür stehen im Jahr 2025 insgesamt rd. 9 Mio. € zur Verfügung.

Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

Das BMWK unterstützt die Fachkräftesicherung durch verschiedene Maßnahmen. Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) unterstützt KMU beim Finden, Binden und Qualifizieren von Fachkräften.

Mit dem novellierten Förderprogramm „Passgenaue Besetzung und Willkommenslotsen“ erhalten insbesondere KMU Beratung und Unterstützung bei der Besetzung offener Ausbildungsstellen mit Jugendlichen aus dem Inland (Modul Passgenaue Besetzung), jungen Ausbildungsbewerbern aus dem Ausland sowie bei der Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit (Modul Willkommenslotsen). Das Förderprogramm wird über die Kammern und Wirtschaftsorganisationen an vielen Standorten angeboten.

Darüber hinaus stellt das Dachportal www.make-it-in-Germany.com zentral für die Bundesregierung umfassende Informationen zum Thema Fachkräfteeinwanderung für ausländische Fachkräfte und deutsche Unternehmen bereit. Für diese und andere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen stehen im Finanzplanzeitraum von 2024 bis 2028 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 125 Mio. € zur Verfügung.

3.2.4.4

Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. Leitgedanke der GRW ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen. Die Durchführung der GRW erfolgt auf Basis eines von Bund und Ländern festgelegten einheitlichen Koordinierungsrahmens durch die Länder. Der regionalpolitische Handlungsbedarf nimmt angesichts der demografischen Veränderungen, von denen die strukturschwachen Regionen besonders betroffen sind, des verschärften Strukturwandels sowie der erforderlichen Transformation hin zu Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 noch zu. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder im Dezember 2022 die bisher größte GRW-Reform abgeschlossen. In diesem Zuge wurden unter anderem die Zielsystematik der GRW angepasst, zusätzliche Anreize für klimafreundliche Investitionen geschaffen und die Fördermöglichkeiten zur Stärkung der Attraktivität strukturschwacher Regionen für Arbeits- und Fachkräfte erweitert. Daran anknüpfend erfolgte im September 2023 eine Weiterentwicklung der GRW um die Förderung von Transformationstechnologien, um auch von den Fördermöglichkeiten des Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) zu profitieren. Für die GRW sind im Einzelplan des BMWK im Finanzplanzeitraum 2024 bis 2028 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,24 Mrd. € vorgesehen, davon in 2025 649 Mio. €. Mit den Bundesmitteln werden Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Mittel auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten. Zusätzlich werden 2025 im Rahmen des GRW-Sonderprogramms 47,7 Mio. € für die Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen bereitgestellt; im Finanzplanzeitraum 2024 bis 2028 insgesamt rd. 168,25 Mio. €.

Die GRW nimmt im zum Jahresbeginn 2020 eingerichteten Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen die Rolle des Ankerprogramms der regionalen Wirtschaftsförderung ein: die am Fördersystem teilnehmenden Programme orientieren sich überwiegend an der bei der GRW vorgenommenen Abgrenzung strukturschwacher Regionen.

Als eine von zwölf prioritären Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse wurde der Bundeswettbewerb „Zukunft Region“ eingerichtet. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme werden Bündnisse regionaler Akteure unter Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften in strukturschwachen Regionen bei der Erstellung eines thematischen regionalen Zukunftskonzepts und dessen Umsetzung durch investive Maßnahmen gefördert. Hierfür sind im Einzelplan des BMWK im Finanzplanzeitraum 2024 bis 2028 insgesamt rd. 42,7 Mio. € vorgesehen, davon rd. 8,5 Mio. € in 2025.

In der laufenden Förderperiode der EU (2021 bis 2027) erhält Deutschland insgesamt etwa 21 Mrd. € an EU-Strukturfondsmitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE, 11 Mrd. € plus 1 Mrd. € für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit / Interreg), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus, 6,5 Mrd. €), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF, 2,5 Mrd. €) und dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF, 212 Mio. €). Über die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), die im Rahmen des europäischen Aufbauplans (Next Generation EU) zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie gewährt wird, erhält Deutschland für den Zeitraum 2021 bis 2023 weitere 2,4 Mrd. €. Mit diesen zusätzlichen Mitteln werden bestehende EFRE- und ESF-Programme der Förderperiode 2014 bis 2020 verstärkt.

3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2028 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 131,6 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf

rd. 355,7 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2023) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahr 2025 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen in Höhe von insgesamt rd. 4,04 Mrd. € (Ist 2023: 1,5 Mrd. €) entfallen 3,5 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Der Anstieg der erwarteten Ausgaben in 2025 im Vergleich zum Ist 2023 ergibt sich insbesondere durch die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der weiteren Verschlechterung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. Ziffer 3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und Ziffer 3.2.15.3 zum Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“).

3.2.5 Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrswegenetzes obliegen Bund, Ländern und Kommunen. Für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur vor allem in den Bereichen Straße, Schiene und Wasserstraße plant der Bund für das Jahr 2025 rd. 28,9 Mrd. € ein. Insgesamt hat der Bund seine Verkehrsinvestitionen seit 2015 mehr als verdoppelt. Für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur werden die Verkehrsinvestitionen trotz deutlich geringerer Mauteinnahmen ab 2026 auf hohem Niveau fortgeführt. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt bei der Schiene. Hier steht insbesondere die Sanierung der Hochleistungskorridore im Fokus. Dazu trägt auch die geplante Eigenkapitalzuführung an die Deutsche Bahn AG von rund 22 Mrd. € in den Jahren 2025 bis 2028 bei.

Hinzu kommen die Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (2024 1 Mrd. €, ab 2025 2 Mrd. €), mit denen Vorhaben der Schieneninfrastruktur des ÖPNV gefördert werden.

Des Weiteren ist die Förderung des Radverkehrs und des Fußverkehrs als besonders klimafreundliche Formen des Individualverkehrs von wesentlicher Bedeutung. Dafür stehen im Finanzplan 2024 bis 2028 rd. 1,2 Mrd. € zur Verfügung.

3.2.5.1

Eisenbahnen des Bundes

Für Investitionen in die Infrastruktur der Bundes-schienenwege plant der Bund im Jahr 2025 Ausgaben im Umfang von rd. 18,1 Mrd. €. Darin sind Darlehen in Höhe von 3 Mrd. € sowie Zuführungen von Eigenkapital in Höhe von rd. 10,4 Mrd. € für Investitionen in die Schienenwege an die Deutsche Bahn AG enthalten. Die Deutsche Bahn AG erhält damit für die Jahre 2024 bis 2028 Mittel in Höhe von insgesamt 27,5 Mrd. € als Eigenkapitalerhöhung zur Ertüchtigung des Schienennetzes, davon 22 Mrd. € im Zeitraum 2025 bis 2028. Die Zuführungen sind bedarfsbedingt in den ersten Jahren deutlich höher als im letzten Finanzplanungsjahr.

Im Jahr 2025 sind rd. 2,4 Mrd. € als Infrastrukturbeitrag für Maßnahmen entsprechend der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung vorgesehen, ab 2026 jeweils über 6 Mrd. € ansteigend auf rd. 7,0 Mrd. € im Jahr 2028. Für die Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahmen werden rd. 936 Mio. € im Jahr 2025 als Baukostenzuschüsse für die Bundesschienenwege veranschlagt, ab 2026 jeweils über 2 Mrd. € ansteigend auf 2,9 Mrd. € im Jahr 2028. Für die Digitalisierung der Schiene in Deutschland und der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zur Ausrüstung der Schieneninfrastruktur des europäischen Kernnetzes mit dem European Rail Traffic Management System (ERTMS) werden im Jahr 2025 rd. 0,9 Mrd. € zur Verfügung gestellt, zum Ende des Finanzplanzeitraums im Jahr 2028 rd. 1,6 Mrd. €.

An das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) leistet der Bund – insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans – insgesamt rd. 22,8 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,7 Mrd. € in den Jahren 2025 bis 2028.

3.2.5.2

Bundesfernstraßen

Die Gesamtausgaben für die Bundesfernstraßen haben sich - trotz sinkender Einnahmen aus der Lkw-Maut - beträchtlich erhöht. Sie steigen im Finanzplanzeitraum kontinuierlich von rd. 13,1 Mrd. € in 2024 auf rd. 14,3 Mrd. € in 2028 an.

Die Investitionsanteile erhöhen sich dabei ebenfalls durchgehend von rd. 8,8 Mrd. € in 2024 auf rd. 9,9 Mrd. € in 2028.

3.2.5.3

Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen sind für das Jahr 2025 mit rd. 2,9 Mrd. € veranschlagt. Im Zeitraum 2026 bis 2028 ist ein leichter Anstieg der Ausgaben auf jährlich rd. 3,0 Mrd. € vorgesehen. Etwa die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserverkehrlichen Infrastruktur der Binnenwasserstraßen. Wesentlicher Ausgabezweck bleibt die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur.

3.2.5.4

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem zum 1. Januar 2020 novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz stehen in den Jahren 2021 bis 2024 1,0 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Ab 2025 werden sie auf 2,0 Mrd. € angehoben und in den Folgejahren um jeweils 1,8 % erhöht. Mit der Novellierung des Gesetzes wurde der Fördersatz von bisher 60 % auf grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten angehoben. Zusätzlich wurden die Fördermöglichkeiten erweitert.

Für die zum 31. Dezember 2019 ausgelaufenen Kompensationszahlungen nach § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz in Höhe von 1,336 Mrd. € jährlich werden den Ländern seit 2020 Anteile am Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurden die Regionalisierungsmittel vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 nochmals um insgesamt 5,25 Mrd. € erhöht. Zudem beteiligte sich der Bund über eine punktuelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Hälfte am Ausgleich der in den Jahren 2020 bis 2022 durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV. Dafür wurden insgesamt bis zu 4,7 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Für die Organisation und Umsetzung des 9-Eu-

ro-Tickets, mit dem in den Monaten Juni bis August 2022 der ÖPNV für monatlich 9 € genutzt werden konnte, erhielten die Länder im Jahr 2022 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Mrd. €. Im Zuge des Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurden die Regionalisierungsmittel im Jahr 2022 erneut um 1 Mrd. € erhöht und die jährliche Dynamisierungsrate für die Folgejahre von 1,8 % auf 3 % angehoben. Unter Berücksichtigung der Dynamisierung und der zusätzlichen Erhöhung um 1 Mrd. € im Jahr 2022 belaufen sich die zusätzlichen Mittel im Zeitraum 2022 bis 2031 auf rd. 17,3 Mrd. €. Mit dem Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes soll die haushaltskonsolidierende Maßnahme umgesetzt werden, bei der ein Teilbetrag in Höhe von 350 Mio. € an Regionalisierungsmitteln des Jahres 2025 zunächst einbehalten und den Ländern im Jahr 2026 ausgezahlt werden, wenn der gesetzlich vorgesehene Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Vorjahr erbracht wurde. Zum Ausgleich der durch die Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile stellt der Bund jährlich 1,5 Mrd. € für die Jahre 2023 bis 2025 zur Verfügung.

3.2.6

Bau und Stadtentwicklung

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu stehen im Jahr 2025 erneut Programmmittel i. H. v. insgesamt 790 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich auf die nachfolgende Programmstruktur wie folgt:

- Programm „Lebendige Zentren“ (300 Mio. € Programmmittel 2025),
- Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (200 Mio. € Programmmittel 2025),
- Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (290 Mio. € Programmmittel 2025).

Städtebauliche Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sind seit 2020 Fördervoraussetzung und werden als Querschnittsaufgabe in allen Programmen unterstützt. Seit 2023 wird zudem die konzeptionelle Auseinandersetzung mit

diesen Maßnahmen gestärkt. Mit der Städtebauförderung können darüber hinaus langfristig belastbare Strategien zur urbanen Resilienz umgesetzt werden, um die negativen Auswirkungen von besonderen Ereignissen (wie Pandemien, Hitzeperioden oder auch Naturkatastrophen) zu begrenzen. Sie fördert zudem ein qualitätsvolles Wohnumfeld. Innerhalb der Programme sind Mittel für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen zu verwenden.

Die Förderung des erstmaligen Erwerbs von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Baukindergeld) wird seit 2023 ausfinanziert.

In Bezug auf das Gebäudesanierungsprogramm im KTF wird auf Ziffer 3.2.15.1 verwiesen.

Im Jahr 2025 ist für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum eine neue Programmscheibe i. H. v. 15 Mio. € vorgesehen. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Finanzierung des erstmaligen Erwerbs bzw. der vollständigen Einzahlung von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft. Hiermit wird ein Anreiz zur Beteiligung an einer Wohnungsgenossenschaft und Sicherung dauerhaften und bezahlbaren Wohnraums gesetzt.

Für das neue Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN)“ stehen in den Jahren 2024 und 2025 Programmmittel von insgesamt zwei Milliarden € zur Verfügung. Davon sind Programmmittel i.H.v. 350 Mio. € für 2024 und i.H.v. 1,65 Mrd. € für 2025 vorgesehen. Mit KNN werden Neubauten gefördert, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Energieeffizienzstandard hinaus eine Einsparwirkung haben. Ziel der Förderung ist die Schaffung klimafreundlichen und kosten- und flächeneffizienten Neubaus im unteren und mittleren Preissegment vorwiegend in Ballungsgebieten.

3.2.7

Bildung, Wissenschaft, Forschung

Für Bildung als Querschnittsaufgabe wurde übergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen entwickelt. Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses, der beruflichen Bildung und der Hochschulen, die Digitalisierung mit der nutzerorientierten Verknüpfung bestehender Angebote in der Bildung, Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung sowie Bildungsforschung in den Bereichen Digitalisierung, Bildungsgerechtig-

keit, Vielfalt und Qualität im Bildungswesen. Über das Ende des Jahres 2020 errichtete Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ stellt der Bund Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. € für den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote bereit. Die Finanzhilfen werden den Ländern bis zum 30. Juni 2028 überjährig aus dem Sondervermögen gewährt. Den durch den Rechtsanspruch entstehenden zusätzlichen Betriebskosten der Länder trägt der Bund durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Rechnung: Die vertikale Umsatzsteuerverteilung wird zugunsten der Länder ab 2026 jährlich aufwachsend von 135 Mio. € auf bis zu 1,3 Mrd. € p.a. ab 2030 angepasst.

Zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der Bildung erhalten durch das Startchancen-Programm bis zu 4.000 Schulen in herausfordernden Lagen besondere Unterstützungsangebote. Hierfür gewährt der Bund den Ländern über die zehnjährige Laufzeit des Programms Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4. Mrd. € für Investitionen in eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur. Darüber hinaus erhalten die Länder zeitlich befristet zusätzliche Umsatzsteuerfestbeträge als anteiligen Ausgleich für finanzielle Lasten, die ihnen aus der Umsetzung des Startchancen-Programms entstehen. Im Jahr 2024 wird der Umsatzsteueranteil der Länder um 300 Mio. €

und in den Jahren 2025 bis 2029 um jeweils 600 Mio. € jährlich zu Lasten des Bundes erhöht.

Die Mittel für Forschung und Entwicklung (FuE) werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Maßnahmen im Rahmen der ressortübergreifenden Zukunftsstrategie Forschung und Innovation eingesetzt. Sie sollen zu mehr Beschäftigung in Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Als Teil der Zukunftsstrategie ist auch die Gründung einer Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) beabsichtigt, die den Transfer von Forschungsergebnissen aus der Wissenschaft in Wirtschaft und Zivilgesellschaft fördern soll. Ein weiterer Fokus der Zukunftsstrategie liegt auf der Intensivierung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit. Weitere Prioritäten der Bildungs- und Forschungspolitik sind der Digitalpakt Schule (2019 bis 2024), die Stärkung exzellenter und digital vernetzter Aus- und Weiterbildung besonders durch die Exzellenzinitiative Berufliche Bildung, der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzstrategie, der Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ sowie die Förderung von Zukunftstechnologien. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF, dessen Plafond auf hohem Niveau fortgeführt wird (vgl. Abbildung 4).

Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Einzelplan 30 von 2008 bis 2028

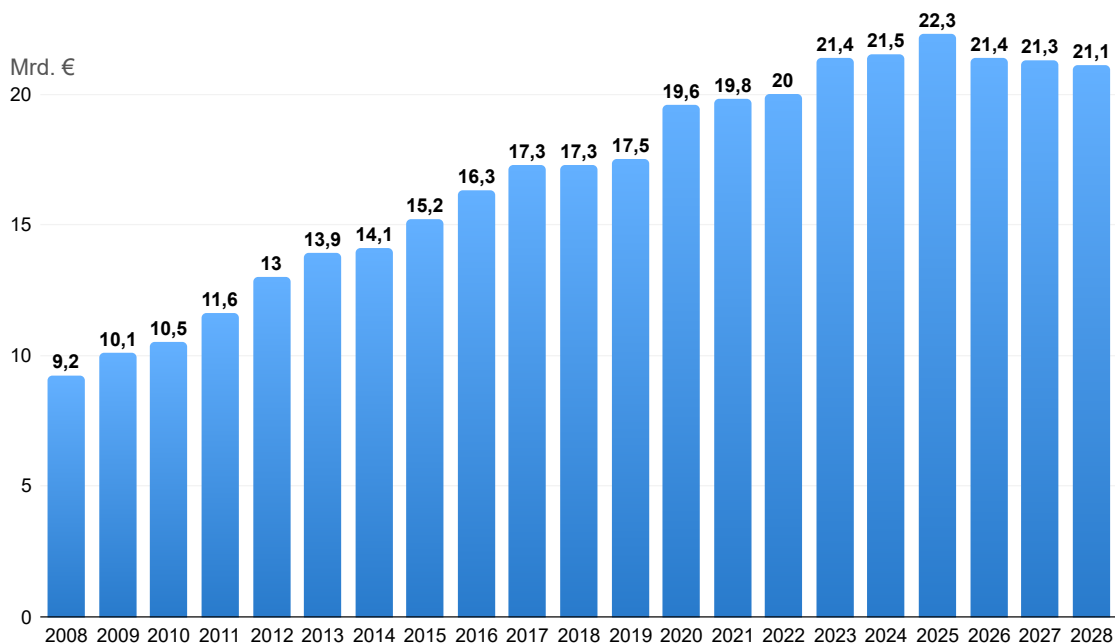


Abbildung 4: Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 von 2008 bis 2028

3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Mit der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation (FuI) hat die Bundesregierung ihre Forschungs- und Innovationspolitik neu ausgerichtet, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, die Resilienz der Gesellschaft zu stärken und unseren Wohlstand zu gewährleisten.

Zur Sicherung der technologischen Souveränität treibt das BMBF u. a. die Erforschung und Anwendung von Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz, Softwaretechnologien, Mikroelektronik und Supercomputing, Quantensysteme, IT-Sicherheit und Kommunikationstechnologien, Batterietechnologien und neuen Materialien sowie Biotechnologie voran. Gleichzeitig stärkt das BMBF den Transfer technologischer und sozialer Innovationen in die Praxis, u. a. durch den Aufbau der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) (2025: rd. 463 Mio. €), die

Förderung nachhaltiger innovativer Regionen sowie die Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND GmbH (2025: rd. 220 Mio. €).

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die fortgesetzte Stärkung der Grundfinanzierung des Wissenschaftssystems mit der vierten Phase des Pakts für Forschung und Innovation. Diese sieht bis 2030 einen von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Aufwuchs von 3 % pro Jahr vor und führt allein im Jahr 2025 zu einer Mittelbereitstellung des Bundes von insg. 7,98 Mrd. € für die großen Wissenschaftsorganisationen.

Mit der Strategie Forschung für Nachhaltigkeit (FONA) wird mit FuI ein entscheidender Beitrag für eine nachhaltige und krisenfeste Zukunft geleistet, indem u. a. grüne Innovationen und Zukunftstechnologien „Made in Germany“ wie etwa für die Energieversorgung, Wasserstofftechnologien, Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz und -anpassung, Biodiversität sowie Bioökonomie vorangetrieben werden. Hierfür stehen im Jahr 2025 rd. 886 Mio. € bereit.

Der Aufbau eines resilienten Gesundheitsforschungssystems wird fortgesetzt. Hierbei stehen die Digita-

lisierung (Medizininformatik-Initiative), Vernetzung (Netzwerk Universitätsmedizin, NUM), Stärkung von Transfer und Innovationskraft (KMU und Gründungsaktivitäten) sowie die Vermeidung zukünftiger Pandemien im Sinne des One-Health-Ansatzes im Fokus. Dafür sind im Jahr 2025 insgesamt rd. 172 Mio. € vorgesehen.

Mit der Nationalen Dekade gegen Krebs stärkt das BMBF die Krebsforschung. Forschung und Entwicklung zu innovativer Medizintechnik werden zur Verbesserung der Patientenversorgung und Stärkung der Innovationskraft unterstützt. Neue Forschungsergebnisse sollen schneller bei den Patientinnen und Patienten ankommen.

Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen für die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung gefördert. Als Investitionsmittel zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und für den Nationalen Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen (FIS-Roadmap) sind für das Jahr 2025 rd. 464 Mio. € vorgesehen.

Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in den Forschungsbereichen Luftfahrt, Raumfahrt, Energie und Verkehr, Sicherheit sowie für weitere Aktivitäten im Bereich der Luft- und Raumfahrt werden aus dem Einzelplan 09 im Jahr 2025 Mittel i. H. v. rd. 2,3 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 944 Mio. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und rd. 291,7 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Raumfahrprogramms für Innovation und internationale Kooperation. Das DLR erhält eine institutionelle Grundfinanzierung des Bundes i. H. v. 736 Mio. €. Darüber hinaus leisten auch die Sitzländer im Rahmen der 90:10 Finanzierung gemäß dem GWK-Abkommen einen Beitrag zur Grundfinanzierung.

Eine zentrale Querschnittsaktivität ist die Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit in Bildung und Forschung. Hierfür werden im Jahr 2025 rd. 155 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.2.7.2 Hochschulen

Bund und Länder haben in Nachfolge des Hochschulpakts die Verwaltungsvereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ geschlossen. Für den Zeitraum von 2023 bis 2027 wird dieser auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschafts-

konferenz (GWK) dynamisiert. Entsprechend stellt der Bund im Jahr 2025 rd. 2 Mrd. € bereit.

Auf den Qualitätspakt Lehre folgend, haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung zu „Innovationen in der Hochschullehre“ geschlossen. Für die dazu gegründete Treuhandstiftung „Innovation in der Hochschullehre“ unter dem Dach der Toepfer Stiftung gGmbH ist ab dem Jahr 2021 eine institutionelle Zuwendung von jährlich 150 Mio. € vorgesehen, die zunächst allein durch den Bund getragen wurde, ab 2024 in Höhe von 110 Mio. € durch den Bund und in Höhe von 40 Mio. € durch die Länder aufgebracht wird.

Mit der Exzellenzstrategie fördern Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Exzellenzstrategie ist die Weiterentwicklung der erfolgreichen Exzellenzinitiative, die eine neue Dynamik am Wissenschaftsstandort ausgelöst und ihn international wettbewerbsfähiger gemacht hat. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 getragen. Für Exzellenzcluster und die dauerhafte Förderung von Exzellenzuniversitäten bzw. eines Verbundes von Universitäten stellt der Bund in 2025 rd. 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) zur Verfügung. Aufgrund von Art. 91 b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für überregionale Fördermaßnahmen zur Verfügung, 2025 sind rd. 317 Mio. € eingeplant.

Die Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleinere und mittlere Universitäten. Sie unterstützt den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen und stärkt deren strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Die mit bis zu 550 Mio. € ausgestattete „Innovative Hochschule“ läuft bis zum Jahr 2027. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und dem jeweiligen Sitzland getragen. Im Jahr 2025 stellt der Bund hierfür rd. 55 Mio. € bereit.

Durch die Bund-Länder-Vereinbarung über die „Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)“ nach Art. 91b GG vom 27.11.2023 soll der anwendungsorientierte Innovations- und Forschungsbereich gestärkt und weiterentwickelt werden. Bund und

Länder finanzieren in den Jahren 2024 bis 2030 das Programm gemeinsam mit insgesamt rd. 493 Mio. €. Davon leistet der Bund einen Anteil von 410 Mio. €. Im Jahr 2025 werden bundeseitig 65 Mio. € und von den Ländern rd. 1,4 Mio. € für die Projektförderung bereitgestellt. Darüber hinaus stellt der Bund die Programmmanagementausgaben in Höhe von 5 Mio. € jährlich zur Verfügung.

Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ streben Bund und Länder den Ausbau des akademischen Fachkräfteangebots für Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich Künstlicher Intelligenz (KI) sowie die Förderung der Nutzung von KI zur Verbesserung der Hochschulbildung an. Die Mittel für die Förderung in Höhe von bis zu 133 Mio. € über die Gesamtlaufzeit bis 2025 werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90:10 getragen.

3.2.7.3

Ausbildungsförderung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit den durch das BAföG für den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden zur Verfügung gestellten Mitteln wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil. Der Bund hat seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen und entlastet die Länder dadurch dauerhaft. Im Jahr 2025 sind zur Finanzierung des BAföG rd. 2,1 Mrd. € im Haushalt vorgesehen.

Die Stipendien, die aus Bundesmitteln gefördert werden, dienen nicht nur der Studienfinanzierung, sondern schaffen auch Anreize für Spitzenleistungen. Dazu zählen die Stipendien, die von den 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerken an begabte und engagierte Studierende und Promovierende zur Verfügung gestellt werden. Damit mehr junge Menschen davon profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. Im Jahr 2025 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 343 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden leistungsfähige und engagierte Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland durch ein einkommensunabhängiges Stipendium

i. H. v. 300 € pro Monat gefördert. Eine Hälfte des Stipendiums tragen private Fördernde, die andere Hälfte der Bund. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden. Der BMBF-Haushalt sieht im Jahr 2025 42 Mio. € zur Finanzierung des Deutschlandstipendiums vor.

Mit dem seit 2008 bestehenden Programm Aufstiegsstipendium fördert das BMBF Menschen, die ihre Begabung im Berufsleben gezeigt haben und ein Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen. Die Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung (SBB) unterstützt sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Laufend gefördert werden derzeit ca. 4.500 Studierende. Künftig will das BMBF rd. 1.500 (derzeit stufenweise ansteigend ggü. zuvor 1.000) Neustipendien jährlich an Stipendiatinnen und Stipendiaten vergeben, die an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland studieren können.

Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 15 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Im Jahr 2025 sind hierfür 121,4 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen.

Zur Gewinnung von professoralem Nachwuchs für Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Bund und Länder 2018 das breit wirksame Programm zur Förderung der Gewinnung und Qualifizierung professoralen Personals an Fachhochschulen „FH-Personal“ beschlossen. Zur Finanzierung sind bis zum Jahr 2028 insgesamt bis zu 431,5 Mio. € vorgesehen. Die Mittel werden dabei zu 71 % vom Bund und zu 29 % von den Ländern aufgebracht. Zu Beginn finanziert der Bund das Programm zu 100 %, bis zum Ende der Laufzeit wächst der Finanzierungsanteil der Länder auf 50 %.

Zudem wird durch das Professorinnenprogramm, welches auf Basis einer Bund-Länder-Vereinbarung je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen wird, zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Gleichzeitig werden durch spezifische Maßnahmen die Gleichstellungsstrukturen an Hochschulen gestärkt. Das BMBF fördert auch die Verbesserung der Sichtbarkeit wissenschaftlicher Leistung und innovativer Ideen von Frauen sowie Vielfaltsaspekte in der Forschung. Insgesamt sind für das Jahr 2025 für Strategien zur Durchsetzung von Chancen-

gerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung rd. 32 Mio. € vorgesehen.

3.2.7.4 Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Qualifizierte berufliche Facharbeit erfährt im Zuge der Digitalisierung einen Schub zu mehr Komplexität, höherer Verantwortung im Arbeitsprozess und fachlich neuen Ansprüchen. Das BMBF sorgt daher für eine zukunftsorientierte Qualifizierung und wird der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der beruflichen Neuorientierung mit einer Exzellenzinitiative Berufliche Bildung neuen Schub verleihen. Das BMBF fördert die Kompetenzentwicklung von Lehrenden und Lernenden auf ihrem gesamten Bildungsweg in einer digital geprägten Welt, durch die Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung. Mit der Entwicklung der digitalen Vernetzungsinfrastruktur vereinfacht das BMBF Lernenden den Zugang zu Bildungsangeboten. Zudem wird u. a. über den DigitalPakt Schule die Bildungsinfrastruktur modernisiert sowie Schulen und Berufsbildungsstätten digital ausgestattet.

Die Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (Initiative Bildungsketten) unterstützt dabei, den Übergang von der Schule in die Berufswelt zu meistern. Das BMBF stellt für die bundesweite Umsetzung des Berufsorientierungsprogramms einschließlich des Programms „Berufliche Orientierung für Personen mit Flucht- und Migrationserfahrung“ in 2025 97 Mio. € bereit. Durch die Novellierung der Förderrichtlinie wird ab 2024 die Berufsorientierung an Gymnasien verstärkt. Der Ausbau der Berufsorientierung ist Teil der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung.

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) (gemeinsame Richtlinie mit dem BMWK) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote. Ab 2025 stehen hierfür im Einzelplan des BMBF 97 Mio. € zur Verfügung. Davon sind bis zu 30 Mio. € für die „Initiative für eine exzellente überbetriebliche Ausbildung (INex-ÜBA)“ vorgesehen. Im Etat des BMWK sind für diese Zwecke im Jahr 2025 insgesamt 38 Mio. € veranschlagt. Die „Überbetriebliche

Lehrlingsunterweisung im Handwerk“ (ÜLU) ergänzt die betriebliche Ausbildung und sorgt bundesweit für eine einheitliche Ausbildung auf hohem Niveau; Das BMWK gewährt im Jahr 2025 Zuschüsse i. H. v. rd. 70 Mio. € zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Lehrgangs- und Unterbringungskosten.

Mit InnoVET und dem neuen Wettbewerb InnoVET PLUS greift das BMBF die immer kürzeren Entwicklungszyklen und damit verbundenen Kompetenz- und Qualifikationsbedarfe im Bereich der Digitalisierung, der ökologischen sowie technologische Transformation auf und entwickelt neuartige Bildungskonzepte für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2025 sind rd. 876 Mio. € für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen.

Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung werden mit dem Förderprogramm Weiterbildungsstipendium Weiterbildungsmaßnahmen für begabte junge Berufstätige gefördert, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben. Jährlich will das BMBF künftig rd. 6.500 (derzeit stufenweise ansteigend ggü. zuvor 6.000) Stipendien vergeben.

Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS) wollen Bund, Länder und Sozialpartner ihre Anstrengungen für Weiterbildung und Qualifizierung bündeln und weiterentwickeln.

Mit den „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ fördert das BMBF bis Ende 2026 Forschung, Entwicklung und Transfer im Bereich der Lehrkräftebildung. Der Bund finanziert die Maßnahme zu 100 %, refinanziert über den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP). Um alle gesellschaftlichen Bildungspotenziale zu erschließen und Bildungsteilhabe jeder und jedes Einzelnen unabhängig von der jeweiligen Herkunft zu ermöglichen, fördert BMBF darüber hinaus ab 2024 mit dem ESF Plus-Programm „Integration durch Bildung“ Forschungs-Praxis-Tandems, die Erkenntnisse für ein diversitätssensibles Bildungssystem generieren und auch für spezielle Zielgruppen wie Mädchen und Frauen wirksam machen.

Seit dem Jahr 2013 fördert das BMBF mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im

Alter von 3 bis 18 Jahren. In den Jahren 2025 bis 2027 stehen hierfür jährlich rd. 50 Mio. € bereit.

Mit dem MINT-Aktionsplan 2.0 werden seit 2022 die MINT-Bildungsmaßnahmen in den Handlungsfeldern Kooperation und Qualitätsentwicklung außerschulischer MINT-Akteure, Forschung, Familie und Frühstart mit einem Finanzvolumen von insg. 45 Mio. € gezielt verstärkt.

In einem modernen Bildungssystem muss auch die Finanzbildung einen angemessenen Platz haben. Zur Stärkung der Finanzbildung insbesondere durch Forschung sind in 2025 über 13 Mio. € vorgesehen.

Um die Länder bei dem für die Umsetzung des ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter erforderlichen Infrastrukturausbau zu unterstützen, stellt der Bund 3,5 Mrd. € an Finanzhilfen bereit (siehe Ziffer [3.2.15.3](#)).

Zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der Bildung fördert der Bund das Startchancen-Programm mit bis zu einer Milliarde pro Jahr (siehe Ziffer [3.2.7](#)).

Für Menschen mit im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen hält die Bundesregierung mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter.

3.2.8 Digitales

Das Thema Digitalisierung erstreckt sich im Bundeshaushalt über nahezu alle Einzelpläne und wird im Rahmen der jeweiligen Fachpolitiken vorangetrieben und umgesetzt. Die Digitalstrategie der Bundesregierung bildet dabei ein gemeinsames Dach für die digitalpolitischen Schwerpunkte und Ziele der Ministerien. Sie gliedert sich in drei Handlungsfelder:

- Vernetzte und digital souveräne Gesellschaft
- Innovative Wirtschaft, Arbeitswelt, Wissenschaft und Forschung
- Lernender, digitaler Staat

Die folgenden Maßnahmen bieten einen beispielhaften Einblick in dieses Aufgabenspektrum.

Der bereits in den Vorjahren erfolgreich angestoßene Breitbandausbau flankiert nach wie vor den privatwirtschaftlichen Ausbau der flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähigen Glasfasernetzen in Deutschland, die im Rahmen der Gigabitstrategie bis 2030 umgesetzt sein soll. Mit der Auflösung des Sonder-

vermögens „Digitale Infrastruktur“ wird der Gigabit-ausbau zukünftig aus dem Einzelplan des BMDV finanziert. Zusammen mit dem bestehenden Altprogramm zum Breitbandausbau stehen hierfür in den Jahren 2024 bis 2028 rd. 14,1 Mrd. € zur Verfügung.

Ebenfalls wurde mit der Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ das Mobilfunkförderprogramm in den Einzelplan des BMDV integriert. Mit der Mobilfunkförderung werden ausschließlich Gebiete adressiert, deren Erschließung mit mindestens 4G sich für die Mobilfunknetzbetreiber als unwirtschaftlich erweist und auch nicht im Rahmen der Umsetzung von Versorgungsaufgaben, Verträgen und Förderprogrammen der Länder erfolgt. In den Jahren 2024 bis 2028 stehen hierfür rd. 530 Mio. € zur Verfügung.

Der Bund steht weiterhin zu seinen Finanzierungszusagen an die Länder aus der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, für die nach Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ im aktuellen Haushalt und in der Finanzplanung Vorsorge getroffen wurde.

Mit der 2018 beschlossenen Strategie für Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) wurde das Ziel gesetzt, Deutschland und Europa zu einem führenden Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI zu machen. Die hierfür zusätzlich veranschlagten Mittel, die sich auf 14 Ressorts verteilen, betragen 3,5 Mrd. € bis zum Jahr 2025. Die Mittel kommen dabei den Themenfeldern Forschung, Transfer, Nachwuchsförderung, Datenverfügbarkeit, Ordnungsrahmen, Fachkräfte, internationale Vernetzung sowie gesellschaftlicher Dialog zugute. Darüber hinaus stehen für den Aufbau eines Dateninstituts jährlich 10 Mio. € zur Verfügung.

Für das europäische Vorhaben IPCEI Cloud und Datenverarbeitung sind in der Finanzplanung 2024 bis 2028 Mittel i. H. v. 740 Mio. € im Einzelplan des BMWK vorgesehen. Um die branchenübergreifende datengetriebene Kollaboration und digitale Anwendungen in der Industrie voranzutreiben, wird die Initiative „Manufacturing-X“ zwischen 2024 und 2026 mit Mitteln i. H. v. bis zu 150 Mio. € unterstützt. Das BMBF stellt für den weiteren Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) ab dem Jahr 2024 81 Mio. € p. a. zur Verfügung. Für die Bund-Länder-Förderinitiative „KI in der Hochschulbildung“ stehen bis 2025 insgesamt bis zu 133 Mio. € bereit (siehe Ziffer [3.2.7.2](#)).

Aus dem Einzelplan des BMBF wird insbesondere durch die Forschungsförderung die technologische

Souveränität grundlegend gestärkt und vorangetrieben. So wird die Mikroelektronik-Forschung mit rd. 100 Mio. € gefördert. Hinzu kommen Förderaktivitäten im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2028 in den Bereichen Kommunikationssysteme und IT-Sicherheit mit rd. 1,278 Mrd. €, Supercomputing mit rd. 395 Mio. € sowie Quantensysteme – Quantentechnologien und Photonik – mit rd. 1,16 Mrd. €.

3.2.9

Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die BKM hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder die Aufgabe, Angelegenheiten der Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung zu fördern. Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte des östlichen Europa und der Kunstverwaltung des Bundes im Regierungsentwurf 2025 rd. 2,2 Mrd. € zur Verfügung.

Schwerpunkte der Arbeit der BKM sind u. a.:

- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt,
- Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen des §96 des Bundesvertriebenengesetzes,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Medienpolitik und Filmförderung - u. a. Stärkung der Filmproduktion durch den German Motion Picture Fund und Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II,
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sowie Förderung von Suchdiensten.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt bei der Kulturförderung im Inland, der Förderung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sowie der Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Daneben wird auf dem Gebiet der

Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen durch verschiedene andere Ressorts unterstützt - beispielsweise durch BMBF (u. a. Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Bildung sowie der Forschung zum kulturellen Erbe).

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2025 rd. 2,2 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die BKM geförderte Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Im Bereich des BMBF werden im Jahr 2025 für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation und die Max-Weber-Stiftung rd. 311 Mio. € ausgegeben.

3.2.10

Umwelt- und Verbraucherschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben des Bundes für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMUV. Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Im Kapitel Umweltschutz des BMUV stellen 2025 die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel mit rd. 38,6 Mio. € einen programmatischen Schwerpunkt dar. Für das Sofortprogramm Munitionsaltslasten in

Nord- und Ostsee sind 24 Mio. € eingeplant. Die Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Natur mit Bundesmitteln wird auf hohem Niveau fortgeführt. Für den „Bundesnaturschutzfonds“ sind 2025 100 Mio. € vorgesehen, davon 14 Mio. € für das Artenhilfsprogramm sowie rd. 48,2 Mio. € für das Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

Für die Finanzierung und Durchführung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie des Standortauswahlverfahrens in der Verantwortung des Bundes sind im Jahr 2025 insgesamt rd. 1,4 Mrd. € vorgesehen, die weitgehend über den Fonds zur kerntechnischen Entsorgung (KENFO) refinanziert werden. Im Bereich Verbraucherschutz bleibt die Förderung der Vertretung der Verbraucher zentrales Anliegen. Diese soll im Jahr 2025 mit rd. 25,9 Mio. € bezuschusst werden.

3.2.11 Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI im Regierungsentwurf 2025 rd. 331 Mio. € zur Verfügung zuzüglich rd. 4,7 Mio. € für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Der überwiegende Anteil entfällt auf die zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, wie beispielsweise die Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe sowie die Förderung von Stützpunkten und Trainingszentren. Insgesamt sind für diese zentralen Maßnahmen in 2025 rd. 206 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus sind sowohl im Haushalt des BMI als auch in anderen Ressorthaushalten weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, wie beispielsweise zur Sanierung kommunaler

Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur unter Federführung des BMWFSB oder ressortspezifische Sportförderungen vorgesehen.

3.2.12 Innere Sicherheit, Asyl und Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt 29,5 Mrd. € vorgesehen. Im Jahr 2025 sind für die Ausgaben für die Innere Sicherheit im Haushalt des BMI rd. 7,1 Mrd. € veranschlagt. Der Bund setzt damit einen klaren Fokus auf die Stärkung der Sicherheitsbehörden mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von insgesamt fast 1 Mrd. € gegenüber der bislang geltenden Finanzplanung. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2025 die Ausgaben für die Bundespolizei (rd. 4,6 Mrd. €) und für das Bundeskriminalamt (rd. 989 Mio. €). Die zusätzlichen Mittel in Höhe von fast 1 Mrd. € werden im Finanzplanungszeitraum verstetigt.

Die in Tabelle 6 ausgewiesenen Beträge umfassen die gesamten flüchtlingsbezogenen Ausgaben und Mindereinnahmen des Bundes und nicht nur die Veränderungen infolge der besonderen Flüchtlingssituation im Jahr 2015. Für die mit der hohen Zahl der in 2015 und in den Folgejahren nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge verbundenen Aufgaben hat der Bund von Anfang an seine gesamtstaatliche Verantwortung wahrgenommen. Deshalb entlastet der Bund die Länder und Kommunen in diesem Bereich bei ihren originären Ausgaben. Die Geflüchteten aus der Ukraine haben seit dem 1. Juni 2022 Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch.

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2028

	Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
				2026	2027	2028
- in Mrd. € -						
Fluchtursachenbekämpfung	9,8	8,5	6,5	6,2	6,0	7,5
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	1,2	1,3	1,2	1,3	1,3	1,3
Integrationsleistungen	3,0	3,2	1,9	1,8	1,8	1,8

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2028 (Fortsetzung)

	Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
				2026	2027	2028
	- in Mrd. € -					
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	11,8	13,6	13,3	13,1	12,8	12,6
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen	3,9	1,8	1,3	1,3	1,3	1,3
Bundeshaushalt gesamt	29,7	28,4	24,3	23,8	23,1	24,5

Tabelle 6: Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2028

Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich. Rundungsdifferenzen möglich.

3.2.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik befasst sich mit den zentralen Überlebens- und Zukunftsfragen der Menschheit. Sie unterstützt das Ziel, allen Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit zu bieten und dabei zugleich die natürlichen Grenzen unserer Erde zu respektieren. Die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals/Agenda 2030) der VN sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik. Bei der Aufgabe, in Entwicklungs- und Schwellenländern Resilienz zu stärken, Krisen zu bewältigen sowie akute und strukturelle Fluchtursachen zu mindern, kommt der Entwicklungspolitik eine zentrale und weiter wachsende Rolle zu. Damit leistet Entwicklungspolitik einen unverzichtbaren Beitrag zu einer Politik der integrierten Sicherheit, wie sie auch in der Nationalen Sicherheitsstrategie verankert ist. Die internationalen Klimaziele erfordern mehr Anstrengung. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert an und gefährdet weiterhin die Ernährungssicherheit von Millionen Menschen. Weltweit wurden durch Pandemie- und Kriegsfolgen sowie neue Krisen entwicklungspolitische Erfolge der letzten Jahre zunichtegemacht oder sind in Gefahr.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2025 betragen die Mittel des BMZ angesichts eines insgesamt erforderlichen finanzpolitischen Konsolidierungsbedarfs rd. 10,3 Mrd. €. In den Jahren 2026 bis 2028 verbleibt der Finanzplan für den Einzelplan 23 mit rd. 10,3 Mrd. € auf dem Niveau des Jahres 2025. Das Erreichen einer ODA-Quote von 0,7 % des BNE bleibt das Ziel der Bundesregierung. Zu den öffentlichen Ent-

wicklungsleistungen (Official Development Assistance; ODA) entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) tragen neben den Ausgaben aus dem Einzelplan des BMZ auch Leistungen anderer Ressorts, Institutionen auf gesamtstaatlicher, Länder- und kommunaler Ebene bei. Am BNE gemessen übertraf Deutschland 2023 mit einer vorläufigen ODA-Quote von rd. 0,79 % die Zielsetzung. Mit den im Bundeshaushalt vorgesehenen Mitteln wird Deutschland voraussichtlich auch 2025 wie bisher an zweiter Stelle der DAC-Geberländer bleiben.

3.2.14 Allgemeine Finanzwirtschaft

3.2.14.1 Zinsausgaben

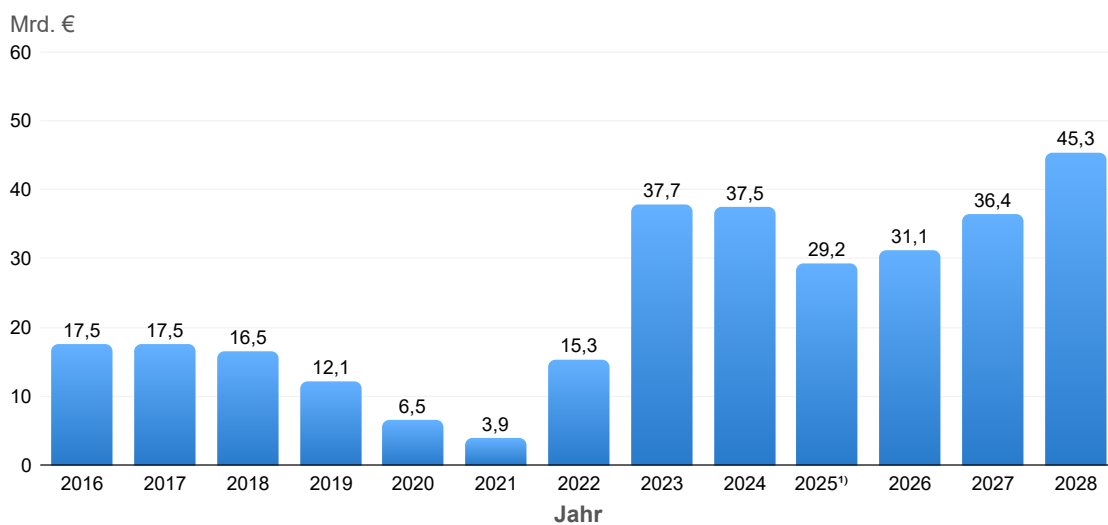
Im Bundeshaushalt 2025 sind rd. 38,0 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt. Hinzu kommen zwei Globale Minderausgaben (GMA) im Kapitel 3205 in Höhe von zusammen 8,8 Mrd. € (allgemeine GMA sowie GMA für die periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben, da das Gesetz zur Umsetzung noch nicht in Kraft getreten ist); unter deren Berücksichtigung liegt der Ausgabeansatz mit 29,2 Mrd. € deutlich unterhalb des Soll 2024 (37,5 Mrd. €), vgl. Abbildung 5. Auch für 2026 bis 2028 ist eine GMA für die Umsetzung der periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben vorgesehen. Inkl. dieser GMA steigen die Ansätze für 2026 bis 2028 an (auf 31,1 Mrd. € über 36,4 Mrd. € bis zu 45,3 Mrd. €).

Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, auf der geplanten

ten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Nettokreditaufnahme und der Tilgungen, auf den bestehenden und geplanten Swapverträgen und auf der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen. Entlastend wirkt die Änderung am Schusszahlungsfinanzierungsgesetz

– hier sind künftig Zuführungen nur noch für die Wertpapiere vorsehen, die sich nicht im Eigenbestand des Bundes befinden. Ferner ist in 2025 eine Entnahme aus dem Sondervermögen in Höhe der bisher zugeführten Beträge, die auf Eigenbestände entfallen, vorgesehen.

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2016 bis 2028 (Kapitel 3205)



ohne Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung; ab 2025 inkl. GMA

¹) der Rückgang im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 ergibt sich aus der Umstellung auf periodengerechte Verbuchung der Zinsausgaben.

Abbildung 5: Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2016 bis 2028

3.2.14.2

Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben (vgl. Tabelle 7) umfassen insbesondere Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene. Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten wird im Finanzplanungszeitraum sukzessive auf 195.900 Personen ansteigen.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sonder-

vermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet worden. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsmindernder Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Ende des Jahres 2023 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 20,4 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde darüber hinaus das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisun-

gen an das Sondervermögen zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ende des Jahres 2023 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 12,9 Mrd. €.

Der Bund erbringt zudem Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern (2025: rd. 2,6 Mrd. €). Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschließlich Feuerwehr und Strafvollzug), im Jahr 2025 rd. 0,9 Mrd. €. Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden im Jahresdurchschnitt 2025 voraussichtlich für 75.940 Ruhegehaltsempfängerinnen- und -empfänger und 46.330 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i.H.v. rd. 4,8 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum sinken die Versorgungsausgaben des BEV auf rd. 4,7 Mrd. €. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist. Da die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten kontinuierlich sinkt, verringert sich der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen bei gleichzeitigem Anstieg des Bundeszuschusses. Im Finanzplanzeitraum reduziert sich der Finanzierungsanteil der Unternehmen von rd. 603,0 Mio. € im Jahr 2024 auf rd. 363,2 Mio. € im Jahr 2028. Gleichzeitig steigt der Bundeszuschuss von rd. 9,9 Mrd. € im Jahr 2024 auf rd. 10,7 Mrd. € im Jahr 2028.

Versorgungsausgaben* des Bundes 2024 bis 2028

	2024	2025	2026	2027	2028
	- in Mrd. € -				
ehemalige Beamte, Richter und Soldaten	10,5	10,8	11,0	11,1	11,2
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	190.300	191.700	192.800	194.000	195.400
G 131-Fälle.....	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	1.100	900	800	600	500
Summe Bund	10,6	10,9	11,0	11,2	11,3
ehemalige Bahnbeamte.....	4,9	4,8	4,8	4,7	4,7
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	125.750	122.270	118.500	114.510	110.630
ehemalige Postbeamte.....	9,9	10,1	10,4	10,6	10,7
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	256.999	255.178	254.166	253.215	252.218
Summe Bahn und Post	14,8	14,9	15,2	15,3	15,4
Summe Bund, Bahn und Post	25,4	25,8	26,2	26,5	26,7
<u>Nachrichtlich</u>					
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern	2,4	2,6	2,7	2,7	2,7

*Einschließlich Beihilfen und Versorgungsrücklage. Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 7: Versorgungsausgaben des Bundes 2024 bis 2028

3.2.14.3

Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2025 ohne Zuwendungen auskommen. Der Finanzbedarf der folgenden weiteren Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für diese Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2025 Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 441 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2025: rd. 206 Mio. €).
- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und den notwendigen Entsorgungstätigkeiten bis zur Endlagerung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2025: rd. 235 Mio. €).

3.2.14.4

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert. Das BMF wurde gesetzlich ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt 211,0 Mrd. € zu übernehmen. Der deutsche Garantieanteil für die beendeten Rettungsprogramme der EFSF beläuft sich auf insge-

samt 90,6 Mrd. € (Stand: 31. März 2024). Neue EFSF-Rettungsprogramme werden nicht mehr aufgelegt.

Der im Jahr 2012 durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat als permanent angelegter Krisenbewältigungsmechanismus die temporär aufgesetzte EFSF abgelöst. Gemäß Artikel 3 ESM-Vertrag mobilisiert der ESM Finanzmittel, um Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitätshilfen unter strikten Reformauflagen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen dürfen allerdings nur gewährt werden, wenn sie zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar sind.

Der ESM verfügt über rd. 708,5 Mrd. € Stammkapital. Dieser Betrag teilt sich auf in rd. 81,0 Mrd. € eingezahltes und rd. 627,5 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 167,8 Mrd. €. Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primär- und Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung. Als Reaktion auf die Corona-Krise wurde im Mai 2020 auf der Basis der bestehenden vorsorglichen ESM-Kreditlinien das „Pandemic Crisis Support“-Programm eingerichtet, das EU-Mitgliedstaaten während der Corona-Krise die Möglichkeit geben sollte, zur Krisenbewältigung eine vorsorgliche Kreditlinie beim ESM in Höhe von bis zu 2 % des Bruttoninlandprodukts (Stand 2019) zu beantragen. Insgesamt hatte das Programm ein Volumen von 240 Mrd. €. Das Programm war bis Ende 2022 befristet und wurde nicht in Anspruch genommen. Die Eurogruppe im erweiterten Format hat am 30. November 2020 den ESM-Änderungsvertrag politisch gebilligt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Änderungsübereinkommen) am 27. Januar 2021 unterzeichnet. Nach Abschluss des Ratifizierungsprozesses in den ESM-Mitgliedstaaten kann der geänderte ESM-Vertrag in Kraft treten. Damit würde als weiteres Instrument im ESM-Vertrag die Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds geschaffen. Das ESM-Instrument zur direkten Bankenrekapitalisierung würde gleichzeitig wieder abgeschafft. Weitere

Elemente der Reform sind die Verschärfung der Zugangskriterien für die vorsorglichen ESM-Kreditlinien, die Einführung von identischen Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation bei Staatsanleihen von Euro-MS sowie eine Stärkung der Rolle des ESM gegenüber der Europäischen Kommission in ESM-Programmen.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausbezahlt wurden. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt 15,2 Mrd. € ausbezahlt (Stand 31. Dezember 2023 stehen davon noch 11,4 Mrd. € aus). Die restlichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

3.2.15 Sondervermögen

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens mit einer eigenen Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt. Die Bundesregierung überprüft derzeit alle bestehenden Sondervermögen dahingehend, ob die bei Errichtung des Sondervermögens festgelegten Aufgaben und Ziele weiterhin besser mit einem Sondervermögen erreicht werden können.

Nachfolgend werden diejenigen Sondervermögen des Bundes aufgeführt, für die Wirtschaftspläne oder Übersichten im Bundeshaushaltsplan abgedruckt sind. Eine umfassendere Übersicht über die Sondervermögen findet sich in den Übersichten zum Finanzbericht oder im Band 1 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes.

Zuletzt hat der Bund unterschiedliche Sondervermögen aufgelöst bzw. die Prüfung einer Auflösung

weiter vorangetrieben: Bereits mit Ablauf des Jahres 2023 wurde der Teil des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise aufgelöst. Zum 31. Januar 2024 folgte die Auflösung des „Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz“; die notwendige Restabwicklung der Aufgabe wird über den Kernhaushalt erfolgen. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wurde zum 30. März 2024 aufgelöst und dessen Mittel in den Bundeshaushalt 2024 überführt. Die Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ werden gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Ende des Jahres 2025 bzw. des Jahres 2027 aufgelöst. Daneben soll in enger Abstimmung mit den betroffenen Ländern weiterhin geprüft werden, ob das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ aufgelöst werden kann.

3.2.15.1 Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) ermöglicht gemäß § 2 des Klima- und Transformationsfondsgesetzes (KTFG) zusätzliche Programmausgaben zur Förderung von Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz dienen und geeignet sind, die Transformation Deutschlands zur Klimaneutralität voranzutreiben.

Der KTF leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands. Förderschwerpunkte sind die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich inklusive der Transformation der Wärmenetze, die Dekarbonisierung und Transformation der Industrie, die Entlastung stromintensiver Unternehmen sowie die Förderung einer klimafreundlichen Mobilität, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz.

Der KTF finanziert sich im Jahr 2025 aus eigenen Einnahmen in Höhe von rund 22,2 Mrd. €: Dies sind die auf ihn entfallenden Anteile aus den Erlösen des europäischen Emissionshandels (rund 6,7 Mrd. €) sowie aus den Erlösen der CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen Emissionshandels (rund 15,4 Mrd. €). Darüber hinaus steht dem Sondervermögen eine Rücklage zur Verfügung, die sich Anfang 2025 im Soll auf rund 317 Mio. € belaufen wird. Eine Bundeszuweisung an das Sondervermögen ist im gesamten Planungszeitraum nicht vorgesehen.

Im Jahr 2025 entfallen von den geplanten Programmausgaben in Höhe von rund 34,5 Mrd. € rund 15,9 Mrd. € auf die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich (Sanierung, Neubau und Transformation der Wärmenetze). Die „Bundesförderung energieeffiziente Gebäude“ ist mit rund 14,4 Mrd. € das größte Förderprogramm des KTF. Zur Förderung der Mikroelektronik stehen rund 5 Mrd. € und zur Entlastung stromintensiver Unternehmen 3,3 Mrd. € zur Verfügung. Zur Förderung klimafreundlicher Mobilität sind insgesamt rund 3,4 Mrd. € vorgesehen, davon rund 1,6 Mrd. € für den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft stehen rund 2,6 Mrd. € zur Verfügung, davon rund 1,7 Mrd. € für den Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion und die deutsch-französischen Wasserstoffprojekte (beides IPCEI-Wasserstoff).

Ab dem Jahr 2025 werden die Zahlungen für die EEG-Finanzierung nicht mehr im KTF, sondern im Kernhaushalt etatisiert. Die Bundesregierung entlastet durch die Übernahme der EEG-Umlage auch zukünftig die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in zweistelliger Milliardenhöhe. Als Ausgleich für diese

zusätzlichen Lasten des Kernhaushaltes erfolgen zum einen keine Zuweisungen des Kernhaushaltes an den KTF. Zum anderen ist vereinbart, dass ab dem Jahr 2027 Handlungsbedarfe zur Finanzierung eines Teils dieser Mehrbelastungen des Kernhaushaltes - auch unter Nutzung der Kapazitäten des KTF - gedeckt werden. Im Einzelplan 60 wird dies durch KTF-bezogene Globale Mehreinnahmen in Höhe von 6,4 Mrd. € im Finanzplanjahr 2027 bzw. 6,8 Mrd. € im Finanzplanjahr 2028 abgebildet. Im KTF sind die korrespondierenden Globalen Mehrausgaben für die Jahre 2027 und 2028 ausgebracht.

Insgesamt werden zwischen 2025 und 2028 rund 130 Mrd. € für die Aufgaben des Sondervermögens bereitgestellt. Davon sind rund 57 Mrd. € für die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich, rund 15 Mrd. € für die Förderung der Mikroelektronik, rund 13 Mrd. € für eine klimafreundliche Mobilität und rund 20 Mrd. € für den Hochlauf der Wasserstoffindustrie sowie die Transformation der Industrie vorgesehen. Stromintensive Unternehmen sollen im Finanzplanungszeitraum um rund 14 Mrd. € entlastet werden.

Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2024 bis 2028

	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
			2026	2027	2028
in T€					
Einnahmen					
Erlöse gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ETS)	6.581.000	6.737.668	6.484.920	7.663.278	10.884.049
Erlöse gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	12.254.794	15.415.310	17.449.000	19.910.971	18.730.888
Bundeszuweisung	10.375.000	0	0	0	0
Globale Mehreinnahme	0	3.000.000	1.002.950	0	0
Entnahme aus Rücklage	29.012.560	316.690	0	0	0
Einnahmen gesamt	58.223.354	25.469.668	24.936.870	27.574.249	29.614.937
Programmausgaben	57.906.664	34.469.668	33.936.870	30.174.249	31.814.937
<i>darunter</i>					
<i>Gebäudeförderung inkl. Transformation Wärmenetze</i>	<i>17.781.254</i>	<i>15.865.778</i>	<i>14.175.097</i>	<i>13.374.798</i>	<i>13.392.261</i>
<i>Mikroelektronik für die Digitalisierung</i>	<i>4.821.057</i>	<i>4.925.150</i>	<i>5.412.050</i>	<i>2.210.500</i>	<i>2.410.500</i>
<i>Klimafreundliche Mobilität</i>	<i>3.728.513</i>	<i>3.438.491</i>	<i>3.374.709</i>	<i>2.926.348</i>	<i>3.114.308</i>
<i>Entlastung stromintensiver Unternehmen</i>	<i>3.896.383</i>	<i>3.300.000</i>	<i>3.500.000</i>	<i>3.500.000</i>	<i>3.900.000</i>
<i>Hochlauf Wasserstoffwirtschaft</i>	<i>3.023.040</i>	<i>2.600.821</i>	<i>2.735.950</i>	<i>2.815.362</i>	<i>3.136.246</i>
<i>Transformation der Industrie</i>	<i>1.601.490</i>	<i>1.489.324</i>	<i>1.984.285</i>	<i>2.579.318</i>	<i>2.973.176</i>
<i>Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz</i>	<i>742.393</i>	<i>579.024</i>	<i>811.563</i>	<i>906.716</i>	<i>906.706</i>
<i>übrige Maßnahmen</i>	<i>22.312.534</i>	<i>2.271.080</i>	<i>1.943.216</i>	<i>1.861.207</i>	<i>1.981.740</i>
Zuführung zur Rücklage	316.690	0	0	0	0

Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2024 bis 2028 (Fortsetzung)

	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
			2026	2027	2028
			in T€		
Globale Mehrausgabe				6.400.000	6.800.000
Globale Minderausgabe	0	-9.000.000	-9.000.000	-9.000.000	-9.000.000
Ausgaben gesamt	58.223.354	25.469.668	24.936.870	27.574.249	29.614.937

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Tabelle 8: Übersicht zum Finanzplan "Klima- und Transformationsfonds" 2024 bis 2028

3.2.15.2

Sondervermögen Bundeswehr

Zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen, insbesondere zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit, benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum, mit dem auch den Bündnisverpflichtungen Rechnung getragen wird. Um die hierfür notwendigen Beschaffungsvorhaben zeitnah beginnen zu können, wurde zusätzlich zum Bundeshaushalt ein „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einem Volumen von bis zu 100 Mrd. € eingerichtet. Das Sondervermögen Bundeswehr hat eine Kreditermächtigung und finanziert sich vollständig aus eigenen Einnahmen. Die Mittel sollen zur Finanzierung von Ausrüstungsvorhaben unter anderem für Rüstungsinvestitionen nebst mit diesen zusammenhängender Forschung, Munitionsausgaben, Infrastrukturprojekte sowie Projekte auf den Gebieten der Informationstechnologie, zum Schutz von und Sicherstellung des Zugangs zu Schlüsseltechnologie und Logistik für die Bundeswehr eingesetzt werden.

Für das Jahr 2025 sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Ausgaben in Höhe von rd. 22 Mrd. € vor.

3.2.15.3

Weitere Sondervermögen (Aufbauhilfe, Digitale Infrastruktur, Ganztagsbetreuung etc.)

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz der **Aufbauhilfefonds** als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Besei-

tigung der Hochwasserschäden an der Infrastruktur errichtet. Das Sondervermögen wurde mit 8,0 Mrd. € ausgestattet; davon 6,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur in den Ländern und Gemeinden und 1,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Bundesinfrastruktur.

Der Aufbauhilfefonds wurde vom Bund in voller Höhe vorfinanziert; die Länder ihrerseits leisten einen Finanzbeitrag. Diese Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil i. H. v. 3,25 Mrd. € (50 % von 6,5 Mrd. €).

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträge ergibt sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd. 0,1 Mrd. €. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren rd. 7,3 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen, davon sind insgesamt rd. 1,75 Mrd. € im Bundeshaushalt vereinnahmt worden, da sie voraussichtlich nicht benötigt werden. Im Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich rd. 237 Mio. € und im Haushaltsjahr 2025 rd. 112 Mio. € aus dem Aufbauhilfefonds abfließen.

Am 10. August 2021 haben sich Bund und Ländergemeinschaft auf die solidarische Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen in den von der Flut- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen verständigt und die Einrichtung eines nationalen Fonds **Aufbauhilfe 2021** als Sondervermögen des Bundes vereinbart. Das Sondervermögen soll mit bis zu 30 Mrd. € ausgestattet werden. Durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhEG 2021) vom 10. September 2021 wurde die rechtliche Grundlage für das Sondervermögen geschaffen und festgelegt, dass dem Fonds in einer ersten Tranche Mittel in Höhe von 16 Mrd. € zugeführt

werden. Mit der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe 2021 (AufbhV 2021) vom 15. September 2021 wurde der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 erstmals festgestellt und bestimmt, dass der Wirtschaftsplan ab dem Jahr 2022 zusammen mit dem Bundeshaushalt als Anlage zum Einzelplan 60 festgestellt wird. Dem Sondervermögen wurden 16 Mrd. € zugeführt.

Mit der AufbhV 2021 wurde bestimmt, dass 2 Mrd. € für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in den betroffenen Ländern vorgesehen sind. Diese Mittel werden in Gänze durch den Bund vorfinanziert. Im Wirtschaftsplan wurden zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Aufwendungen in der Titelgruppe 01 getrennt nach Verkehrsträgern (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen und Bundesschienen) sowie für die Liegenschaften des Bundes veranschlagt. Die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen erfolgt auf Basis der Ressortanmeldungen.

Die weiteren 14 Mrd. € stehen gemäß der AufbhV 2021 für Maßnahmen in den betroffenen Ländern und Kommunen zur Beseitigung der entstandenen Schäden zur Verfügung und werden im Wirtschaftsplan in der Titelgruppe 02 aufgeführt. Die einzelnen Titel bilden hierbei die sieben Programme ab, die mit der am 10. September 2021 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 zwischen Bund und den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen beschlossen wurden. Die Veranschlagung der Ausgaben erfolgt auf Basis der Meldungen der für die einzelnen Programme federführenden Ressorts. Die Ländergesamtheit beteiligt sich an der Finanzierung der vom Bund dem Fonds zugeführten 14 Mrd. € in den Jahren von 2021 bis 2050 über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren rd. 3,3 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen. Im Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich rd. 2,65 Mrd. € abfließen. Im Haushaltsjahr 2025 werden dem Sondervermögen 2,5 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt für von den Ressorts und Ländern gemeldeten Ausgaben zugeführt.

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 wird im Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 auch zukünftig nicht mehr auf die zuvor bestehende Rücklage zurückgegriffen, sondern es werden – wie schon seit dem Nachtragshaushalt 2023

praktiziert – bedarfsabhängig Zuführungen aus dem Bundeshaushalt erfolgen.

Das **Sondervermögen Digitale Infrastruktur** (DIF) wurde im Jahr 2018 errichtet. Es diente der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen insbesondere in ländlichen Regionen sowie der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule. Hierfür wurden dem DIF aus Bundeszuweisungen und den Erlösen der Bundesnetzagentur aus der Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen. Die Mittel wurden im DIF bedarfsgerecht bereitgestellt.

Das Sondervermögen wurde zum 31.03.2024 aufgelöst und rd. 4,1 Mrd.€ in den Kernhaushalt überführt. Die weitere Finanzierung der Maßnahmen des Sondervermögens erfolgt nunmehr durch den Kernhaushalt (vgl. Ziffer 3.2.8).

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 wurde die jahrgangswise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 geregelt. Für den zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderlichen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. € zur Verfügung, die im Rahmen des für diesen Zweck errichteten **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** überjährige zur Verfügung stehen. Die Länder können die Finanzhilfen bis Mitte 2028 abrufen.

Das **Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds** wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErRG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds betrug 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds im Jahr 2016 um weitere 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allge-

meinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes blieb unverändert. Die Förderzeiträume der beiden Programme wurden aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung wegen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 sowie der Corona-Pandemie im September 2021 um jeweils zwei Jahre verlängert. Der Förderzeitraum für Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) läuft somit von 2015 bis 2023, der für Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm) von 2017 bis 2025. Seit Errichtung des Sondervermögens haben die Länder bis zum 30. Juni 2024 insgesamt rd. 5,7 Mrd. € (rd. 81 % der Gesamtsumme des Fonds) verausgabt. Davon haben die Länder für Kapitel 1 Bundesmittel in Höhe von 3,4 Mrd. Euro abgerufen. Das sind 97,6 % des Gesamtvolumens des Infrastrukturprogramms. Mittelabrufe sind bei Kapitel 1 noch bis zum 31. Dezember 2024 (für ÖPP bis 31. Dezember 2025) möglich. Der Mittelabfluss hat als nachlaufender Indikator nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf den Stand der Umsetzung in den Kommunen. Die zuständigen Stellen der Länder sind erst dann ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Das ist in der Regel nach Rechnungslegung der Fall. Beim Kapitel 2 des KInvFG (Schulsanierungsprogramm) waren zum 31. März 2024 Mittel i. H. v. rd. 3,3 Mrd. € (rd. 95,6 %) verplant. Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Mittelabfluss i. H. v. 0,72 Mrd. € erwartet.

Über das zum 2. März 2009 errichtete **Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)** finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden grundsätzlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen. Am 31. Dezember 2023 hatte der ITF Schulden i. H. v. rd. 16,8 Mrd. €.

Das **Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG, seit 2020 Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantiermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Risikoübernahmen betrug insgesamt 80 Mrd. €. Die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS endete 2015. Das Engagement des FMS an gewährten Kapitalmaßnahmen beläuft sich zum 31. Dezember 2023 noch auf rd. 13,7 Mrd. €. Die vom FMS ausgereichten Liquiditätsgarantien betragen in der Spitze 168 Mrd. € und wurden bis 2013 vollständig und ohne eine Inanspruchnahme des FMS zurückgeführt. Für die frühere WestLB und die HRE wurden bundesrechtliche Abwicklungsanstalten eingerichtet (Erste Abwicklungsanstalt, FMS Wertmanagement), deren Verluste der FMS unter gewissen Voraussetzungen auszugleichen hat. Im Rahmen seiner Verlustausgleichspflicht gegenüber der FMS Wertmanagement hat der FMS bislang insgesamt 9,3 Mrd. € geleistet. Unter Berücksichtigung aller laufenden bzw. ausgelaufenen Transaktionen wurden die Kreditermächtigungen des FMS per Ende Dezember 2023 i. H. v. insgesamt rd. 80,5 Mrd. € genutzt. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH; der Bund ist deren alleiniger Gesellschafter und wird vom BMF vertreten.

Das **Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere** wurde mit dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz vom 6. Juli 2009 eingerichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlichen inflationsabhängigen Rückzahlungsbeträge, die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werden, zugeführt. Es handelt sich um eine regelbasierte und zweckgebundene Vorsorge. Sie ermöglicht, bei Fälligkeit Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen zu leisten. Der Stand des Sondervermögens betrug zum 31. Mai 2024 rd. 15,62 Mrd. €. Die nächste Auszahlung aus dem Sondervermögen wird im Jahr 2026 fällig. Sie wird nach aktueller Schätzung voraussichtlich rd. 6,00 Mrd. € betragen. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025 wird

das Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz geändert. In der Folge wird der Bestand des Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ jeweils zu den Kuponterminen auf die über den Nennwert hinausgehenden Beträge reduziert, die zur Rückzahlung an Marktteilnehmer benötigt werden. Belastungen des Bundeshaushalts durch unnötige Zuführungen an das Sondervermögen auf den Eigenbestand des Bundes werden so vermieden. Die Zahlungsverchiebungen zwischen den Haushaltsjahren werden deutlich vermindert.

Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Bund nach Art. 104b GG die Länder mit Finanzhilfen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran zu treiben. Grundlage hierfür bildet das am 18. Dezember 2007 verkündete „Gesetz zur Errichtung eines **Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau**“ (KBFG). Im Rahmen von fünf Investitionsprogrammen hat der Bund insgesamt rd. 5,4 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Die Mittel des letzten Investitionsprogramms konnten bis 30. Juni 2024 abgerufen werden.

Zu dem Sondervermögen **Versorgungsrücklage des Bundes** und dem **Versorgungsfonds des Bundes** wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.14.2 verwiesen.

Der **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (WSF) ist mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) errichtet worden; dieses ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Fonds wurde im März 2020 von der Bundesregierung ins Leben gerufen und ist Teil des staatlichen Schutzschildes gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Die gesetzlichen Regelungen zum WSF finden sich im zweiten Abschnitt des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG). Ursprünglich war die Gewährung von WSF-Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Im November 2021 hat die Europäische Kommission dann den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID 19 (Temporary Framework) verlängert und dadurch die beihilferechtliche Grundlage geschaffen, um WSF-Maßnahmen noch bis 30. Juni 2022 gewähren zu können. Diese Möglichkeit wurde mit einer Änderung des StFG, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, genutzt. Stabilisierungsmaßnahmen des WSF waren somit bis zum 30. Juni 2022 möglich. Zweck des WSF ist die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen,

deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Mit Garantien und Kapitalhilfen sollen Unternehmen der Realwirtschaft stabilisiert und somit auch Arbeitsplätze erhalten werden. Insgesamt standen im WSF Instrumente zur Stabilisierung von Unternehmen in der Corona-Pandemie im Gesamtvolumen von 600 Mrd. € (ab 1. Januar 2022 im Gesamtvolumen von 250 Mrd. €) zur Verfügung. Es wurden insgesamt Rekapitalisierungsmaßnahmen in Höhe von 9,6 Mrd. € beschlossen und vertraglich vereinbart.

Am 4. November 2022 ist das Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (WSF) in Kraft getreten, um die Folgen der Energiekrise abzufedern. Die Neuausrichtung des WSF diene der Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen und der Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden, die durch die krisenhafte Entwicklung auf den Energiemärkten in Folge des russischen Angriffskrieges entstanden sind, drohten. Der WSF wurde mit der Neuausrichtung zur Aufnahme von Krediten auf dem Kapitalmarkt im Jahr 2022 in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro ermächtigt.

Am 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht die rechtlichen Anforderungen bezüglich krisenveranlasster Kreditaufnahmen und im Hinblick auf die Inanspruchnahme dieser Mittel für den KTF und auch allgemein für Sondervermögen konkretisiert. Das Urteil hat die Bundesregierung dazu veranlasst, den WSF zur Abfederung der Folgen der Energiekrise mit Ablauf des Jahres 2023 aufzulösen. Die Finanzierung wurde mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 und dem Nachtrag zum Haushalt 2023 für das Jahr 2023 rückwirkend umgestellt und die Kreditaufnahme erfolgte gemäß dem Jährlichkeitsprinzip nur für das Jahr 2023. Nach Ablauf des 31. Dezember 2023 sind keine Finanzierungen von Programmen und Maßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie zur Abfederung der Folgen der Energiekrise mehr vorgesehen. Zu den Maßnahmen gehörten u. a. die sog. „Dezember-Soforthilfe“, Gas- und Wärmepreisbremse, Strompreisbremse, finanzielle Unterstützungsleistungen für in der Energieversorgung tätige Unternehmen sowie zahlreiche Härtefallregelungen für unterschiedliche Zielgruppen.

Im Jahr 2023 wurden Ausgaben in Höhe von 41,5 Milliarden Euro getätigt. Davon entfielen rd. 14,3 Mrd. Eu-

ro auf die Gaspreisbremse, rd. 16,3 Mrd. Euro auf die Strompreisbremse, rd. 8,5 Mrd. Euro auf Härtefallregelungen und rd. 2,4 Mrd. Euro auf Zinskosten.

3.2.16

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Frage, wenn sie sich - über den Lebenszyklus betrachtet - als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante.

Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung.

ÖPP - Projekte des BMDV

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und u.a. zu Innovationen im Straßenbau beitragen. Seit dem Jahr 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt 13 ÖPP-Projekte sowie 1 ÖPP-Projekt im Bereich der Bundesstraßen vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahn- bzw. Bundesstraßenabschnitt aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung sowie die (anteilige) Finanzierung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung. Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim Projekt A 8 Ulm/Elchingen – Augsburg/West wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz je gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Die Vergütung bei den ersten vier A-Mo-

dellen ist zwischenzeitlich analog dem vorgenannten Projekt auf Einheitsmaut je gefahrenem mautpflichtigen Kilometer umgestellt. Beim Projekt A 9 LGr TH/BY – AS Lederhose sowie den Projekten ab der A 6 Wiesloch/Rauenberg – AK Weinsberg handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb sowie (anteiliger) Finanzierung über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. u. a. der Befahrbarkeit der Verkehrswege sowie der Qualität der erbrachten Leistungen.

ÖPP - Projekte des BMVg

Die ÖPP-Projekte der Bundeswehr umfassen die Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH 90) und im Hochbaubereich die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP - Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten des Bundes auch die von der BImA in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude des BMBF errichtete, sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (für das BMG und das BMFSFJ) seit Juli 2022 bzw. April 2023 in der Betriebsphase. Zudem wird Umbau und Erweiterung des BKA-Bürogebäudes in der Puschkinallee im Rahmen eines ÖPP-Projektes durch die BImA realisiert. Die Durchführung des BMZ-Neubaus als ÖPP-Maßnahme wird derzeit noch geprüft und ist daher im Wirtschaftsplan der BImA noch nicht als ÖPP-Maßnahme abgebildet.

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2023	Finanzplan- zeitraum 2024 - 2028	Folgejahre (insgesamt)
Mio. €				
Bereich Bundesfernstraßen (14 Bundesfernstraßenprojekte)	16.842	5.400	2.977	8.465
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	172	123	49	
Sonstige ÖPP-Projekte:				
Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	862	639	223	
ÖPP-Projekte der BImA*				
Kapelle-Ufer, Berlin	377	164	60	153
Futurium, Berlin	132	83	12	37
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	378	240	29	109
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, Berlin	373	233	30	110
Herrichtung Puschkinallee 52, BKA, Berlin	1345	57	662	626

*Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

Tabelle 9: Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

3.2.17

Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Regierungsentwurf 2025 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 107,2 Mrd. € vorgesehen; rd. 62,7 Mrd. € betreffen die Jahre 2026 bis 2028, rd. 34,5 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 10,0 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

Im Bundeshaushalt 2024 wurden VE in Höhe von rd. 158,1 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2025 bis 2027 rd. 81,1 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 68,3 Mrd. €. Bei VE in Höhe von weiteren rd. 8,8 Mrd. € war die Angabe einer bestimmten Jahresfälligkeit bei Aufstellung des Haushalts 2024 noch nicht möglich.

3.3

Konsumtive und investive Ausgaben des Bundes

3.3.1

Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe ganz überwiegend in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. Dazu kommen sonstige Vermögensübertragungen und Globalansätze, die aber nur einen geringen Anteil am Bundeshaushalt ausmachen. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu den Investitionen zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei weitem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushalts den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben und Investitionen aus den Sondervermögen des Bundes unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz.

3.3.2

Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2025 werden sich die konsumtiven Ausgaben des Bundes auf rd. 430,9 Mrd. € belaufen (vgl. Tabelle 10). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt rd. 339,3 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen rd. 91,6 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 9,3 % im Jahr 2025 reduziert werden.

3.3.3

Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen (vgl. Ziffer 3.3.3.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. Ziffer 3.3.3.2).

Mit dem Regierungsentwurf für 2025 steigen die Investitionsausgaben im Kernhaushalt auf rd. 81,0 Mrd. € (vgl. Tabelle 11) und liegen damit auf Rekordniveau. Zu den investiven Ausgaben zählen auch Investitionen in Finanzvermögen im Rahmen sogenannter finanzieller Transaktionen, die haushaltsrechtlich als Investitionen zu buchen sind. Hierzu zählen insbesondere das Darlehen an das Generationenkapital in Höhe von rd. 12,4 Mrd. €, das Darlehen an die Deutsche Bahn AG in Höhe von 3,0 Mrd. € sowie die Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG in Höhe von 10,4 Mrd. €. Auch bereinigt um finanzielle Transaktionen sowie preisbereinigt liegen die Investitionen im Regierungsentwurf 2025 deutlich über dem Vorkrisenniveau (Corona und Ukraine-Krieg) von rd. 38,1 Mrd. € im Jahr 2019.

Im Finanzplanzeitraum verbleiben die Investitionen auf hohem Niveau (2026: 77,5 Mrd. €; 2027: 77,5 Mrd. €; 2028: 70,9 Mrd. €) und übertreffen damit in jedem Jahr das Soll des Haushaltsjahres 2024, das sich auf rd. 70,8 Mrd. € beläuft. Schwerpunkte der Investitionsausgaben sind die Verkehrsinfrastruktur sowie die Bereiche Wohnungsbau und Städtewesen, Bildung und Forschung, Digitalisierung, Klimaschutz und die Entwicklungshilfe.

Darüber hinaus werden aus den Sondervermögen des Bundes, insbesondere aus dem Klima- und Transformationsfonds, weitere Investitionen geleistet.

3.3.3.1

Aufteilung nach Ausgabearten

Als Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter sind rd. 73,3 Mrd. € im Jahr 2025 vorgesehen (vgl. Tabelle 11). In den folgenden Jahren sinken sie auf rd. 70,0 Mrd. €, 70,1 Mrd. € und 63,4 Mrd. € im Jahr 2028. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 9,6 Mrd. € und rd. 63,6 Mrd. € in 2025).

Die Sachinvestitionen im Jahr 2025 betragen rd. 7,7 Mrd. €. Sie reduzieren sich im Jahr 2026 und 2027 auf jeweils 7,4 Mrd. €, bevor sie im Jahr 2028 leicht auf 7,5 Mrd. € steigen. Der Anteil der Sachinvestitionen, der auf Baumaßnahmen entfällt, fällt in diesem Zeitraum von rd. 59,5% auf rd. 58,9% an (vgl. Tabellen 10 und 11). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen steigen von rd. 2,9 Mrd. € im Jahr 2025 in den Folgejahren leicht an auf rd. 3,0 Mrd. € in 2028, während sich die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne auf einem Niveau von rd. 0,2 bis 0,1 Mrd. € bewegen.

Nicht unter den Begriff „Sachinvestitionen“ fallen die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind rd. 15,6 Mrd. € im Jahr 2025 vorgesehen (vgl. Tabelle 10). Die weitere Entwicklung in den Finanzplanjahren ist insbesondere abhängig von den jährlichen Wirtschaftsplänen des Sondervermögens Bundeswehr. Im Finanzplanjahr 2028 steigen die Ausgaben der Obergruppe 55 massiv auf rd. 42 Mrd. € an. Hintergrund ist, dass das Sondervermögen Bundeswehr gemäß der Planung im Jahr 2027 ausgeschöpft wird, sodass ab dem Jahr 2028 die Bedarfe vollständig aus dem Bundeshaushalt getragen werden müssen.

Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Aufteilung der Ausgaben 2023 bis 2028 nach Ausgabearten

		Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
					2026	2027	2028
- in Mrd. € -							
1.	Laufende Rechnung						
1.1	Personalausgaben	40,1	43,5	45,2	45,2	45,7	46,0
1.1.1	Aktivitätsbezüge.....	29,8	33,1	34,5	34,3	34,6	34,8
1.1.2	Versorgung.....	10,3	10,5	10,7	10,9	11,0	11,2
1.2	Laufender Sachaufwand	43,7	45,0	46,4	46,5	46,4	72,1
1.2.1	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens....	1,2	1,2	1,3	1,4	1,5	1,5
1.2.2	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	17,0	15,2	15,6	15,7	16,2	42,0
1.2.3	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	25,4	28,6	29,4	29,3	28,7	28,6
1.3	Zinsausgaben ¹⁾	37,6	37,4	37,9	37,3	41,2	47,2
1.3.1	an Verwaltungen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3.2	an andere Bereiche.....	37,6	37,4	37,9	37,3	41,2	47,2
1.4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	279,0	301,1	301,4	305,6	305,3	313,7
1.4.1	an Verwaltungen.....	40,7	51,4	41,6	41,7	41,7	40,9
	- Länder.....	31,6	30,7	31,0	31,3	32,1	31,5
	- Gemeinden.....	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
	- Sondervermögen.....	8,9	20,6	10,5	10,4	9,6	9,4
	- Zweckverbände.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2	an andere Bereiche.....	238,3	249,7	259,9	263,9	263,5	272,8
	- Unternehmen.....	33,1	38,0	52,9	52,2	51,2	50,3
	- Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	38,0	44,8	40,7	40,4	40,3	39,7
	- Sozialversicherung.....	144,5	143,9	149,0	154,6	158,8	169,7
	- private Institutionen ohne Erwerbscharakter..	5,7	4,6	4,0	3,5	3,5	3,5
	- Ausland.....	17,0	18,4	13,3	13,2	9,8	9,6
	- Sonstige.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben der laufenden Rechnung	400,4	427,1	430,9	434,6	438,5	479,0
2.	Kapitalrechnung ²⁾						
2.1	Sachinvestitionen	6,7	6,5	7,7	7,4	7,4	7,5
2.1.1	Baumaßnahmen	4,1	4,0	4,6	4,5	4,4	4,4
2.1.2	Erwerb von beweglichen Sachen.....	2,4	2,5	2,9	2,9	2,9	3,0
2.1.3	Grunderwerb.....	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1
2.2	Vermögensübertragungen	38,9	45,9	42,8	50,3	50,2	47,7
2.2.1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	37,1	44,1	41,0	48,6	49,0	46,5
2.2.1.1	- an Verwaltungen.....	5,3	8,2	9,6	9,2	9,8	9,0
	- Länder.....	5,0	7,8	9,2	8,3	8,9	8,7
	- Gemeinden und Gemeindeverbände.....	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
	- Sondervermögen.....	0,0	0,0	0,0	0,5	0,5	0,0
2.2.1.2	- an andere Bereiche.....	31,8	36,0	31,3	39,4	39,3	37,5
	- Sonstige - Inland.....	22,3	27,3	23,2	31,3	31,3	29,7
	- Ausland.....	9,5	8,6	8,2	8,1	7,9	7,9
2.2.2	Sonstige Vermögensübertragungen.....	1,8	1,8	1,8	1,8	1,2	1,2
2.3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligun- gen	11,1	20,2	32,3	21,5	21,1	16,9
2.3.1	Darlehensgewährung	9,7	14,6	19,9	16,1	15,4	15,8
2.3.1.1	- an Verwaltungen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3.1.2	- an andere Bereiche.....	9,7	14,6	19,9	16,1	15,4	15,8
	- Sonstige - Inland (auch Gewährleistungen).....	1,7	14,3	19,6	15,7	15,0	15,4
	- Ausland.....	7,1	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
2.3.2	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	1,4	5,6	12,4	5,4	5,7	1,1
	- Inland.....	1,4	5,5	12,3	5,3	5,6	1,0

Aufteilung der Ausgaben 2023 bis 2028 nach Ausgabearten (Fortsetzung)

	Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
				2026	2027	2028
	- in Mrd. € -					
- Ausland.....	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung ²⁾	56,8	72,6	82,8	79,3	78,7	72,2
3. Globalansätze	0,0	-10,8	-25,1	-39,3	-29,0	-53,9
4. Ausgaben zusammen ³⁾	457,1	488,9	488,6	474,6	488,2	497,3

Rundungsdifferenzen möglich

¹⁾ Minderausgaben bei Zinsen aufgrund der periodengerechten Verbuchung von Zinsausgaben ab dem Jahr 2025 sind in den Globalansätzen enthalten.

²⁾ Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

³⁾ Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 10: Aufteilung der Ausgaben 2023 bis 2028 nach Ausgabearten

Investitionsausgaben des Bundes 2023 bis 2028 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

	Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
				2026	2027	2028
	- in Mrd. € -					
1. Sachinvestitionen	6,7	6,5	7,7	7,4	7,4	7,5
1.1 Baumaßnahmen.....	4,1	4,0	4,6	4,5	4,4	4,4
- Hochbau.....	0,4	0,5	0,6	0,7	0,6	0,6
- Tiefbau.....	3,7	3,5	4,0	3,8	3,8	3,9
1.2 Erwerb von beweglichen Sachen.....	2,4	2,5	2,9	2,9	2,9	3,0
1.3 Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1
2. Finanzierungshilfen	48,3	64,3	73,3	70,0	70,1	63,4
2.1 Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich.....	6,3	8,2	9,6	9,2	9,8	9,0
- Darlehen.....	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zuweisungen.....	5,3	8,2	9,6	9,2	9,8	9,0
2.2 Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	41,9	56,1	63,6	60,9	60,3	54,4
- Darlehen.....	7,1	12,3	15,6	13,1	13,4	13,9
- Zuschüsse.....	31,8	36,0	31,3	39,4	39,3	37,5
- Beteiligungen.....	1,4	5,6	12,4	5,4	5,7	1,1
- Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1,7	2,3	4,3	3,0	1,9	1,9
Investive Ausgaben insgesamt	55,0	70,8	81,0	77,5	77,5	70,9

Rundungsdifferenzen möglich.

Tabelle 11: Investitionsausgaben des Bundes 2023 bis 2028 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

3.3.3.2

Aufteilung nach Ausgabebereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege, Bundeswasserstraßen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bilden auch im Jahr 2025 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 12).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2025 bei rd. 6,6 Mrd. €.

Bildung und Forschung

Im Jahr 2025 sind für die Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA Mittel i.H.v. 944 Mio. € im Haushalt des BMWK vorgesehen. Im Haushalt des

BMBF stellt der Bund im Jahr 2025 316,75 Mio. € für die Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen bereit. Die Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wurde mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenzuniversitäten auf Basis des Art. 91 b GG verstetigt. Hierfür sind jährlich 400 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen. Zur Umsetzung des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ nach Art. 91 b GG in Nachfolge des Hochschulpakts 2020 stellt der Bund im Jahr 2025 2,081 Mrd. € zur Verfügung.

Wohnungsbau

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum wird insbesondere durch den sozialen Wohnungsbau unterstützt. Die Zuständigkeit ist im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 zwar vollständig auf die Länder übergegangen. Damit der Bund gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau dennoch übernehmen kann, ist 2019 ein neuer Art. 104 d in das GG eingefügt worden, der es dem Bund gestattet, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Im Jahr 2025 sind hierfür Programmmittel i. H. v. 3,5 Mrd. € vorgesehen. Je Programmjahr werden die Programmmittel prozentual als Ausgaben und als Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten über vier Jahre zugrunde gelegt. Investitionen in den sozialen Wohnungsbau verteilen sich nach dem Baufortschritt über mehrere Jahre und die Fördermittel für den einzelnen Förderungsfall werden durch die Länder nicht vollständig bei Förderungsbewilligung, sondern schrittweise entsprechend dem Baufortschritt ausgereicht. Die Einzelheiten zur Gewährung der Finanzhilfen werden in einer für jedes Programmjahr zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Zentrale Themen sind Klimaschutz und Klimafolgenanpassung und die damit zusammenhängenden Transformationsprozesse, Erhalt lebendiger Zentren sowie nachhaltige Entwicklung von

Stadtquartieren und Ortsteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen oder hohen Funktionsverlusten. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung für private Nachfolgeinvestitionen ist die Förderung des Städtebaus zudem ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus im weiteren Sinne sind im Jahr 2025 Ausgabemittel i. H. v. rd. 796 Mio. € veranschlagt. Darin enthalten sind neben den Finanzhilfen für den Städtebau gemäß Art. 104b GG u.a. Mittel zur Ausfinanzierung für das Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ und für das Bundesprogramm „Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden“, die Geschäftsstelle der Kleinstadtakademie, sowie Mittel für den „Investitionspakt Sportstätten“. Zusätzlich sind für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zur Ausfinanzierung der Förderrunden bis 2021 im Jahr 2025 Ausgaben i. H. v. 240 Mio. € veranschlagt.

Umweltschutz

Der Schwerpunkt öffentlicher Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt bei Ländern und Gemeinden, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen daher nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMUV sind die Projekte im Zusammenhang mit der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt rd. 1,4 Mrd. € im Jahr 2025, die weitgehend über den Fonds zur kerntechnischen Entsorgung (KENFO) refinanziert werden.

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2025 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) rd. 649 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen. Zusätzlich werden 2025 im Rahmen des GRW Sonderprogramms 47,7 Mio. € für die Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen bereit gestellt.

Investitionsausgaben des Bundes 2023 bis 2028 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

		Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
					2026	2027	2028
- in Mrd. € -							
1.	Bundesfernstraßen.....	8,9	8,8	9,1	9,6	9,7	9,9
2.	Bundesschienenwege.....	9,2	16,3	18,1	17,0	17,7	13,0
3.	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.....	1,0	1,0	2,0	2,0	2,1	2,1
4.	Bundeswasserstraßen.....	1,1	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5
5.	Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau.....	0,5	3,2	4,9	3,2	3,9	2,7
6.	Entwicklungshilfe.....	7,4	6,9	6,6	6,6	6,4	6,5
7.	Bildung und Forschung.....	3,2	3,6	3,6	4,0	3,9	3,5
8.	Wohnungsbau und Städtewesen.....	3,5	4,0	4,4	4,7	4,9	5,3
9.	Gewährleistungen.....	1,5	2,1	4,0	3,0	1,9	1,9
10.	Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
11.	Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.....	1,3	1,4	1,6	1,8	1,7	1,4
12.	Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland.....	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
13.	GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“.....	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
14.	Förderung Kohleregionen gem. Strukturstärkungsgesetz (StStG).....	0,2	2,3	2,1	2,4	2,8	2,1
15.	Bundesliegenschaften.....	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
16.	GA "Agrarstruktur und Küstenschutz"	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5
17.	Innere Sicherheit.....	0,6	0,6	0,9	1,0	1,0	1,0
18.	Kulturelle Angelegenheiten.....	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
19.	Verteidigung.....	0,4	0,4	0,7	0,5	0,5	0,5
20.	Zukunftsinvestitionsprogramm.....	0,3	0,3	0,2	0,2	-	-

Ohne Sondervermögen des Bundes

Tabelle 12: Investitionsausgaben des Bundes 2023 bis 2028 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

3.4 Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

Subventionen – also Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen – sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel einer regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Sub-

ventionen auf ihre Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Subventionspolitik des Bundes wird zunehmend durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Von den Finanzhilfen werden rd. 86 % des Subventionsvolumens für klima- und umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt. Die entsprechenden Maßnahmen sind überwiegend Bestandteile des Klima- und Transformationsfonds (KTF), siehe Ziffer 3.2.15.1. Zusätzlich führen die Ausgaben für die Bereiche Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität zu einem Anstieg der Finanzhilfen. Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2022 bis 2028 von verausgabten 20,1 Mrd. € auf geplante 41,7 Mrd. €. Im Jahr 2025 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 46,1 %), Wohnungswesen (Anteil: 39,5 %) und Verkehr (Anteil: 11,0 %). In der Summe erhalten

die genannten Wirtschaftsbereiche im Jahr 2024 knapp 97 % der Finanzhilfen des Bundes.

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts 2014 bis 2028

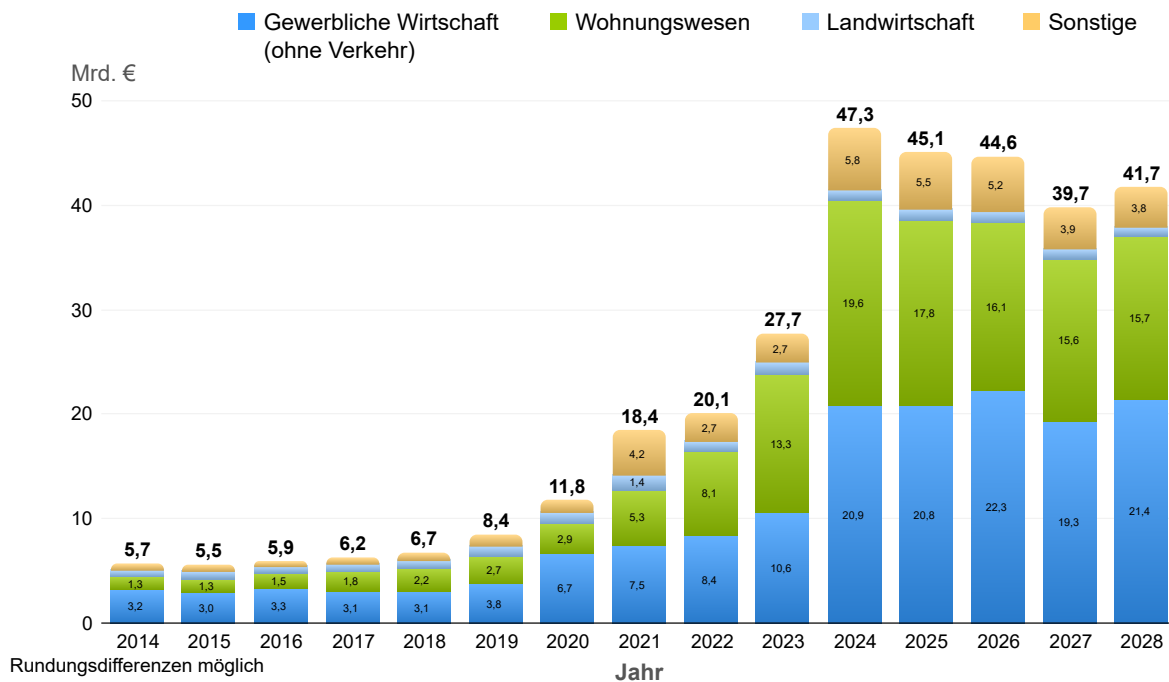


Abbildung 6: Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts 2014 bis 2028

3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionärinnen und Pensionäre. Die Personalaus-

gabenquote bleibt wie in den Vorjahren trotz gesteigerter Bezüge und Entgelte unter 10 % der Gesamtausgaben (Abbildung 7). Der Stellenbestand des Bundes beträgt mit dem Regierungsentwurf 2025 im zivilen Bereich rd. 298.032 Stellen (Abbildung 8) und bleibt damit nahezu unverändert gegenüber dem Stellenbestand 2024 (289.140 Stellen). Mit dem Regierungsentwurf werden ausschließlich technische Änderungen wie zum Beispiel Maßnahmen des Haushaltsvollzugs abgebildet.

Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

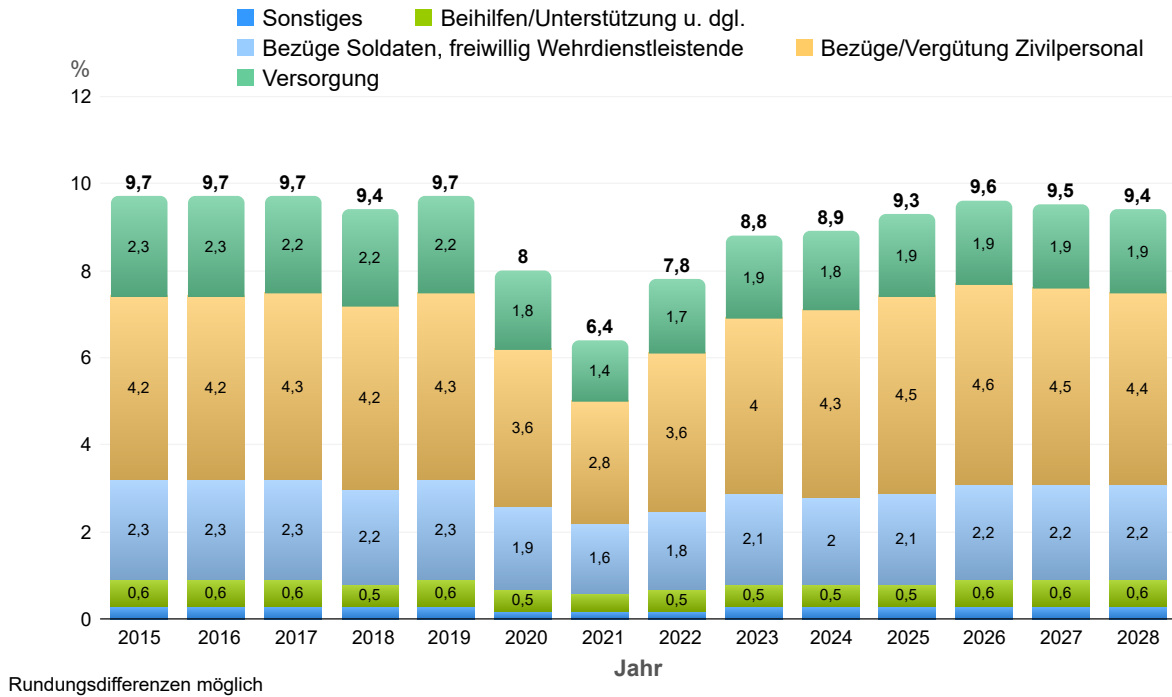


Abbildung 7: Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

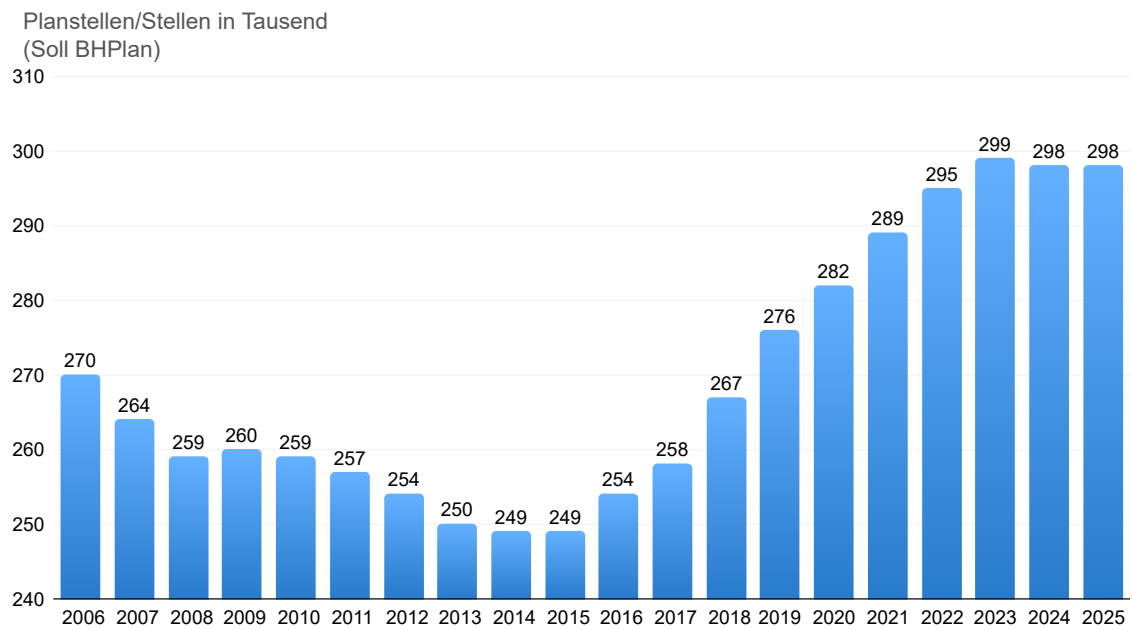
Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2006 bis 2025

Abbildung 8: Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2006 bis 2025

4

Einnahmen des Bundes

4.1 Überblick

Den größten Anteil (rd. 388,2 Mrd. €, rd. 79,5 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2025 (rd. 488,6 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Abbildung 9 und Ziffer 4.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer,

Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2025 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 4.3) i. H. v. rd. 49,1 Mrd. €. Schließlich ist im Entwurf des Bundeshaushalts 2025 eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 51,3 Mrd. € veranschlagt.

Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2025 Gesamteinnahmen: 488,6 Mrd. €

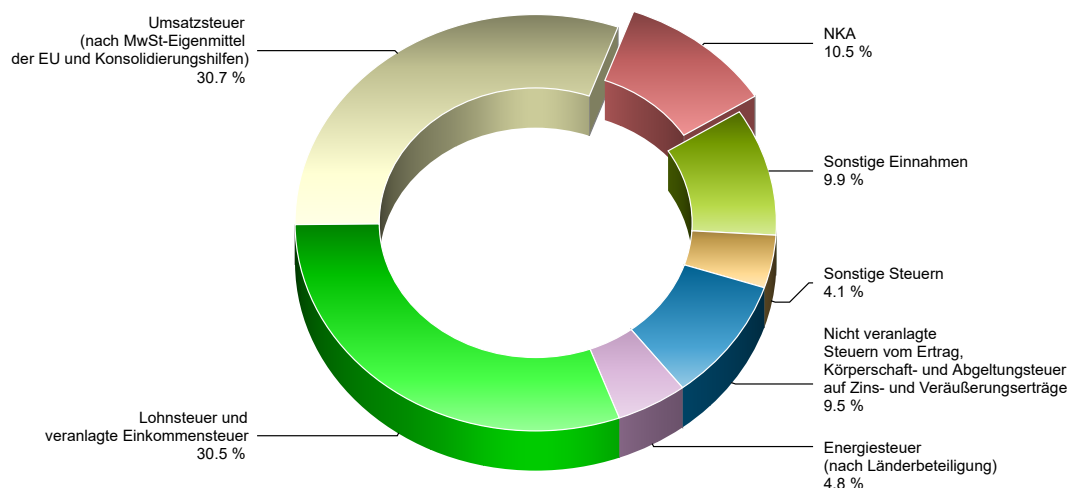


Abbildung 9: Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2025

4.2 Steuereinnahmen

4.2.1 Steuerpolitik

Zukunftsorientierte Steuerpolitik

Eine vorausschauende, solide, angebotsorientierte Steuerpolitik stärkt den freiheitlichen Entscheidungsraum und stellt sich aktiv den Herausforderungen des demografischen und digitalen Wandels.

Die Bundesregierung hat die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen während der Krisen der letzten Jahre durch zielgerichtete steuerliche Maßnahmen unterstützt. Nach den deutlichen Entlastungen auch im Jahr 2023 sind mit Jahresbeginn 2024 weitere steuerliche Änderungen insbesondere beim Einkommensteuertarif in Kraft getreten, die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich finanzielle Spielräume von rd. 15 Mrd. € in voller Jahreswirkung eröffnen. Deutschland muss als Wirtschafts- und Investitionsstandort wieder attraktiver werden. Dafür schaffen wir

wettbewerbsfähigere Strukturen, die Innovationen anregen und Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten weiter finanziell entlasten. Hierfür sorgen ab dem Jahr 2024 u.a. die zweite Stufe des Inflationsausgleichsgesetzes, das Zukunftsfinanzierungsgesetz und das Wachstumschancengesetz. Darüber hinaus sind die fortlaufenden Aufgaben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs steuerpolitische Handlungsschwerpunkte.

Hier setzt die Bundesregierung mit ihrer zusammen mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 auf den Weg gebrachten Wachstumsinitiative mit dem Titel „Wachstumsinitiative - neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ an. Damit sollen der deutschen Wirtschaft umgehend angebotsseitige Impulse für mehr wirtschaftliche Dynamik gegeben werden. Das Maßnahmenpaket leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen, unter anderem durch beschleunigte Abschreibungen und eine verbesserte Forschungszulage. Außerdem werden durch gezielte Steuer- und Beitragsfreistellungen und den Ausgleich der kalten Progression Erwerbsanreize für Beschäftigte, Arbeitssuchende und Rentner gestärkt. Darüber hinaus soll unnötige Bürokratie abgebaut werden.

Gleichermaßen arbeitet die Bundesregierung auch in dieser Legislaturperiode konsequent daran, Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit zu stärken. Das gilt auch für unerwünschte Steuergestaltungen zulasten der Allgemeinheit. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen vereinbart, die bereits bestehende Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – mit Augenmaß – auf bestimmte innerstaatliche Steuergestaltungen auszuweiten.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Die Bundesregierung sieht in der Koordinierung der Steuerpolitik mit den europäischen und internationalen Partnern große Vorteile. Unilaterale Maßnahmen können in einer sich schnell ändernden global agierenden Wirtschaftswelt oft umgangen werden und zu einer Fragmentierung der Rechtslandschaft führen. Abgestimmte und von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz der Regelungen, sondern erschweren auch Steuerumgehungsstrategien. Sie sichern die Besteuerungsgrundlagen und verhindern einen schädlichen Steuerwettbewerb unter den Staaten.

Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting – BEPS“) sind weitgehend umgesetzt. Die inzwischen auf 147 Staaten und Jurisdiktionen angestiegene Mitgliederzahl des „Inclusive Framework on BEPS“ zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungs- und Schwellenländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und diese zu implementieren.

Ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeiten liegt auf der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Deutschland hat das Thema während seiner G20-Präsidentschaft 2017 auf die steuerpolitische Agenda gehoben und gemeinsam mit den anderen G20-Staaten die OECD mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt, die im Nachgang die sog. Zwei-Säulen-Lösung entwickelt hat. Säule 1 sieht die teilweise Neuverteilung der Besteuerungsrechte der größten und profitabelsten Konzerne der Welt vor. Unter Säule 2 wird auf Vorschlag von Deutschland und Frankreich eine globale effektive Mindestbesteuerung von 15 % eingeführt, die darauf abzielt, die verbliebenen BEPS-Risiken nachhaltig anzugehen, Steuerdumping zu Lasten der Allgemeinheit zu vermeiden und internationale Steuergerechtigkeit durch die Beendigung von ruinösem Steuerwettbewerb zu sichern. Im Oktober 2021 erfolgte die internationale Einigung auf die Zwei-Säulen-Lösung, mit anschließender Billigung durch die G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und Staats- und Regierungschefinnen und -chefs auf höchster Ebene. Die teilweise Neuverteilung von Besteuerungsrechten unter Säule 1 (sog. Amount A) soll über einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag („Multilateral Convention“, MLC) umgesetzt werden. Die MLC sieht das Inkrafttreten der Regelungen dann vor, wenn eine Mindestanzahl von Staaten, die unter anderem auch eine geografische Diversität aufweisen sollen (Critical Mass), die MLC ratifiziert haben. Die Diskussionen zur Erarbeitung der MLC sind abgeschlossen – die Unterzeichnung soll so zeitnah wie möglich erfolgen. Ein weiterer Bestandteil der Säule 1 ist der sog. Amount B, der einen vereinfachten und standardisierten Ansatz zur Besteuerung von einfachen Vertriebstätigkeiten innerhalb des international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes vorsieht. Die finalen Verhandlungen sollen zeitnah abgeschlossen werden. In Bezug auf Säule 2 hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 einen Richtlinienvorschlag zur Umsetzung der globalen effektiven

Mindestbesteuerung vorgelegt, der sich eng an den Vorgaben der OECD-Musterregelungen orientiert. Eine Einigung auf die Richtlinie konnte am 15. Dezember 2022 erzielt werden. Das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie ist am 28. Dezember 2023 in Kraft getreten und gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen. Auch außerhalb der EU haben führende Industrienationen wie das Vereinigte Königreich, Japan und Kanada die Regelungen der Säule 2 bereits eingeführt; weitere Staaten (insb. Entwicklungs- und Schwellenländer, aber auch sog. Investment Hubs) erwägen ebenfalls die Einführung von nationalen Regelungen zur Sicherstellung eines effektiven Mindeststeuerniveaus in Höhe von 15 %. Auf internationaler Ebene werden die Diskussionen zu Interpretationsfragen fortgesetzt, um eine konsistente Anwendung der Regelungen zu gewährleisten. Diese münden in sog. Administrative Guidances, die teilweise zu Anpassungen der Umsetzungsgesetze führen werden.

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den Beratungen zum Rechtsetzungspaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, mit dem das harmonisierte Mehrwertsteuerrecht der Union an die weiter fortschreitende Digitalisierung angepasst werden soll. Ein Schwerpunkt des Pakets sind Vorschriften zur obligatorischen Verwendung elektronischer Rechnungen im zwischenunternehmerischen Geschäftsverkehr. Inhaltlich darauf aufbauend soll im Interesse einer besseren Betrugsbekämpfung zudem ein Rechtsrahmen für die Meldung von Einzelumsatzdaten an die Finanzverwaltung geschaffen werden.

Bei der Bekämpfung grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung kommt der Transparenz im Steuerbereich eine entscheidende Bedeutung zu. Einen Meilenstein markierte in dieser Hinsicht die Aufnahme des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) im Herbst 2017. 2024 wird Deutschland mit 111 Staaten und Gebieten automatisch Informationen über Finanzkonten austauschen. Um die Wirksamkeit dieses Informationsaustausches zu steigern, wurde der gemeinsame Meldestandard auf Ebene der OECD einer Revision unterzogen. Der Standard wurde unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren weiterentwickelt und dabei insbesondere an geänderte technologische Rahmenbedingungen der Finanzwirtschaft angepasst. Im Wesentlichen wird der Standard um neue digitale Fi-

nanzprodukte (insb. E-Geldprodukte und Central Bank Digital Currencies) sowie um zusätzliche Meldeinhalte und verschärfte Sorgfaltspflichten ergänzt. Deutschland wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete an dem Informationsaustausch über Finanzkonten teilnehmen.

Im Auftrag der G20 hat die OECD einen einheitlichen Melderahmen für Kryptovermögenswerte entwickelt. Im Oktober 2022 haben die G20 den CRS und den Crypto Asset Reporting Framework (CARF) als integralen Bestandteil des Automatischen Informationsaustauschs (AEOI) bestätigt. Diese Entscheidung der G20 markiert einen wichtigen Meilenstein bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Finanzinformationsaustauschs. Das CARF beschreibt standardisierte Sorgfalts- und Meldepflichten für Anbieter von Kryptodienstleistungen (z.B. Tauschbörsen, Händler, Broker). Die Implementierung wird auf Ebene des bei der OECD angesiedelten Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) abgestimmt.

Am 16. Mai 2023 einigte sich der ECOFIN-Rat auf eine allgemeine Ausrichtung hinsichtlich der als DAC 8 bezeichneten Änderungsrichtlinie zur EU-Amtshilferichtlinie (EUAHiRL). DAC 8 zielt darauf ab, die auf OECD-Ebene vereinbarten Ergebnisse zum CRS und CARF umzusetzen und darüber hinaus die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu stärken. Der ECOFIN-Rat hat am 17. Oktober 2023 DAC 8 formell angenommen. DAC 8 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung verkündet. Die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht hat bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung weiterhin im Global Forum aktiv, das mittlerweile 171 Staaten als Mitglieder zählt. Zur Schaffung von Transparenz durch effektiven Informationsaustausch in Steuersachen wurden in den vergangenen Jahren international zwei Standards entwickelt: der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch auf Ersuchen (EOIR-Standard) sowie der Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AEOI-Standard). Im Rahmen der Arbeiten des Global Forum wird die flächendeckende Implementierung der beiden Standards gefördert sowie ihre tatsächliche

Umsetzung in den teilnehmenden Staaten überprüft. Dabei wurde die erste vollständige Überprüfung der Umsetzung des AEOI-Standards im Herbst 2022 abgeschlossen und in einem Bericht veröffentlicht. Aktuell führt das Global Forum eine Folgeüberprüfung des AEOI-Standards durch.

Auf EU-Ebene werden die Steuersysteme der Mitgliedstaaten weiterhin von der EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) hinsichtlich möglicher schädlicher Regelungen überwacht, ebenso wie die Steuersysteme von Drittstaaten. Die erstmals im Dezember 2017 veröffentlichte EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke umfasst nach der letzten Aktualisierung im Februar 2024 zwölf Jurisdiktionen. Folgende Jurisdiktionen stehen zurzeit auf der EU-Liste (Anhang I): Amerikanisch Samoa, Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Russische Föderation, Samoa, Trinidad und Tobago und Vanuatu. Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wird zweimal jährlich aktualisiert. Dies vereinfacht die Anwendung von steuerlichen Abwehrmaßnahmen im Einklang mit dem dahingehenden Beschluss des ECOFIN-Rats vom 5. Dezember 2019. Alle EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, mindestens eine von vier Abwehrmaßnahmen – Versagung von Betriebsausgaben, Hinzurechnungsbesteuerung, Quellensteuer oder keine Freistellung von Dividenden – gegenüber gelisteten Steuerjurisdiktionen umzusetzen. Das Gesetz zur Abwehr von Steuerermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steuerparadies-Abwehrgesetz) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) beinhaltet vier alternativ zur Anwendung kommende Abwehrmaßnahmen. Ziel ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairen Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Finanzbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Zudem hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 den Richtlinienentwurf gegen die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zur aggressiven Steuergestaltung vorgestellt. Mit den Re-

gelungen sollten die Transparenzanforderungen für sog. Briefkastenfirmen in der EU erhöht werden, um eine Überprüfung und etwaige Sanktionierung von Unternehmungen ohne wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten vor Ort zu ermöglichen. Die EU-Mitgliedstaaten unterstützen grundsätzlich die Zielsetzung des Richtlinienentwurfs und verhandeln den Richtlinienentwurf seit Januar 2022.

Weiter hat die Europäische Kommission am 11. Mai 2022 einen Richtlinienentwurf zur Annäherung der steuerlichen Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung vorgelegt. In diesem sog. DEBRA (Debt-equity bias reduction allowance)-Richtlinienentwurf sind zwei Mechanismen vorgesehen: einerseits ein fiktiver Betriebsausgabenabzug für Eigenkapitalkosten und andererseits eine stärkere Limitierung des Betriebsausgabenabzugs von Fremdkapitalkosten. Die Mitgliedstaaten haben sich im Dezember 2022 darauf verständigt, die Prüfung des DEBRA-Richtlinienentwurfs zunächst zurückzustellen. Hintergrund dafür ist die Verbindung zu anderen EU-Steuerdossiers, und zwar sowohl zu jenen, die zurzeit im Rat erörtert werden, als auch zu jenen, die die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert für die nahe Zukunft angekündigt hat und die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem DEBRA-Richtlinienentwurf stehen. Am 19. Juni 2023 veröffentlichte die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf (Council Directive on Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes (FASTER)) über „schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung überschüssiger Quellensteuern“. Er zielt darauf ab, die Entlastungsverfahren von Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividenden- und fakultativ Zinszahlungen der EU-Mitgliedstaaten effizienter zu gestalten. Durch eine Beschleunigung der Verfahren soll die Attraktivität für Investitionen in den europäischen Finanzmarkt steigen. Gleichzeitig soll eine faire Besteuerung durch Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerermeidung gefördert werden. Der Entwurf beinhaltet Vorschläge zur Digitalisierung und Vereinheitlichung der Verfahren sowie Registrierungs- und Berichtspflichten. Unter der belgischen EU-Ratspräsidentschaft wurde im Rat der Europäischen Union am 14. Mai 2024 eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung („general approach“) zum Richtlinienentwurf erzielt. Nach nochmaliger Befassung des Europäischen Parlaments könnte eine formelle Verabschiedung der Richtlinie im Frühjahr 2025 erfolgen. Die Regelungen sollen bis 31. Dezember 2028

national umgesetzt und ab dem 1. Januar 2030 angewendet werden.

Am 12. September 2023 hat die Europäische Kommission ein größeres Richtlinienpaket zur Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU vorgelegt. Dieses beinhaltet drei Richtlinienentwürfe: (1) Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT – Business in Europe: Framework for Income Taxation), (2) Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (HOT – Head Office Taxation) und (3) Verrechnungspreisrichtlinie.

BEFIT zielt auf die EU-weite Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage für große Unternehmensgruppen (Umsatz oberhalb von 750 Mio. €) ab. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage soll auf Basis handelsrechtlicher Rechnungslegung (in der Regel mit Ausrichtung an den IFRS) – mit steuerlichen Anpassungen – erfolgen. Damit soll u. a. auch eine Senkung des Bürokratieaufwands einhergehen. Die bisherigen Diskussionen im Rat zeigen allerdings, dass die EU-Mitgliedstaaten noch viele Aspekte als klarstellungsbedürftig ansehen. Dies betrifft nicht zuletzt die Anwendung der IFRS als Ausgangsbasis der Besteuerung.

Der Vorschlag der HOT-Richtlinie sieht Regelungen zur Vereinfachung der Betriebsstättenbesteuerung für KMU (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen) innerhalb der EU vor. Künftig soll für die Gewinnermittlung dieser Betriebsstätten nicht mehr auf die Regelungen des Betriebsstättenstaates abgestellt werden, sondern die Ermittlung der Bemessungsgrundlage soll nach den Vorschriften des EU-Stammhausstaates erfolgen. Auch hier zeigen die bisherigen Beratungen im Rat, dass die EU-Mitgliedstaaten noch viele Fragen zum Richtlinienentwurf haben, auch zu dessen grundsätzlicher Konzeption.

Mit dem Vorschlag einer Verrechnungspreisrichtlinie beabsichtigt die Europäische Kommission die einheitliche Anwendung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien vorzuschreiben mit der zusätzlichen Möglichkeit, durch delegierte Rechtsakte der Kommission weitere Vereinheitlichungen bei Dokumentationsvorschriften sowie über Durchführungsrechtsakte des Rates materielle Vereinfachungsregelungen einführen zu können. Daneben ist ein Fast-Track-Verfahren zur schnelleren Durchführung von unstrittigen Gegenkorrekturen vorgesehen. Die Beratungen der EU-Mitgliedstaaten offenbaren Befürchtungen, dass damit weitere Standards eingeführt würden, die vom OECD-Standard abweichen könnten. Dass die Richtlinie in der

vorgeschlagenen Form vom Rat angenommen wird, erscheint vor diesem Hintergrund derzeit unwahrscheinlich.

Neben den internationalen Steuerarbeiten auf Ebene der OECD und der EU beteiligt sich die Bundesregierung an den Arbeiten bei den Vereinten Nationen. Auf Grundlage einer im Jahr 2023 verabschiedeten Resolution soll eine „UN Framework Convention on International Tax Cooperation“ erarbeitet werden. Erklärtes Ziel der Rahmenkonvention ist es, die internationale Steuerzusammenarbeit wirksamer und inklusiver zu machen. Deutschland ist, zusammen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, daran interessiert, sich konstruktiv an den Arbeiten zu beteiligen. Zur Vorbereitung dieser Rahmenkonvention werden zunächst Terms of Reference formuliert. Diese sollen der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 2024 vorgelegt werden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die bisher erzielten internationalen Ergebnisse (insb. die Arbeiten der OECD zu Transparenzstandards, BEPS-Projekt, Zwei-Säulen-Lösung) zu bewahren.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und Bürokratieabbau

Bürokratieabbau bleibt ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Dies kommt der Wirtschaft, der Verwaltung und den Steuerpflichtigen gleichermaßen zu Gute. Bürokratie wird von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen als negativer Standortfaktor wahrgenommen. Deshalb muss unnötige Bürokratie abgebaut und die Regulierungsdichte verringert werden, ohne auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Die Bundesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen zum Bürokratieabbau mit einem Entlastungspotential für die Wirtschaft von insgesamt rd. 3 Mrd. € auf den Weg gebracht. Wesentliche Elemente sind das Wachstumschancengesetz, die Anhebung von Schwellenwerten bei Unternehmensgrößen in der Bilanzrichtlinie sowie das Bürokratieentlastungsgesetz IV. Neben dem Abbau vorhandener Bürokratie muss bei neuen Regelungen darauf geachtet werden, den Erfüllungsaufwand für Betroffene so gering wie möglich zu halten. Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in dem vom Koalitionsausschuss vereinbarten Belastungsmoratorium wider.

Aber auch darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, das Steuersystem für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiter zu vereinfachen. Dazu treibt die Bundesregierung gemeinsam mit Nutzenden und Beteiligten die Digitalisierung und Entbürokratisierung

der Steuerverwaltung voran. Für die notwendige Digitalisierung der Verwaltung hat die Bundesregierung bereits vielseitige Maßnahmen initiiert - auch solche Maßnahmen, die kein formelles Gesetzgebungsverfahren erfordern. Ziel ist es, eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung voranzubringen. Durch digitale Verfahren soll die Erfüllung der steuerlichen Pflichten erleichtert werden. So soll die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich sein, wobei verstärkt vorausgefüllte Steuererklärungen (Easy Tax) zum Einsatz kommen sollen. Bereits jetzt profitieren vom Ausbau der elektronischen Besteuerungsverfahren alle Beteiligten: Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Finanzverwaltung. Die Energiepreispauschale für erwerbstätige Steuerpflichtige im September 2022 ist ein gutes Beispiel dafür, welche politisch prioritären Anforderungen immer wieder spontan und jenseits der eigentlichen Planungen an das Vorhaben KONSENS gestellt werden. Mit ELSTER, dem gemeinsamen eGovernment-Projekt der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und des Bundes, wird ebenso eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung von Steuerdaten zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Steuerberaterinnen und -beratern, Arbeitgeberinnen und -gebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen ermöglicht. Mithilfe einer neuen sog. „MeinELSTER“-App können Belege unmittelbar bei Erhalt mit der Kamera des Smartphones fotografiert und in einer ELSTER-Beleg-Cloud gesammelt werden. Die App soll zum mobilen Cockpit für ELSTER ausgebaut werden. Dazu werden künftig weitere Funktionen aus „MeinELSTER“ in die „MeinELSTER“-App übernommen, z. B. die Integration des Posteingangs. So erhält der Benutzer ortsunabhängig Zugang zu seinen Postfachnachrichten sowie eine Übersicht über die Dienste und Formulare in „Mein ELSTER“.

Daneben wird permanent daran gearbeitet, die Nutzerfreundlichkeit und Nutzerorientierung des Online-Finanzamts „Mein ELSTER“ weiter zu steigern. Generell soll „Mein ELSTER“ noch stärker auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet werden. Ziel ist ein niedrigschwelliges, einfaches Angebot für die Einkommensteuererklärung für eine breite Masse von Nutzerinnen und Nutzern. Außerdem wird weiter an der Umsetzung digitaler Verwaltungsakte (Projekt DIVA Stufe 2) gearbeitet. Dies beinhaltet die Möglichkeit für alle Steuerpflichtigen und Beraterinnen und Berater, einen Bescheid/Verwaltungsakt oder

ein sonstiges Schreiben auf elektronischem Weg zu erhalten. Ziel ist die durchgehend papierlose Bearbeitung eines gesamten Steuerfalls.

Neben einer kontinuierlichen Weiterentwicklung von KONSENS-Verfahren, wie das vorgenannte ELSTER-Verfahren, hat das Engagement des Bundes in der Digitalisierung der Steuerverwaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Um den Einsatz von KI-gestützter Technik in der Steuerverwaltung nachhaltig voranzubringen, wird derzeit die Datenlage stetig verbessert und ausgebaut. Ziel ist es, für mehr globale Steuergerechtigkeit zu sorgen und den Bürokratieabbau zu unterstützen.

Darüber hinaus leistet die Steuerverwaltung mit der Zur-Verfügung-Stellung der Steuer-Identifikationsnummer (St-IdNr.) und der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des „Once-only“-Prinzips. Die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes erfolgt durch das BMI auf Basis der St-IdNr. nach § 139b AO für ein Identitätsmanagement bei den vom Onlinezugangsgesetz erfassten Leistungen. Beim Unternehmensbasisdatenregister (UBReg-G) des BMWK beteiligt sich das BMF mit der beschleunigt umzusetzenden W-IdNr. nach § 139c AO. Diese übernimmt die Rolle der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Die Einführung wird für wesentlichen Fortschritt sorgen: Unternehmensstammdaten sollen zentral vorgehalten und Mehrfachmeldungen an verschiedene Register damit vermieden werden.

Auch der Neubau des BZStOnline-Portals ist ein wesentlicher Baustein für die Umsetzung des „Once-only“-Prinzips auf Reifegradstufe 4 des OZG-Reifegradmodells und die Anbindung an ein einheitliches digitales europäisches Zugangstor.

Zudem wurde eine webbasierte vereinfachte Übermittlungsmöglichkeit der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei wurden die Erfahrungen im erfolgreichen digitalen Projekt Steuerlotsen für Bezieherinnen und Bezieher von Alterseinkünften genutzt.

In der Zollverwaltung wurde mit dem Zollportal - ehemals Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) - ein nutzerfreundlicher, effizienter und barrierefreier Zugang zu Dienstleistungen des Zolls umgesetzt. Speziell für den Vollzug der besonderen Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer wird das Vorhaben „MoeVe Zoll (= Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung)“ zu einer modularen

Serviceplattform ausgebaut. Dafür wird als nächster Schritt eine steuerübergreifende Komponente eingeführt, sodass die Umsetzung und Anbindung weiterer Verbrauchsteuern parallelisiert werden kann. Zudem ist die Einrichtung einer Business-to-Administration-Schnittstelle (B2A-Schnittstelle) zwischen zertifizierten IT-Systemen der Wirtschaftsbeteiligten und MoeVe in Planung.

4.2.2

Weitere steuerpolitische Maßnahmen

Weitere abgeschlossene bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorhaben

Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (Strompreispaket)

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde ein wesentlicher Teil des sog. Strompreispakets umgesetzt, indem die Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b des Stromsteuergesetzes (StromStG) von 5,13 € je Megawattstunde auf 20,00 € je Megawattstunde erhöht und damit die Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft zunächst für die Dauer von zwei Jahren bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 € je Megawattstunde reduziert wurde. Die zusätzliche Entlastung für 2024 und 2025 verbrauchten Strom beläuft sich auf bis zu 3,25 Mrd. € jährlich.

Zugleich wurde damit der bürokratieaufwendige und regulär zum 31. Dezember 2023 auslaufende Spitzenausgleich nach § 10 StromStG obsolet. Insofern wurde mit der Erhöhung der Entlastung nach § 9b StromStG eine bürokratiearme Entlastungsmöglichkeit geschaffen.

Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG)

Mit der im Koalitionsvertrag vereinbarten Novelle des Postgesetzes, das noch in weiten Teilen aus den 1990er Jahren stammt, wird das Postrecht einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen, um einen Rechtsrahmen für einen modernen Postsektor zu schaffen. Der Entwurf des Postrechtsmodernisierungsgesetzes (PostModG), der am 20. Dezember 2023 von der Bundesregierung im Kabinett beschlossen wurde, sieht u. a. Änderungen/Erweiterungen des Katalogs der Universaldienstleistungen vor.

Bürokratieentlastungsgesetz IV

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV, welches am 13. März 2024 von der Bundesregierung im Kabinett beschlossen wurde, wird eine Reihe konkreter

Maßnahmen zum Bürokratieabbau umgesetzt, beispielsweise die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre. Der Gesetzentwurf trägt zu einer Entlastung der Wirtschaft an Bürokratie von ca. 1 Mrd. € pro Jahr bei.

Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (Abbau des sog. Agrardiesels)

Im Rahmen des zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 wurde u.a. der Abbau der Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach § 57 Energiesteuergesetz (sog. „Agrardiesel“) in drei Schritten ab dem 1. März 2024 beschlossen. Mit Ablauf des Kalenderjahres 2025 läuft die Steuerentlastung ersatzlos aus. Dies stellt insbesondere einen Abbau klimaschädlicher Subventionen dar.

Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Energie- und Stromsteuergesetz

Die Bundesregierung hat am 22. Mai 2024 das Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Energie- und Stromsteuergesetz beschlossen. Mit dem Gesetzesvorhaben soll das Strom- und Energiesteuerrecht umfangreich an aktuelle Entwicklungen angepasst, modernisiert und zugleich Bürokratie abgebaut werden. Aus stromsteuerrechtlicher Sicht werden z.B. der Bereich der Elektromobilität deutlich vereinfacht und erstmals Regelungen zum bidirektionalen Laden aufgenommen. Zudem wird die dezentrale und umweltfreundliche Stromerzeugung durch Erleichterungen in der Anwendung von Stromsteuerbefreiungen und Aufnahme einer technologieoffenen Speicherdefinition gestärkt und vereinfacht. Synergien mit anderen Rechtsbereichen werden genutzt bzw. geschaffen, Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag, dem Masterplan Ladeinfrastruktur II oder dem Solarpaket der Bundesregierung werden berücksichtigt bzw. umgesetzt. Daneben werden notwendige Anpassungen durch geändertes EU-Recht so bürokratiearm wie möglich umgesetzt und die Digitalisierung des Verwaltungshandelns beschleunigt.

Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)

Der am 5. Juni 2024 von der Bundesregierung im Kabinett beschlossene Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG 2024) sieht Maßnahmen vor, um z. B. den Abbau von Bürokratie voranzutreiben oder die Digitalisierung zu beschleunigen. Es wird der fachlich gebotene Gesetzgebungsbedarf, der sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ergeben hat, aufgegriffen. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtspre-

chung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs.

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 wird mit der weiteren Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 € auf 11.784 € die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für das Jahr 2024 sichergestellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für das Jahr 2024 entsprechend um 228 € auf 6.612 € angehoben.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz sollen insbesondere der in den Einkommenssteuertarif integrierte

Grundfreibetrag im Jahr 2025 und ab 2026 sowie der steuerliche Kinderfreibetrag und die Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026 angehoben werden. Zudem wird das Kindergeld ab Januar 2025 von 250 € auf 255 € monatlich angehoben und gesetzlich verankert, dass das Kindergeld ab 2026 regelmäßig entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG angepasst wird. Aufgrund dieser Anpassungsregel wird das Kindergeld mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 € von 255 € auf 259 € im Monat für jedes Kind angehoben. Auch sollen für diese Veranlagungszeiträume die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs, mit Ausnahme des Eckwerts der sogenannten „Reichensteuer“, angepasst werden. Darüber hinaus soll u. a. die Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt und die Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuerleistungen eingeführt werden. Zudem sollen Regelungen zur Gemeinnützigkeit angepasst und bereits weitere Maßnahmen des Wachstumspakets umgesetzt werden.

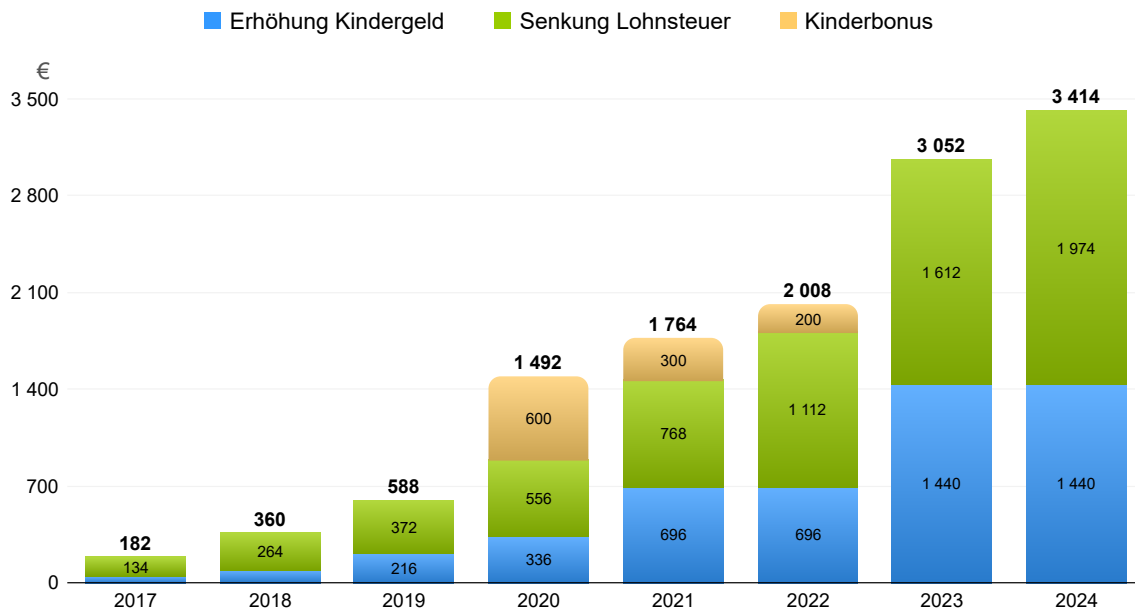
Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2015

	2015	2020	2021	2022	2023	2024
	in €					
Kinderfreibeträge						
Sächliches Existenzminimum	4.512	5.172	5.460	5.620	6.024	6.384
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung	2.640	2.640	2.928	2.928	2.928	2.928
Kindergeld ¹⁾ monatlich						
1. Kind	188	204	219	219	250	250
2. Kind	188	204	219	219	250	250
3. Kind	194	210	225	225	250	250
4. Kind	219	235	250	250	250	250

1) Zzgl. Einmalzahlung in Höhe von 300 € (2020), 150 € (2021) und 100 € (2022) je Kind („Kinderbonus“).

Tabelle 13: Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2015

Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2024 jeweils im Vergleich zu 2016



* Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45.000 € in Steuerklasse III/2 (Alleinverdienerin oder Alleinverdiener, gesetzlich versichert);
Es wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt. Ab 2019 wurde die paritätische Teilung berücksichtigt.

Abbildung 10: Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* bis 2024 jeweils im Vergleich zu 2016

4.2.3

Ergebnis der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2024 bis 2028 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2024. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis Vertreterinnen und Vertreter des BMWK, der Obersten Finanzbehörden der Länder, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamts, des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führender wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute an. Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus. Für die Jahre 2024 bis 2028 wurden gegenüber der Schätzung im Oktober 2023 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG); BGBl. 2023 I, Nr. 354)
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 397)
- Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 108)
- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2024 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2024 – LuftVStAbsenkV 2024; BGBl. 2023 I, Nr. 333 vom 24. November 2023)
- Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weite-

- rer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 411)
- Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 412)
- 2. Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 107)
- Erstes Gesetz zur Änderung des Übernachtungssteuergesetzes vom 29. Februar 2024 (GVBl. für Berlin 2024, Nr. 8, S. 46)
- Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe ("Citytax") - Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende - vom 20. Februar 2024 (Brem. GBl. 2024, Nr. 14, S.44)
- Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes vom 17. November 2023 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 374)

Verglichen mit der Steuerschätzung vom Oktober 2023 wird gemäß der Steuerschätzung vom Mai 2024 erwartet, dass die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2024 um 13,8 Mrd. € geringer ausfallen, wovon auf den Bund 5,6 Mrd. €, auf die Länder 5,4 Mrd. € und auf die Gemeinden 0,1 Mrd. € entfallen.

In den Jahren 2025 bis 2028 wird das Steueraufkommen ebenfalls unter dem Schätzergebnis vom Oktober 2023 liegen. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2025 um -21,9 Mrd. € (Bund: -11,0 Mrd. €), 2026 um -18,0 Mrd. € (Bund: -8,5 Mrd. €), 2027 um -13,5 Mrd. € (Bund: -7,8 Mrd. €) und 2028 um -13,5 Mrd. € (Bund: -8,7 Mrd. €) angepasst.

Jahr	Insgesamt	davon Bund
2024	950,3 Mrd. €	375,6 Mrd. €
2025	995,2 Mrd. €	389,0 Mrd. €
2026	1.036,6 Mrd. €	400,3 Mrd. €
2027	1.074,8 Mrd. €	414,7 Mrd. €
2028	1110,5 Mrd. €	428,4 Mrd. €

In Tabelle 14 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

Steuereinnahmen des Bundes 2024 bis 2028

	2024	2025	2026	2027	2028
	- in Mrd. € -				
1. Steuerschätzung*					
Bundesanteil an Lohnsteuer	107,1	117,8	125,1	132,7	139,4
Bundesanteil an veranlagter Einkommensteuer	30,4	31,3	33,0	34,7	36,6
Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag*	16,0	15,6	16,2	16,6	17,1
Bundesanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	7,9	8,1	7,9	7,7	7,5
Bundesanteil an Körperschaftsteuer	21,3	22,5	23,5	24,4	25,2
Bundesanteil an der Mindeststeuer	0,0	0,0	0,5	0,4	0,3
Bundesanteil an Steuern vom Umsatz	148,9	156,8	161,3	166,3	171,2
Gewerbesteuerumlage	2,7	2,8	3,0	3,1	3,2
Bundessteuern	104,4	105,7	108,1	108,7	108,6
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	438,7	460,5	478,6	494,5	509,0
EU-Finanzierung	-29,0	-36,9	-44,3	-45,0	-44,9
davon:	-	-	-	-	-
EU-MWSt-Eigenmittel	-5,6	-5,8	-5,9	-6,1	-6,2
EU-BNE-Eigenmittel	-22,0	-29,7	-37,0	-37,6	-37,3

Steuereinnahmen des Bundes 2024 bis 2028 (Fortsetzung)

	2024	2025	2026	2027	2028
	- in Mrd. € -				
EU-Kunststoff-Eigenmittel	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4
Regionalisierungsmittel	-13,2	-13,1	-11,9	-12,3	-12,6
Ergänzungszuweisungen (LFA)	-11,1	-11,8	-12,3	-12,8	-13,2
Kompensation Kfz-Steuer	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Steuereinnahmen des Bundes nach Steuerschätzung	375,6	389,0	400,3	414,7	428,4
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmeentwicklung **)	-1,2	-0,7	-0,4	-0,8	-0,7
Steuereinnahmen	374,4	388,2	399,9	413,9	427,7

Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich

*166. Sitzung des Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im Mai 2024

Tabelle 14: Steuereinnahmen des Bundes 2024 bis 2028

4.3 Sonstige Einnahmen

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2025 sonstige Einnahmen, die mit rd. 49,1 Mrd. € veranschlagt sind (vgl. Tabelle 15). Hierzu gehören insbe-

sondere Einnahmen aus Zuschüssen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union, die Lkw-Maut, sowie Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen. Als Einnahmen aus Zuschüssen der Aufbau und Resilienzfazilität der Europäischen Union (RRF) werden im Haushaltsjahr 2025 rd. 3,98 Mrd. € erwartet, in der Finanzplanung für das Jahr 2026 sind Einnahmen von rd. 3,99 Mrd. € enthalten.

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2025

	in Mrd. €
• Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,2
• Verwaltungseinnahmen.....	23,2
- Gebühren, Entgelte.....	18,7
• Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	5,0
- Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u. a. Gewinnabführung Bundesbank/EZB).....	3,1
- Mieten, Pachten u. a. m.....	0,4
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,7
- Privatisierungserlöse	0,0
• Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,2
• Zinseinnahmen.....	1,7
• Darlehensrückflüsse.....	1,0
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	17,0
Zusammen.....	49,1

Tabelle 15: Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2025

4.3.2

Privatisierungspolitik

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO soll sich der Bund nur unter engen Voraussetzungen an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen einer solchen Rechtsform beteiligen. Dazu gehören ein wichtiges Interesse des Bundes an der Beteiligung sowie die Tatsache, dass sich der Beteiligungszweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die Vorschrift spiegelt die politische und ökonomische Grundüberzeugung wider, dass privater Initiative und Eigentümerschaft gegenüber einer Beteiligung des Bundes grundsätzlich der Vorrang zu geben ist und die Betätigung des Bundes als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Die unternehmerischen Beteiligungen des Bundes bedürfen dementsprechend einer klaren Legitimation und genauen Definition des Bundesinteresses. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Dies geschieht insbesondere im Rahmen des Berichts des BMF zur Prüfung des wichtigen Bundesinteresses gemäß § 65 BHO, der in einem 2- bis 3-jährigen Turnus erstellt und dem Bundeskabinett vorgelegt wird. Hierzu berichten die für die jeweiligen Bundesbeteiligungen zuständigen Bundesministerien über das Vorliegen des aktuellen wichtigen fachpolitischen Interesses des Bundes an der Beteiligung sowie die Wirtschaftlichkeit der Erreichung des Beteiligungszwecks. Diese ist dann gegeben, wenn der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und effizienter als durch eine Unternehmensbeteiligung erfüllt werden kann und das Bundesvermögen wirtschaftlich zur Erreichung der staatlichen Aufgaben eingesetzt wird. Der Bericht ist für die Bundesregierung eine wesentliche Grundlage für ihre Entscheidungen über den weiteren Umgang mit den Beteiligungen. Sofern die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO nicht mehr gegeben sind, insbesondere weil das wichtige fachpolitische Interesse des Bundes an der Beteiligung entfallen ist, prüft die Bundesregierung Optionen zum weiteren Umgang mit der Beteiligung. Dazu gehören die Veräußerung der Beteiligung oder von Teilbereichen des Unternehmens, die Übertragung anderer Aufgaben auf die Gesellschaft, die Liquidation oder die Verschmelzung mit anderen Bundesunternehmen.

4.3.3

Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentrale Immobiliendienstleisterin auf Bundesebene ist die unternehmerisch strukturierte und agierende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Im Zuge der Reform Bundesbau wurde das BImA-Gesetz überarbeitet und die Bundesanstalt durch Stärkung ihrer Handlungsfreiheiten und Eigenverantwortung neu ausgerichtet. Die Verantwortung für den zivilen Bundesbau auf Dienstliegenschaften wurde auf die BImA übertragen. Zur Beschleunigung von Prozessen wurden Schnittstellen abgebaut und Kompetenzen konzentriert gebündelt. Die ministerielle Steuerung der BImA durch BMF ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Der Verwaltungsrat ist zentrales Beschlussorgan der BImA. Er trifft insbesondere Entscheidungen zur Durchführung und Finanzierung von Bauprojekten. Die entsprechende Anwendung von BHO-Normen wurde reduziert, die grundsätzliche Abführungspflicht der BImA an den Bundeshaushalt besteht fort.

Die BImA nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verantwortung für den zivilen Bundesbau auf Dienstliegenschaften,
- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften sowie sonstiger entbehrlicher Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung,
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes sowie
- Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Bundes einschließlich eines Wohnungsneubauprogramms.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist sie Eigentümerin grundsätzlich aller inländischen Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die BImA auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den in ihrem Eigentum stehenden bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die BImA zu entrichtenden Mieten gewährleistet. Die vom Gesetzgeber durch Haushaltsvermerk bis einschließlich 2029 eingeräumte Möglichkeit zur verbilligten Abgabe von Grundstücken u. a. auch für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus schafft ungeachtet der damit verbundenen Mindereinnahmen Anreize insbesondere für Kommunen zur Entwicklung und dem Ankauf von Flächen des Bundes. Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist eine Verbilligung nun auch bei der Bestellung von Erbbaurechten für öffentliche Zwecke in entsprechenden Fällen möglich. Finanzielle Belastungen entstehen zudem durch die unentgeltlichen Liegenschaftsüberlassungen zur Flüchtlingsunterbringung.

Im Rahmen der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete leistet die BImA ihren Beitrag zur Bewältigung der weiterhin angespannten Wohnraumsituation insbesondere in Großstadtregionen durch ein am Bedarf ausgerichtetes Wohnungsneubauprogramm und die Vereinbarung von bezahlbaren Mieten. Letzteres wird vor allem durch einen Haushaltsvermerk ermöglicht, der die BImA ermächtigt, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadtregionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten in eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes zu begrenzen. Zusätzlich ist eine grundsätzliche Obergrenze in Höhe von 10 €/m²/nettokalt vorgesehen, die nur in der im Haushaltsvermerk näher bestimmten Konstellation überschritten werden kann. Eine entsprechende Möglichkeit wird über einen eigenen Haushaltsvermerk auch für Belegungsrechtswohnungen eingeräumt.

Die BImA hat nach § 1 Abs. 1a BImAG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch bau-, wohnungs-, stadtentwicklungspolitische und ökologische Ziele des Bundes zu unterstützen.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2028 leistet die BImA in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung, Jahresüberschuss und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 veranschlagt werden (2025: 1,5 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet sie sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4

Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat für das Geschäftsjahr 2023 keinen Gewinn ausgewiesen. Somit erfolgt im Haushaltsjahr 2024 keine Ausschüttung an den Bund. Als Hauptgrund nannte die Deutsche Bundesbank verschiedene Belastungen, die aus der Umsetzung der restriktiven Geldpolitik zur Sicherung der Preisstabilität resultieren. Insbesondere die negative Zinsmarge aus niedrigen Zinserträgen der Anleiheportfolien einerseits und hohen Zinszahlungen für Einlagen der Geschäftsbanken andererseits, belasten das Ergebnis. Um den Bilanzverlust im Jahresabschluss 2023 auszugleichen, wurde die Wagnisrückstellung von 19,2 Mrd. € vollständig aufgelöst und weitere 2,38 Mrd. € aus der gesetzlichen Rücklage entnommen. Für das Haushaltsjahr 2025 und für die folgenden Haushaltsjahre werden – den Aussagen der Bundesbank folgend – keine Einnahmen aus einem Bundesbankgewinn erwartet und im Bundeshaushalt veranschlagt.

4.4

Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten und für die Mitfinanzierung von Sondervermögen und Rücklagen des Bundes über den Bundeshaushalt bzw. deren Auflösung zugunsten des Bundeshaushaltes, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das Jahr 2024 sieht der Bundeshaushalt 2024 eine Nettokreditaufnahme von 50,3 Mrd. € vor; für das Jahr 2025 plant die Bundesregierung eine Nettokreditaufnahme von 51,3 Mrd. €. Für die Einnahmen aus Kre-

diten zur Anschlussfinanzierung ist ein Betrag von 305,6 Mrd. € vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch vier Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, das Sondervermögen Bundeswehr sowie den Investitions- und Tilgungsfonds, deren Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen über mehrere Haushalts-

jahre erstrecken. Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 16).

Kreditfinanzierungsübersicht 2023 bis 2028

	Ist 2023	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
				2026	2027	2028
- in Mrd. € -						
1. Bruttokreditaufnahme						
1.1 Kreditaufnahme zur						
1.1.1 Anschlussfinanzierung für Tilgungen	344,0	338,7	305,6	347,9	369,2	429,5
1.1.2 Eigenbestandsveränderung ("-" = Abbau)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.1.3 Bestandsveränderung der im Bundeshaushalt mitfinanzierten Sondervermögen, Rücklagen und Selbstbewirtschaftungsmittel (früher: Bestandsveränderung der Verwahrgelder)	112,9	42,5	4,7	4,8	-1,3	-1,1
1.2 Nettokreditaufnahme	27,2	50,3	51,3	38,6	36,4	29,4
1.3 haushaltsmäßige Umbuchung (- = Minderung der BKA)	-3,7	-9,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3)	480,3	421,8	361,6	391,4	404,3	457,9
2. Tilgung von Schulden						
2.1 mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	111,2	104,5	87,7	115,3	132,1	143,1
2.2 mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	50,2	51,4	54,2	56,3	51,2	64,0
2.3 mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	182,6	182,7	163,7	176,3	185,9	222,4
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 - 2.3)	344,0	338,7	305,6	347,9	369,2	429,5
2.4 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.1 Länderbeitrag nach dem Altschuldenregelungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.2 Mehreinnahmen Bundesbankgewinn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.3 Spenden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.4 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.5 Rückbuchung erloschener Restanten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.4)	344,0	338,7	305,6	347,9	369,2	429,5

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 16: Kreditfinanzierungsübersicht 2023 bis 2028

5

Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2024 beläuft sich auf rd. 146,8 Mrd. €¹⁾. Deutschland ist mit einem Finanzierungsanteil von derzeit rd. 22,3 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im sogenannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Neben den traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Zuckerabgaben), dem auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierenden Mehrwertsteuer (MwSt.)-Eigenmittel und dem Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel wurde mit dem aktuellen Eigenmittelbeschluss (Beschluss EU, Euratom 2020/2053) die Abgabe auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls als Eigenmittel (sog. Plastikabgabe) eingeführt.

Zur Finanzierung des hinsichtlich der Mittelbindung auf die ersten drei Jahre des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021 bis 2027 befristeten Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ (NGEU) ist die Kommission im Eigenmittelbeschluss zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der EU am Markt zu begeben. Im Rahmen von NGEU werden Zuschüsse i. H. v. bis zu 421 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen) und Darlehen an Mitgliedstaaten i. H. v. bis zu 291 Mrd. € bereitgestellt. Die Rückzahlung der für die Zuschüsse begebenen Anleihen (einschließlich der Zinskosten) erfolgt zulasten des EU-Haushalts, ist aber im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2028 vorgesehen. Sie hat damit auf die deutschen Beiträge bis 2027 keine Auswirkungen; für das Jahr 2028 (und darüber hinaus) wird im Rahmen der Verhandlungen zum MFR ab 2028 eine Entscheidung zur Höhe der diesbezüglichen Ausgaben zu treffen sein.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleich-

gewichte zu reduzieren, sind befristet für den MFR 2021 bis 2027 folgende Regelungen vorgesehen:

- Für Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland sind Pauschalrabatte auf ihre Finanzierungsbeiträge im Rahmen der BNE-Eigenmittel vorgesehen.
- Die sogenannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 20 % auf 25 % angehoben.
- Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei erhalten unbefristet Pauschalrabatte auf ihre Beiträge im Rahmen der sog. Plastikabgabe.

Im Jahr 2024 gab es eine Revision des MFR. Das MFR-Volumen 2021 bis 2027 (ohne Aufbauinstrument) beträgt danach an Mitteln für Verpflichtungen für die gesamte Siebenjahresperiode rd. 1.219 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen). Als Obergrenze für die Mittel für Zahlungen sind rd. 1.201 Mrd. € festgelegt. Deutschland erhält dabei einen Rabatt i. H. v. jährlich 3,671 Mrd. € (in 2020er Preisen). Letztendlich entscheidend für die absolute Höhe der jährlichen Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt sind neben der beschlossenen Höhe des MFR und dem deutschen Finanzierungsanteil auch der Ausgang der jährlichen EU-Haushaltsverhandlungen und die Entwicklung des EU-Haushaltsvollzugs.

Die in der Tabelle 17 für das Jahr 2028 ausgewiesenen Eigenmittelabführungen basieren auf den unter Berücksichtigung der Inflation von 2 % fortgeschriebenen Ausgabeobergrenzen des EU-Haushalts aus dem Jahr 2027 sowie auf den Vorgaben eines unverändert geltenden Eigenmittelbeschlusses. Die Zahlen für das Jahr 2028 sind daher als rein indikativ zu bewerten.

1) Stand: Frühjahrssteuerschätzung 2024 auf der Grundlage des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2024 (COM(2024) 921 final). Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2024 (COM(2024) 931 final) sowie die neuesten Vorausschätzungen des Beratenden Ausschusses Eigenmittel vom 23. Mai 2024 sind noch nicht berücksichtigt.

Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2024 bis 2028

	2024	2025	2026	2027	2028*
	- in Mrd. € -				
TEM (Zölle, Zucker)	5,45	5,7	5,8	5,85	5,9
Mehrwertsteuer - Eigenmittel	5,6	5,75	5,91	6,06	6,22
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel	22,01	29,74	37,02	37,59	37,3
Kunststoffabfall - Eigenmittel	1,41	1,41	1,39	1,38	1,36
Eigenmittelabführung insgesamt	34,47	42,6	50,12	50,88	50,78

Rundungsdifferenzen möglich

* Die Zahlen für das Jahr 2028 sind rein indikativ. Die tatsächlichen Beträge, insbesondere das Volumen der abzuführenden BNE-Eigenmittel, sind im Wesentlichen abhängig von den Verhandlungen zum MFR ab 2028. Diese Verhandlungen sollen im Jahr 2025 beginnen.

Tabelle 17: Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2024 bis 2028

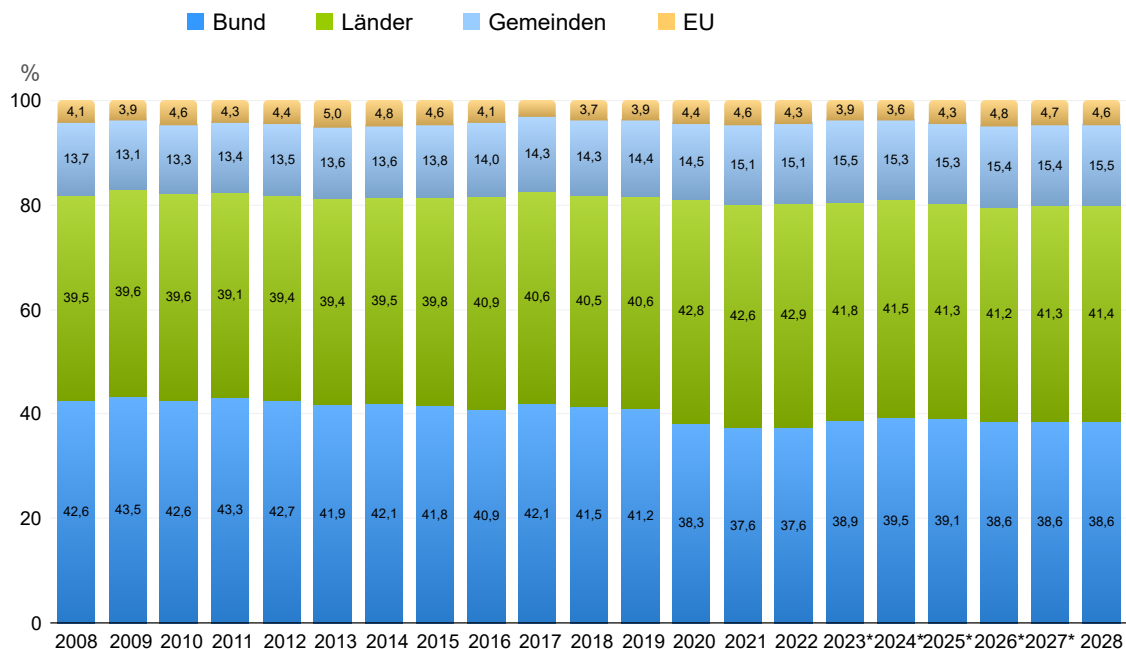
5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahr 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahr 2002 an. Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahr 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höher-

en Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. In den Folgejahren bewegte sich der Anteil zwischen 40,9 % und 43,3 %, bis er im Jahr 2020, bedingt durch die steuerlichen Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie und der Kompensationen der Länder hierfür, drastisch auf 38,3 % zurückging. In den Jahren 2021 und 2022 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 37,6 %, bedingt durch weitere Kompensationszahlungen. Im Jahr 2023 stieg der Anteil des Bundes wieder auf 38,9 % an. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2024 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2024 dann voraussichtlich noch einmal leicht auf 39,5 % ansteigen. Im Jahr 2025 dürfte der Anteil mit 39,1 % wieder etwas niedriger ausfallen, um dann nach einem weiteren Rückgang in den Jahren 2026 bis 2028 bei 38,6 % zu verbleiben (vgl. Abbildung 11).

Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2028



*Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2024

Abbildung 11: Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2028

5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Artikel 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Artikel 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Danach beträgt im Jahr 2024 der Umsatzsteueranteil des Bundes rd. 52,8 % des Gesamtaufkommens abzüglich eines Betrages i. H. v. 14.240.074.350 €, der der Länder rd. 45,2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 11.840.074.350 € und der der Gemeinden rd. 2,0 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 2.400.000.000 € (alle

Abzugsbeträge unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes.)

Die gesetzlichen Regelungen zur Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurde in den letzten Jahren wiederholt angepasst. Im Folgenden sind die gesetzlichen Bestimmungen ab dem Jahr 2021 dargestellt, durch die die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden geändert wurde:

- Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) vom 16. Juli 2021 (BGBl I S. 2931)
- Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Auf-

- bauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Artikel 4 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602)
 - Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)
 - Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142)
 - Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791)
 - Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz) vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310)
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (parlamentarisch abschließend beschlossen)
- Abbildung 12 gibt den Stand zur Steuerschätzung vom Mai 2024 wieder. Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes war bei dieser Schätzung noch nicht berücksichtigt worden. Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen auf der Grundlage des Rechtsstands vom 5. Juli 2024 errechnen sich aus den oben dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Unter Zugrundelegung des erwarteten Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Jahr 2024 in Höhe von 306 Mrd. € erhält der Bund im Jahr 2024 danach - unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes - einen Anteil von rd. 48,16 % zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Länder erhalten 2024 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von rd. 49,06 % und die Gemeinden von rd. 2,78 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2028

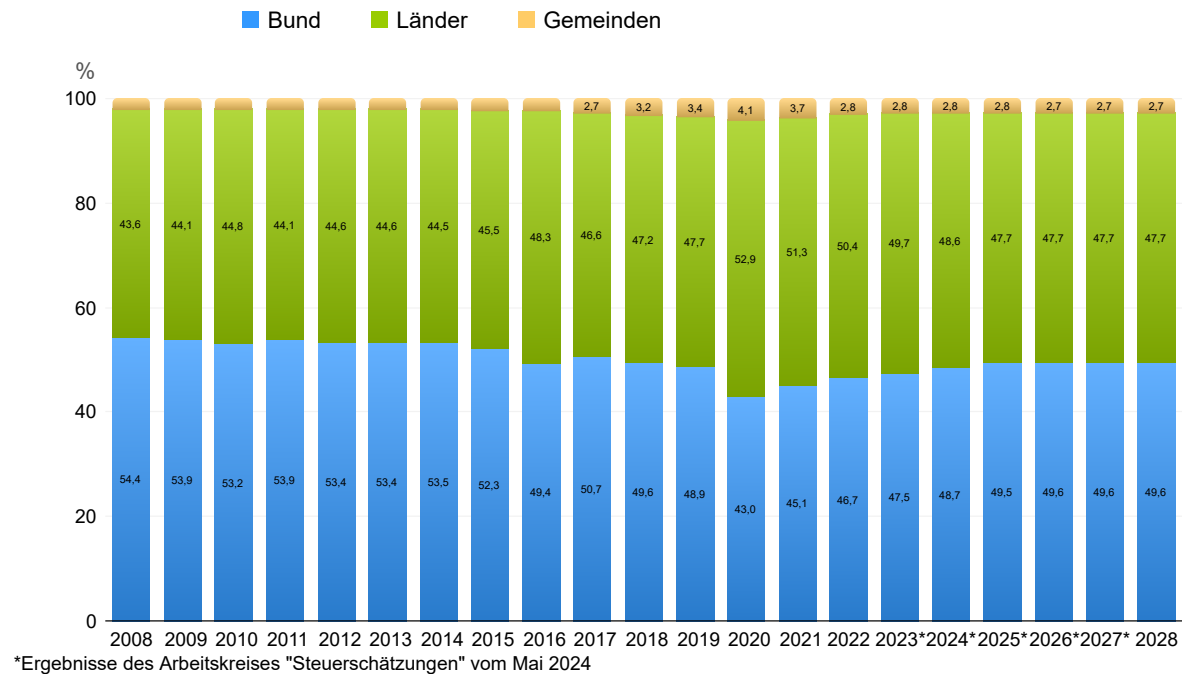


Abbildung 12: Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2028

5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Seit der Anfang 2020 in Kraft getretenen Neuregelung besteht das Finanzausgleichssystem lediglich noch aus zwei Stufen: der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und den Bundesergänzungszuweisungen. Dabei sind die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen aktuell wie folgt:

Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 80 % der nach Durchführung der Umsatzsteuerverteilung verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen wird für das Ausgleichsjahr 2024 auf rd. 8,3 Mrd. € geschätzt (auf Basis der Steuerschätzung Mai 2024), rd. 0,2 Mrd. € mehr als im Jahr 2023. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-

gesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes sind dabei berücksichtigt.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionale Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten die neuen Länder (ohne Berlin) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die sich seit dem Jahr 2023 auf jährlich rd. 0,1 Mrd. € belaufen.

Im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Diese betragen im Jahr 2024 insgesamt rd. 0,6 Mrd. €.

Darüber hinaus erhalten leistungsschwache Länder mit einer besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche Zuweisungen des Bundes i. H. v. 53,5 % des zu 80 % des Länderdurchschnitts je Einwohner bestehenden Fehlbetrages. Das Volumen dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2024 auf rd. 1,8 Mrd. € geschätzt.

Außerdem erhalten leistungsschwache Länder, die nur unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung des Bundes nach Artikel 91b des Grundgesetzes profitieren, Ergänzungszuweisungen des Bundes i. H. v. 35 % des zu 95 % des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungsnettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Die Höhe dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2024 auf rd. 0,2 Mrd. € veranschlagt.

Insgesamt wird das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2024 auf rd. 11,1 Mrd. € geschätzt, rd. 0,3 Mrd. € mehr als im vergangenen Jahr (verglichen mit der vorläufigen Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen 2023).

5.3

Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabengebiete Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Der Bund beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (Obergrenze (ohne Rückflüsse) für 2024: 308,697 Mio. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 18,8 % am Kapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) i. H. v. 248,8 Mrd. € beteiligt. Der Kapitalanteil Deutschlands an der EIB beträgt damit 46,7 Mrd. €. Davon sind 4,2 Mrd. € eingezahlt; der Rest wirkt als Garantiekapital.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit ca. 8,59 % be-

teilt. Zudem leistet sie einen jährlichen freiwilligen Beitrag i. H. v. 500 T€ an den ETC-Fonds. Weiter ist die Bundesrepublik Deutschland mit 16,7% am Stammkapital von 5,47 Mrd. € der Entwicklungsbank des Europarates (CEB) beteiligt. Das Stammkapital der Bank soll lt. Beschluss des Gouverneursrates um bis zu 4,25 Mrd. € erhöht werden. Der deutsche Anteil beträgt insgesamt 710,593 Mio. €. Hiervon sind 71,76 % Gewährleistungen; Eingezahlt werden 2024 bis 2026 insgesamt 200,672 Mio. €.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken (Afrikanische, Asiatische, Interamerikanische sowie Karibische Entwicklungsbank) sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich freiwillig in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds sowie der Finanzierung von technischer Hilfe, die durch die Institutionen für ihre Mitgliedsländer geleistet wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB) beteiligt. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Damit ist Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte und der größte nicht-regionale Anteilseigner. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2024 bis 2028 rd. 4,9 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die VN sind im Zeitraum 2024 bis 2028 rd. 3,1 Mrd. € eingeplant (Pflichtbeiträge zum Regulatorischen Haushalt sowie zu den Haushalten der Friedensmissionen und der Internationalen Gerichtshöfe);

hinzu kommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie freiwillige Leistungen. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels alle drei Jahre durch die VN verhandelt und von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei der Anteil der nationalen an der globalen Bruttowirtschaftsleistung unter Berücksichtigung einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u. a.) und ein Mindestbeitragssatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler.

Der Anteil der USA zum Regulären VN-Budget unterliegt seit dem Jahr 2000 einer Obergrenze von 22 %. Bei den Friedenserhaltenden Missionen tragen alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates (USA, RUS CHN, UK und FRA) zusätzlich zu ihrem Anteil einen Aufschlag, da sie nicht nur die Mandate der Friedenserhaltenden Missionen festlegen, sondern im VN-Sicherheitsrat ein Vetorecht besitzen. Der US-Anteil zu den FEM-Haushalten betrug für die Jahre 2019 bis 2021 27,89 % und 2022 bis 2024 bei 26,95 %. China leistet aufgrund seines dynamischen Wirtschaftswachstums mittlerweile die zweithöchsten Pflichtbeiträge (15,25 % zum Regulären VN-Budget

und 18,69 % zu den Haushalten der Friedenserhaltenden Missionen). Der auf Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum Regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell (2022 bis 2024) 6,11 % (nach vormals 2016 bis 2018 6,39 % und 2019 bis 2021 6,09 %). Die VN-Beitragsskala für die Jahre 2025 bis 2027 wird im Dezember 2024 durch die Generalversammlung neu festgesetzt. Basis der politischen Verhandlungen dazu sind die bewährte Methodik und die aktualisierten Berechnungen des VN-Beitragsausschusses beschlossen. Die Beitragsskalen für pflichtfinanzierte Haushalte der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Fonds und Programmen. Der gesamte Beitrag Deutschlands zur OECD beträgt 32,8 Mio. € (2024). Darin ist der Pflichtbeitrag in Höhe von 26,3 Mio. € und Beiträge an Part II-Programme, die nicht auf OECD-Mitgliedstaaten beschränkt sind (z. B. FATF, Pisa), enthalten. Darüber hinaus entrichten div. Ressorts freiwillige Leistungen an die OECD im Part I oder II Budget. Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer [3.2.14.4](#).

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent	Anm.	Anmerkung
\$	US-Dollar	AO	Abgabenordnung
£	Pfund Sterling	Art.	Artikel
€	Euro	AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter bei der EG
2. FamEntlastG	Zweites Familienentlastungsgesetz	ATAD	Anti Tax Avoidance Directive (Anti-Steuervermeidungsrichtlinie)
AA	Auswärtiges Amt	ATADUmsG	ATAD-Umsetzungsgesetz
Abs.	Absatz	BA	Bundesagentur für Arbeit
Abschn.	Abschnitt	BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
AbzStEntModG	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz	BBk	Deutsche Bundesbank
aF	alte Fassung	BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
AfA	Absetzung für Abnutzung	BerlinFG	Berlinförderungsgesetz
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	BEV	Bundeseisenbahnvermögen
AIG	Auslandsinvestitionsgesetz	BewG	Bewertungsgesetz
AKG	Allgemeines Kriegsfolgendengesetz	BfDI	Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
ALG II	Arbeitslosengeld II	BGBL	Bundesgesetzblatt
AltVDV	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	BHG	Berlinhilfegesetz
ÄndG	Änderungsgesetz	BHO	Bundshaushaltsordnung
Anh.	Anhang	BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

BIP	Bruttoinlandsprodukt	EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
BK	Bundeskanzler	EIB	Europäische Investitionsbank
BKAmt	Bundeskanzleramt	EKF	Energie- und Klimafonds
BKGG	Bundeskinderergeldgesetz	EMCS	EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	EnergieStG	Energiesteuergesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	EnergieStV	Energiesteuerdurchführungsverordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	EntflechtG	Entflechtungsgesetz
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	EP	Europäisches Parlament
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Epl.	Einzelplan
BMF	Bundesministerium der Finanzen	ER	Europäischer Rat
BMF-Dok.	BMF-Dokumentation	ErbStDV	Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	ERE	Europäische Rechnungseinheit
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat	Erl.	Erläuterung(en)
BMJ	Bundesministerium für Justiz	ERP	European Recovery Program
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	ESF	Europäischer Sozialfonds
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung	ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	ESt	Einkommensteuer
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	EStG	Einkommensteuergesetz
BNE	Bruttonationaleinkommen	EStRG	Gesetz zur Reform d. Einkommensteuer, d. Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)
BPr	Bundespräsident	EU	Europäische Union
BR	Bundesrat	EuGH	Europäischer Gerichtshof
BReg	Bundesregierung	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
BRH	Bundesrechnungshof	EWS	Europäisches Währungssystem
BSP	Bruttosozialprodukt	EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
BT	Deutscher Bundestag	EZB	Europäische Zentralbank
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	f.	folgende (Seite)
Buchst.	Buchstabe	FAG	Finanzausgleichsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	ff.	folgende (Seiten)
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
CbCR	Country-by-Country-Reporting	FoStoG	Fondsstandortgesetz
CbCRAusDV	CbCR-Ausdehnungsverordnung	FuE	Forschung und Entwicklung
CRS	Common Reporting Standard	FVG	Finanzverwaltungsgesetz
CRSAusDV	CRS-Ausdehnungsverordnung	G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
DB	Deutsche Bahn AG	GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
DfBest.	Durchführungs-Bestimmungen	GewSt	Gewerbesteuergesetz
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
d. h.	das heißt	GFS	Gesamtdeutsche Fördersystem
DV	Durchführungsverordnung	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
EAG	Europäische Atom Gemeinschaft	ggf.	gegebenenfalls
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	ggü.	gegenüber
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz	GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
ECOFIN-Rat	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten	GrStRefUG	Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz
ECU	Europäische Währungseinheit des EWS	GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
EDIP	European Defence Improvement Programm	GV	Gemeindeverbände
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)	HG	Haushaltsgesetz
EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit	HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaften	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)

HVE	Haushaltsvorentwurf	OSS	One-Stop-Shop
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation	PI	Partnerschaftsinstrument
idF	in der Fassung	PISA	Programme for International Student Assessment
i.H.v.	in Höhe von	Pkw	Personenkraftwagen
InvHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft(Investitionshilfegesetz)	rd.	rund
InvZulG	Investitionszulagengesetz	RE	Rechnungseinheit
IOSS	Import-One-Stop-Shop	RegE	Regierungsentwurf
i. V. m.	in Verbindung mit	RegG	Regionalisierungsgesetz
IWF	Internationaler Währungsfonds	RepG	Reparationschädengesetz
JStG	Jahressteuergesetz	RVO	Reichsversicherungsordnung
Kan\$	Kanadischer Dollar	s.	siehe
Kap.	Kapitel	s. a.	siehe auch
KapStDV	Kapitalertragsteuer Durchführungsverordnung	SGB	Sozialgesetzbuch
KdU	Kosten der Unterkunft	SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau	sog.	sogenannte
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz	StAbwG	Steueroasen-Abwehrgesetz
KI	Künstliche Intelligenz	StabZG	Stabilitätzuschlagsgesetz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	StÄndG	Steueränderungsgesetz
KOM	Europäische Kommission	StAnpG	Steueranpassungsgesetz
KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung
KraftSt	Kraftfahrzeugsteuer	StEntlG	Steuerentlastungsgesetz
KSt	Körperschaftsteuer	StromStG	Stromsteuergesetz
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	StromStV	Stromsteuerdurchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz	StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
KTF	Klima- und Transformationsfonds	SZR	Sonderziehungsrechte
KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz	TabStMoG	Tabaksteuermodernisierungsgesetz
LAF	Lastenausgleichsfonds	Tit.	Titel
LAG	Lastenausgleichsgesetz	Tz.	Textziffer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	u. a.	unter anderem
LuftVStAbsenkV	Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung	u. dgl.	und dergleichen
LuFV	Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bahn	ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
MFR	Mehrfähriger Finanzrahmen	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
MfV	Mittel für Verpflichtungen	US-\$	US-Dollar
MfZ	Mittel für Zahlungen	USt	Umsatzsteuer
Mio.	Millionen	UStDB	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
MOSS	Mini-One-Stop-Shop	UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.	UStG	Umsatzsteuergesetz
Mrd.	Milliarden	VE	Verpflichtungsermächtigungen
MS	Mitgliedstaaten	VermBG	Vermögensbildungsgesetz
MÜ	Mehrseitiges Übereinkommen	veröff.	veröffentlicht
MWSt	Mehrwertsteuer	vgl.	vergleiche
NAPE	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz	VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
NATO	North Atlantic Treaty Organization	VN	Vereinte Nationen
nF	neue Fassung	VO	Verordnung
NGEU	Next Generation EU	VSt	Vermögensteuer
Nr.	Nummer	v.T.	vom Tausend
ODA	Official Development Assistance	VV	Verwaltungsvorschrift
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)	WBIF	Investitionsrahmen für die Länder des Westlichen Balkans
Öffa	Deutsche Gesellschaft für öffentl. Arbeiten AG	WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries	WoBauG	Wohnungsbaugesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	WoPDV	Durchführungsverordnung zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft	WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
		WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz

WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG
WTO	Welthandelsorganisation
z. B.	zum Beispiel
zwoH	ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung